Das neue Deutsche

Reichs-Civil-Ehe-Gesetz.

Gesetz

über die

Beurkundung des Personenstandes

und die

Eheschließung.

Ausführlich ergänzt und erläutert durch die

amtlichen Materialien der Gesetzgebung

von

R. Höinghaus.

Berlin 1875.
Verlag von C. Mecklenburg.

Reichs=Civil=Pr:
Gesetz

Das neue Deutsche

Reichs-Civil-Ehe-Gesetz.

Gesetz

über die

Beurkundung des Personenstandes

und die

Eheschließung.

Ausführlich ergänzt und erläutert durch die

amtlichen Materialien der Gesetzgebung

von

R. Höinghaus.

Berlin 1875.
Verlag von E. Mecklenburg.

Inhalt.

Seite

Einleitung 5

Deutsches Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung 23

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen §§. 1—16 23

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten §§. 17—27 34

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung §§. 28—40 37

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung §§. 41—55 62

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle §§. 56—60 71

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen §§. 61—64 75

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister §§. 65 und 66 76

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen §§. 67—84 77

Gebührentarif 91

Sachregister 93

Einleitung.

Das Reichscivilehegesetz entspringt aus demselben Zeitbedürfnisse, welches schon in der Preußischen Verfassung anerkannt worden, aber ein „Monolog“ geblieben war, bis der Staat, genöthigt, seine eigene Autorität gegen kirchliche Anmaßung sicher zu stellen, auch der Gewissensfreiheit seiner Bürger zu Hülfe kommen mußte. — Das entsprechende preußische Gesetz mußte ein analoges Reichsgesetz zur Folge haben, wenn es nicht selbst in seiner Ausführung vielfach gehemmt werden und wenn nicht die Einheit des deutschen Staatsbürgerrechts in einer ihrer wichtigsten Voraussetzungen unterbrochen werden sollte. Der Deutsche Reichstag hat daher in seiner Sitzung vom 28. März 1874 aus Anlaß eines Antrags der Abgeordneten Dr. Hinschius und Dr. Völk einem Gesetzentwurfe

über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung

seine Zustimmung ertheilt. Obwohl der Bundesrath das Prinzip des Entwurfs billigte, mußte er doch aus mehrfachen Rücksichten Bedenken tragen, denselben in der vorgelegten Fassung zu genehmigen und ersuchte demgemäß den Herrn Reichskanzler, unter Betheiligung der Bundesregierungen einen anderweiten Entwurf aufstellen zu lassen.

In Folge dessen sind die Bundesregierungen um Abgabe ihrer schriftlichen Aeußerungen ersucht worden. Nachdem diese vollständig eingegangen waren, hat sich der Justizausschuß unter Zuziehung einiger Autoritäten des Kirchenrechtes einer eingehenden Berathung des gesammten Materials unterzogen. Hierbei überzeugte man sich, daß in dem Entwurfe des Reichstages eine geeignete Grundlage für das Gesetzgebungswerk dargeboten, derselbe jedoch in mehrfacher Hinsicht einer Aenderung und Vervollständigung bedürftig sei. Für nicht annehmbar wurde zunächst die Bestimmung im §. 49 Absatz 1 erachtet, wonach die Einzelbestimmungen des Gesetzes in denjenigen Theilen des Bundesgebiets keine Anwendung finden sollen, in welchen eine bürgerliche Standesbuchführung und Eheschließungsform bereits landesgesetzlich besteht. Man vergegenwärtigte sich, daß es der Stellung

der Reichsgesetzgebung nicht entspreche, sich mit der Schaffung eines blos subsidiären Rechts zu begnügen, daß vielmehr die Aufgabe des vorliegenden Gesetzgebungswerks darin bestehen müsse, in der von ihm umfaßten Materie ein einheitliches, in allen Bundesstaaten gleichmäßig zur Anwendung gelangendes Recht herzustellen.

Die Erwägung, wie dieses Ziel zu erreichen sei, führte aber zu der weiteren Erkenntniß, daß der stoffliche Inhalt des Gesetzes über diejenigen Grenzen hinaus, welche sich der Reichstags-Entwurf gesteckt hatte, erweitert werden müsse. Man überzeugte sich zunächst von der Nothwendigkeit, neben dem formellen auch das materielle Eheschließungsrecht in den Bereich des Gesetzes zu ziehen. Um eine ungefähre Anschauung von der Mannigfaltigkeit der Bestimmungen zu gewähren, welche über die Erfordernisse zur Eingehung einer Ehe und über die Ehehindernisse zur Zeit innerhalb Deutschlands bestehen, genügt ein Blick auf den in den beiden größten Staaten vorhandenen Rechtszustand, wie sich derselbe für Bayern aus der in dem Anhange der Motive abgedruckten Zusammenstellung ergiebt.*)

---

*) Neu und eigenthümlich, viel weiter greifend als das preußische Gesetz und der von Völk und Hinschius herrührende Entwurf ist der dritte Abschnitt der Bundesrathsvorlage über die „Erfordernisse der Eheschließung" mit den daraus in anderen Abschnitten gezogenen Folgerungen. Hier ist eine Reformarbeit geliefert, welche das Eherecht in Deutschland von allen geschichtlichen Verirrungen der Vergangenheit auf die einfache und gesunde Grundlage zurückführt, daß der Staat die Ehe nur als eine bürgerliche Rechtsinstitution kennt und im Uebrigen nicht bloß jeder Kirchengesellschaft, sondern jedem Ehepaare überläßt, was es noch für Gedanken und Gefühle in die Ehe hineinlegen will. Hier war freilich bloß die Wahl, entweder Stückwerk oder ganze Arbeit zu machen. Schon zum Gebrauch für die preußischen Standesbeamten ist von dem Justizbeamten Dr. Stölzel eine Schrift über „das Eheschließungsrecht im Gebiet des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874" herausgegeben, welches eine wahre Musterkarte von Rechtsalterthümern ist, ohne doch das linksrheinische Ufer und das Frankfurter Gebiet zu berühren. Einen viel größeren Beitrag zu solchen Alterthümern liefert jedoch allein das aus dem mittelalterlichen Deutschland vielfach conglomerirte Bayern, wie er im Anhang der Motive abgedruckt ist; wollte man ähnliche Aufstellungen aus allen andern Bundesstaaten machen, so wäre kein Ende zu finden. Durch alle diese schöne und romantische Fülle macht das Reichsgesetz nun mit einem Male einen Strich, die Kenntnisse und Literaturen aller Specialisten von Fach werden im Umsehen Makulatur. Die Energie zu einem so tiefen Griff in das bestehende Eherecht haben nicht einmal Völk und Hinschius gehabt und haben können, sie werden aber dem Bundesrath für die seinige Dank wissen, denn man muß ihm beistimmen, daß die Einführung der Civilehe bei den alten Rechtszuständen unmöglich wäre. Wollte man sich auf Verhandlungen mit denselben einlassen, so würde man bald vor dem Savigny'schen Einwurfe stehen bleiben, daß unsere Zeit keinen gesetzgeberischen Beruf habe; sie hat ihn aber sehr wohl, wenn man das Ei auf die Spitze stellt, und daß dieses der Bundesrath gethan und ganze Arbeit geliefert hat, ist der wahre Fortschritt in dem Gesetze.

Dasselbe streicht alle kanonischen Eherechte der römisch-katholischen, protestantischen und mosaischen Glaubensgenossen, es ordnet die Ehemündigkeit, die

Die Schwierigkeit, die es für die Standesbeamten hat, ein so verschiedenartig gestaltetes Eheschließungsrecht zu übersehen und danach die ihnen obliegende Entscheidung über die Zulässigkeit einer Eheschließung zu treffen, ist bereits bei Erlaß des in dem einen Bundesstaate, Preußen, ergangenen Gesetzes empfunden worden und hat zu einer Resolution des Preußischen Abgeordnetenhauses geführt, in welcher eine einheitliche Regelung der rechtlichen Grundsätze in Betreff der Schließung der Ehe für erforderlich erklärt und die Preußische Regierung um die alsbaldige Vorlegung eines dahin zielenden Gesetz-Entwurfs ersucht wurde.

Die Aufgabe, diesem Bedürfnisse gerecht zu werden, fällt, wenn jetzt durch ein Reichsgesetz die bürgerliche Form der Eheschließung allgemein eingeführt wird, naturgemäß der Reichsgesetzgebung zu, da dieselbe die Hinwegräumung der Hindernisse, welche sich dem von ihr angenommenen Prinzipe in den Weg stellen, nicht der Landesgesetzgebung überlassen darf, sondern selbst in die Hand nehmen muß, wie denn auch nur sie im Stande ist, ein über die Grenzen der einzelnen Bundesstaaten sich erstreckendes einheitliches Recht herzustellen.

Die angedeutete Schwierigkeit ist nicht etwa blos für den Bundesstaat Preußen vorhanden; sie besteht in gleichem und noch höherem Maße für andere Staaten, namentlich für Bayern, in dessen Ländergebiete eine große Zahl der verschiedenartigsten partikulären Rechtsbildungen gelten.

Auch ist die Mannigfaltigkeit des bestehenden Rechtszustandes nicht der alleinige Grund, welcher dessen Vereinfachung erheischt; noch gebieterischer treibt zu einer solchen Reform die Thatsache, daß dieser Zustand theilweise noch unter Herrschaft kirchlicher Satzungen steht. Beseitigt sind die letzteren beispielsweise in dem Geltungsbereiche der kodifizirten Partikular-Gesetzbücher, namentlich des Preußischen Allgemeinen Landrechts, des code civil und des Badischen Landrechts. Außerhalb dieser Gebiete bildet für Katholiken das kanonische Recht, für Protestanten das protestantische Kirchenrecht, für Juden vielfach das mosaische Recht die Hauptgrundlage des geltenden Eheschließungsrechts oder doch die maßgebende Norm für einzelne bestimmte Ehehindernisse. Im Zusammenhange hiermit befindet sich das Recht zur Dispensation von Ehehindernissen vielfach in den Händen kirchlicher Behörden. Die Ueberzeugung, daß dieses letztere Verhältniß mit der Einführung der bürgerlichen Form der Eheschließung unhaltbar wird, liegt bereits dem §. 44. Abs. 1. des Reichstags-Entwurfes zu Grunde. Eine gleiche Unvereinbarkeit besteht aber in Betreff der

---

Eheabhängigkeit von Verwandten und Vormündern für eheliche, angenommene und uneheliche Kinder, das Eheverbot, die Dispensation von Ehehindernissen u. s. w. für das ganze Reich und erkennt nur eine Art von Ehescheidung an, die volle Auflösung des Bandes der Ehe, keine bloße Trennung von Tisch und Bett.

kirchlichen Ehesatzungen überhaupt. Sie sind einerseits wegen ihres konfessionellen Charakters zur Anwendung durch den Standesbeamten nicht geeignet, indem sie insbesondere keine Entscheidungsnorm für gemischte und Dissidenten-Ehen darbieten, insoweit nicht die Landesgesetze diese Lücke ausgefüllt haben. Andererseits stehen die von ihnen aufgestellten Ehehindernisse theilweise in so untrennbarem Zusammenhange mit dogmatischen Lehrsätzen, daß einem bürgerlichen Beamten nicht zugemuthet werden darf, ihr Vorhandensein zu erforschen und festzustellen.

Ein blos stückweises Eingreifen in das bestehende Recht würde bei dieser Lage der Sache nicht zum Ziele führen; es mußte vielmehr als unerläßlich erkannt werden, in dem Reichsgesetze einen vollständigen Ersatz für das bisherige Eheschließungsrecht zu schaffen, und damit das letztere, so weit es nicht in einzelnen Bestimmungen ausdrücklich aufrecht erhalten wird, außer Geltung zu setzen.

Eine zweite Richtung, in welcher sich eine Vervollständigung des Reichstags-Entwurfs geboten zeigte, bezieht sich auf die Organisation der Standesämter. Der Reichstags-Entwurf überläßt die Bestellung der Standesbeamten und die Einrichtung der Aufsichtsbehörden den Landesregierungen und nimmt aus den Organisationsvorschriften des Preußischen Gesetzes nur die beiden Sätze herüber, daß die Gemeindebeamten zur Uebernahme des Amts eines Standesbeamten verpflichtet seien und daß Geistlichen dasselbe nicht übertragen werden dürfe. Diese ganz allgemeine Regelungsweise mußte in doppelter Hinsicht einer Aenderung unterworfen werden. In einem Gesetze, dessen Hauptzweck in der Schaffung einer einheitlichen Form für die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung besteht, erscheint es nicht rathsam, sich in Betreff der diesem Zweck dienenden Behörden-Organisation auf die Aufstellung eines bloßen Rahmens zu beschränken, welcher von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten in ganz verschiedenartiger Weise ausgefüllt werden könnte, weil dies die Gefahr mit sich führen könnte, daß auf diese Weise die gleichmäßige Ausführung und Anwendung des Gesetzes beeinträchtigt werde. Sodann mußte in Berücksichtigung gezogen werden, daß für den einen Bundesstaat, Preußen, die Aufrechterhaltung derjenigen Einrichtung des Civilstandswesens dringend wünschenswerth erscheint, welche für den größten Theil dieser Monarchie erst kürzlich durch das Gesetz vom 9. März 1874 festgestellt worden ist.

Der hierbei hauptsächlich zu Grunde gelegte Gedanke, daß die Standesbuchführung im Auftrage und unter Aufsicht des Staats den Gemeinden obliegt, würde verdunkelt oder doch seiner gesetzlichen Anerkennung beraubt werden, wenn das Reichsgesetz den Satz, daß die Gemeindebeamten zur Uebernahme dieser Geschäfte verpflichtet sind, ohne die Bedeutung und nähere Bestimmung, welche ihm im Zusammenhange des Preußischen Gesetzes beiwohnt, in sich aufnehmen, die weitere Ausführung aber lediglich den Landesregierungen überlassen wollte.

Aus dieser doppelten Rücksicht wurde es für erforderlich erachtet, die Grundsätze für die Organisation der Standesämter in das Gesetz selbst aufzunehmen und sich hierbei, sowie bei der Regelung der Aufsichts- und Beschwerde-Instanz — soweit es ohne Beeinträchtigung der Interessen der übrigen Bundesstaaten thunlich war, — an das Vorbild des Preußischen Gesetzes anzuschließen.

Den amtlichen Motiven desselben entnehmen wir Folgendes:

Wie bekannt, erkennt ein Theil der Katholiken — die sog. Altkatholiken — das auf dem vatikanischen Konzil aufgestellte Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht an. Die Staatsregierung hat nach der kirchlichen Entwickelung dieses Streites die strengste Neutralität beobachtet und ist deshalb bei allen bezüglichen Anordnungen folgerecht davon ausgegangen, daß auch die Altkatholiken nach wie vor innerhalb der katholischen Kirche stehen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist insbesondere auch die staatliche Anerkennung des Bischofs Dr. Reinkens erfolgt. Dadurch sind sie freilich in die Lage gesetzt, demnächst auch für ordnungsmäßig gegründete Parochien Geistliche zu erlangen, welche mit bürgerlicher Wirkung trauen und gültige Civilstandsakte vornehmen können. Allein die Gründung solcher Parochien kann erst beginnen und nur allmälig erfolgen, so daß noch immer zahlreiche Altkatholiken vorhanden sein werden, in Betreff deren es die Staatsregierung für ihre Pflicht halten muß, die Beurkundung des Personenstandes sicher zu stellen und ihnen eine Form der Eheschließung zu gewähren, welche sie nicht zwingt, wider Ueberzeugung und Gewissen aus der katholischen Kirche auszutreten. Können nun auch die Geistlichen, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit der Beurkundung des Personenstandes betraut sind, durch Zwangsmittel angehalten werden, die Personenstandsakte der Altkatholiken in ihren Kirchenbüchern zu beurkunden, so liegt doch das Mißliche eines fortgesetzt anzuwendenden Zwanges auf der Hand, und was die Eheschließungen betrifft, so lassen sich die entgegenstehenden Hindernisse in den gedachten Fällen nur durch eine Aenderung der Gesetzgebung über die Form der Eheschließung durchgreifend beseitigen.

Noch dringender als die Verhältnisse der Altkatholiken erfordert die zeitige Auflehnung des römisch-katholischen Klerus gegen die Staatsgesetze und die Anordnungen der Staatsbehörden, ein Vorgehen im Wege der Gesetzgebung nach beiden angedeuteten Richtungen. Wie offenkundig, weigern die Preußischen Bischöfe der römisch-katholischen Kirche den in neuester Zeit publizirten kirchlich-politischen Gesetzen den Gehorsam und nehmen insbesondere Anstellungen von Geistlichen ohne Berücksichtigung des in dem Gesetze vom 11. Mai 1873 dem Staate gewährten Einspruchsrechtes vor. Indem diese den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufenden Uebertragungen geistlicher Aemter nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 17 a. a. O. als nicht geschehen gelten, entbehren alle Amtshandlungen, welche von gesetzwidrig angestellten Geistlichen vorgenommen werden, der rechtlichen Wirksamkeit. Zur Führung der Kirchenbücher ist somit der gesetzwidrig an-

gestellte Geistliche nicht berechtigt; Eintragungen, die er vornimmt, und Auszüge, die er daraus ertheilt, haben keinen öffentlichen Glauben. Um den durch ungültige Eintragungen entstehenden Verwirrungen vorzubeugen und die fernere Ertheilung glaubwürdiger Atteste zu ermöglichen, haben bereits an mehreren Orten die Kirchenbücher mit Beschlag belegt und an die betreffenden Aufsichtsbehörden abgegeben werden müssen. Die zeitige Lage der Gesetzgebung gestattet in dem größten Theile der Monarchie nicht, die Fortführung der Personenstandsregister anderen Behörden zu übertragen und Anordnungen — sei es durch Verwaltungsvorschriften oder durch Polizeiverordnungen — zu treffen, welche auch nur annähernd einen ausreichenden Ersatz zu bieten geeignet wären. Soll daher die sowohl für den Staat als für die Betheiligten so wichtige Beurkundung des Personenstandes nicht in Verwirrung gerathen, sondern überall gesichert bleiben, so erscheint eine Beseitigung dieses Uebelstandes, welcher durch die täglich zunehmenden Anstellungen von Geistlichen eine stetige und rasche Ausdehnung erfahren muß, im Wege der staatlichen Gesetzgebung sobald als thunlich geboten. Den nächstliegenden Anknüpfungspunkt hierfür bietet die endliche Ausführung des Artikels 19 der Verfassungsurkunde, und es entsteht die Frage, in welcher Weise dies geschehen soll. Diese Frage ist eine außerordentlich schwierige und bedeutungsvolle. Sie bildet den Gegenstand des in parlamentarischen Versammlungen, Literatur und Presse seit Jahren lebhaft geführten Streits über obligatorische, fakultative und Nothcivilehe.

Eine verfassungsmäßige Nöthigung, die Abhülfe in der Form der obligatorischen Civilehe zu gewähren, läßt sich allerdings nicht nachweisen.

Die Verhandlungen, als deren Resultat der Artikel 19 der Verfassungsurkunde sich darstellt, ergeben, daß es bei Erlaß der letzteren nicht die Absicht gewesen ist, der Frage vorzugreifen, in welchem Umfange die Civilehe einzuführen sei. Auch bei den Verhandlungen der Jahre 1859—61 über die Einführung der fakultativen Civilehe ist man sich bewußt gewesen, daß eine Aenderung der Verfassungsurkunde nicht in Frage stehe. Dagegen hat das Haus der Abgeordneten den Wunsch nach Einführung der obligatorischen Civilehe wiederholt zu erkennen gegeben. Insonderheit ist dies in dem aus Anlaß einer Petition der Immanuelsynode gefaßten Beschluß vom 3. November 1869 — Stenogr. Verh. de 1869 S. 288 — geschehen.

Der auf Erreichung dieses Ziels gerichtete, von einem vollständig formulirten Gesetzentwurfe begleitete Antrag der Abgeordneten Dr. Loewe und Dr. Eberty ist zwar im Plenum des Hauses nicht mehr zur Berathung gelangt und laut des von der XIII. Kommission erstatteten Berichts in der gewählten Form nicht befürwortet worden. Gleichwohl hat die Kommission sich auch bei diesem Anlaß für das Prinzip der obligatorischen Civilehe ausgesprochen. Die Gründe, welche damals zur Ablehnung des vorgelegten Entwurfs führten, waren wesentlich äußerlicher Natur. Die Schwierigkeiten, welche aus

den Mängeln unserer politischen Gemeindeverfassung entnommen wurden und die Bedenken, welche sich daraus ergaben, daß der evangelischen Kirche eine Organisation fehlt, haben seit Erlaß der Kreisordnung vom 12. Dezember 1872 beziehungsweise durch die mittels Allerhöchsten Erlasses vom 10. September 1873 genehmigte evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die sechs östlichen Provinzen viel von ihrer früheren Bedeutung verloren. Endlich ist zu bemerken, daß noch in der letzten Sitzungsperiode des Deutschen Reichstags eine Kommission desselben auf Antrag der Abgeordneten Dr. Völk und Dr. Hinschius die Einführung bürgerlicher Standesregister und bürgerlicher Eheschließung für ein Bedürfniß des ganzen Reiches erklärt hat.

Die Staatsregierung kann hiernach keinen Anstand nehmen, in dem vorliegenden Gesetze die obligatorische Civilehe in Vorschlag zu bringen. Sie ist dabei im Allgemeinen von folgenden Erwägungen ausgegangen. Vermöge der Bedeutung der Ehe als der Grundlage des gesammten Familienrechts ist die Bestimmung darüber, unter welchen Bedingungen und Formen sie mit rechtlicher Wirkung eingegangen werden kann, ebenso ein Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung wie die Feststellung des Personenstandes überhaupt. Wenngleich die Verbindung der Eheschließung mit kirchlicher Benediktion, welche in den sittlichen Beziehungen des Ehebundes ihre naheliegende Begründung und volle Berechtigung findet, seit Jahrhunderten besteht, so beruht doch der rechtliche Wirkungen erzeugende Charakter der kirchlichen Trauung lediglich auf der staatlichen Gesetzgebung, so lange, als überhaupt der Staat und nicht die Kirche Schöpfer und Träger der rechtlichen Ordnung ist. Die kirchliche Trauung, als Rechtsakt, ist mithin eine staatliche Einrichtung, welche, auch ohne die Zustimmung der Kirche, zu ändern der Staat vollkommen berechtigt ist. Nachdem die vom Staate anerkannte, und durch die Verfassungsurkunde gewährleistete Gewissensfreiheit zu Entwickelungen auf kirchlichem Gebiete geführt hat, in deren Folge die kirchliche Trauung, beziehungsweise die Art, wie sie von den Organen der Kirche gehandhabt wird, sich für einen großen Theil der Staatsangehörigen zu einer Beeinträchtigung in ihren staatsbürgerlichen Rechten oder doch zu einer ihnen lästigen Fessel bei der Ausübung dieser Rechte gestaltet und zu den mannigfaltigsten und erheblichsten Konflikten mit dem Staate führt, in welchen der letztere nicht unterliegen darf, ist der Staat zur Aufrechthaltung seiner Autorität genöthigt, die der Kirche übertragene Macht zur Vermittelung der Eheschließung mit rechtlicher Wirkung und zur Beurkundung des Personenstandes wieder an sich zu nehmen. Die Mehrzahl aller Konflikte zwischen Staat und Kirche, welche sich an die Eheschließung und die Feststellung des Personenstandes knüpfen, hat ihren letzten Grund in dem Anspruch der Kirche, die Macht, welche auf sie vom Staate übertragen ist, als eigene und demzufolge nach Maßgabe der für sie bindenden Normen auszuüben. Lag die Aufforderung, das volle Recht des Staats auf diesem Gebiete wiederum zur Geltung und allgemeinen Anerkennung zu bringen, schon in früheren Verhält-

nissen vor, so ist durch die neueren bereits erwähnten Bewegungen innerhalb der katholischen Kirche der Kreis derjenigen, welche sich auf die Civilehe hingewiesen sehen, erheblich erweitert worden.

Wollte man, um diesen und den übrigen zuvor gedachten Bedürfnissen Genüge zu verschaffen, zu einer entsprechenden Erweiterung der durch die Verordnung vom 30. März 1847 eingeführten Nothcivilehe übergehen, so würde man nothgedrungen bis hart an die Grenze der fakultativen Civilehe gelangen. Diese wie jene verbietet sich aber deshalb, weil in beiden Formen der wesentliche Gesichtspunkt, daß die Eheschließung auf der Autorität des Staats ruht, nicht voll hervortritt, das Recht des Staates und die staatliche Einrichtung vielmehr in so fern geradezu geschädigt wird, als nach der in weiten Kreisen herrschenden Auffassung eine bürgerliche Eheschließung, welche nur neben der kirchlichen Trauung nach dem Gesetze rechtliche Wirkungen in sich schließt, dem Vorwurfe der Inferiorität nicht entgeht. Auch ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Kirche diejenigen, welche statt der kirchlichen Trauung die bürgerliche Eheschließung wählen, mit kirchlichen Censuren belegen und so einen großen Theil der Uebelstände, welche beseitigt werden sollen, in anderer Form wieder hervorrufen würde. Dem kann nur vorgebeugt werden, wenn den Nupturienten hinsichtlich der Form der Eheschließung überhaupt keine Wahl gelassen wird, d. h. durch Einführung der obligatorischen Civilehe.

Dem Einwande, daß die letztere die Glieder der Kirche ermächtige, den Geboten ihrer Kirche Trotz zu bieten, kann keine Berechtigung zugestanden werden, denn das hierin gestellte Postulat enthält eine unzuläßige Vermischung des staatlichen und des kirchlichen Gebiets. Wäre dasselbe in sich begründet, so würde daraus zugleich die Pflicht des Staats folgen, sein materielles Eherecht in Einklang mit den kirchlichen Anforderungen zu setzen. Von größerer Erheblichkeit ist der Einwand, daß die obligatorische Civilehe namentlich für die Bevölkerung der östlichen Provinzen eine Störung guter Sitte und Gewöhnung, und eine Beeinträchtigung des Bewußtseins von der sittlichen Bedeutung der Ehe enthalte, daß der Staat an der Erhaltung dieses Bandes zwischen den Nupturienten und ihrer Kirche ein eigenes hohes Interesse habe und wohl thue, dasselbe zu konserviren, soweit nicht die Divergenz der staatlichen und der kirchlichen Grundsätze im Gebiete des materiellen Eherechts ihn nöthige, seine eigenen Wege zu gehen.

Das Gewicht dieses Einwandes ist sicher nicht zu unterschätzen. Der Staat muß dringend wünschen, daß, womöglich, Jeder, der in die rechtliche Gemeinschaft der Ehe eintritt, diese Gemeinschaft auch mit dem sittlichen Geiste und der ernsten Weihe erfülle, für welche die religiöse Handlung und die mit derselben verbundenen Segnungen Ausdruck und Quelle bilden sollen. Allein es ist auch die Besorgniß, daß die obligatorische Civilehe in dieser Beziehung den Uebergang zu einem wenig erwünschten Zustande bilden werde, nicht zu überschätzen. Denn die geistigen Güter, welche mit der kirchlichen Trauung verbunden sind, können doch in der That nur dann wahrhaft wirksam

sein, wenn sie aus dem Bedürfniß des Herzens herausgesucht und ersehnt werden. Außerdem darf hervorgehoben werden, wie aus den Ländern, wo die obligatorische Civilehe bereits besteht, vielfach als unzweifelhaft bezeugt wird, daß dieselbe nirgends eine Entfremdung gegen die Kirche befördert, sondern eben nur, daß sie da, wo eine solche schon vorhanden war, im Fall der Unterlassung der nachträglichen religiösen Handlung diese Entfremdung zum Ausdruck gebracht habe. Ueberdies ergeben aber die in diesen Ländern gemachten Erfahrungen ferner an der Hand der Thatsachen, daß die Zahl derer, welche die kirchliche Trauung dem Civilakt nicht folgen lassen, eine verhältnißmäßig sehr geringfügige ist, wenn man in Betracht zieht, daß die allermeisten Fälle lediglich auf die größeren Städte kommen, wo die verschiedensten Verhältnisse und Motive wirken, und daß darunter viele Fälle sich befinden, in welchen den Eheleuten die kirchliche Einsegnung verweigert wird.

Nach den angestellten Erhebungen ist während der drei Jahre 1869—1871 im linksrheinischen Theile der Rheinprovinz, in Rheinhessen, der Rheinpfalz, Baden, Luxemburg und Birkenfeld nur höchstens $\frac{1}{2}$—$1\frac{1}{2}$ %, in Frankfurt a./M. allerdings — jedoch eben nur im Stadtgebiete — fast die Hälfte der geschlossenen Ehen kirchlich nicht eingesegnet worden.

Wo aber die Entfremdung gegen die Kirche als die Ursache der unterbleibenden kirchlichen Trauung anzusehen ist, da wird diese Wirkung unbedenklich auch dann eintreten, wenn die Betheiligten, wie bei der fakultativen Civilehe, die Wahl haben zwischen der bürgerlichen und kirchlichen Eheschließung. Die Aufgabe der Kirche wird es sein, ihrerseits in den auf diese Weise ihr als entfremdet sich darstellenden Mitgliedern das Bewußtsein der Angehörigkeit zur Kirche neu zu wecken, über dessen Vorhandensein sie, wenn das Recht zur bürgerlichen Eheschließung nicht bestände, sich voraussichtlich nur in einer beklagenswerthen Täuschung befunden haben würde. Der Staat darf sich durch derartige Wahrnehmungen nicht abhalten lassen, auf seinem Gebiete diejenigen Einrichtungen herzustellen, welche ihm zur Wahrnehmung seiner Rechte und zur Sicherung seines Bestandes nothwendig erscheinen. Es mag zugegeben werden, daß seit Emanation der Verfassungsurkunde das Postulat der obligatorischen Civilehe mehr auf theoretische, als auf praktische Gründe gestützt worden ist. Ebenso aber wird sich nicht in Abrede stellen lassen, daß das Verhalten der römisch-katholischen Bischöfe gegenüber der staatlichen Gesetzgebung jetzt die Einführung der obligatorischen Civilehe auch aus praktischen Gründen gebieterisch erheischt. Denn, daß den gesetzwidrig angestellten katholischen Geistlichen die gültige Vornahme der wichtigsten bürgerlichen Akte nicht gestattet werden kann, ohne sich mit dem Gesetz (§. 17 des Gesetzes vom 11. Mai 1873) in den schneidendsten Widerspruch zu setzen, bedarf keiner Ausführung. Durch das Verhalten dieser Geistlichen wird ein großer Theil der katholischen Bevölkerung zur Eingehung ungültiger Ehen verleitet. Belehrungen und Warnungen

Seitens der staatlichen Behörden haben keinen Schutz gegen die hierdurch herbeigeführten Uebelstände gewährt, welche ganz geeignet sind, die socialen Verhältnisse eines erheblichen Bruchtheils der Bevölkerung in die größte Verwirrung zu stürzen. Die große Menge unterscheidet eben nicht, ob ein vom Bischofe gesandter Geistlicher die staatliche Anerkennung besitzt oder nicht. Und hierin liegt ein durchgreifender Grund für die Nothwendigkeit der obligatorischen Civilehe. Denn so lange die kirchliche Trauung als solche eine zulässige Form für die Eingehung der Ehe bleibt, wie es bei der fakultativen und der Nothcivilehe der Fall sein müßte, ebensolange würde der oben erwähnte Mißstand bestehen bleiben, daß widerrechtlich angestellte katholische Geistliche Trauungen vornehmen und Personen, welche die Gesetze nicht kennen, zu bürgerlich ungültigen Akten verleiten. Dem kann nur dadurch vorgebeugt werden, daß das Gesetz, wie im §. 24 vorgeschlagen wird, die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ausschließlich von der Vollziehung des bürgerlichen Aktes abhängig macht und hiermit jede vor Vollziehung dieses Akts vorgenommene religiöse Einsegnung einer Ehe unter die Strafe des §. 337 des Reichsstrafgesetzbuchs stellt. Diese Anordnungen werden zugleich die durch das oben geschilderte Verfahren der Geistlichkeit bedrohte Autorität des Staates in vollem Maße aufrecht erhalten. Daß dies aber geschehe, ist dringend nothwendig.

In der 42. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 12. Januar 1875 fand die erste Berathung des Reichscivilehegesetzes statt.

Aus der Diskussion:

Abg. Dr. Jörg: Man habe in Baiern nicht mit Unrecht gesagt, daß der vorliegende Gesetzentwurf eigentlich genannt werden müßte: „Einführung der obligatorischen Civilehe in Baiern.“ Diese Frage sei bereits früher in der baierischen Kammer Gegenstand der Berathung gewesen, und doch sei dieselbe damals, trotzdem die Majorität der Kammer keine liberale war, als dem Bedürfniß nicht entsprechend vom Cultusminister v. Lutz verneint und von der Kammer mit einer Majorität von 22 Stimmen verworfen worden. Man habe damals anerkannt, daß die Civilehe weder dem Rechtsbewußtsein, noch dem religiösen Gewissen des baierischen Volkes entspreche, und deshalb werde dieselbe auch jetzt dort nicht als ein Recht, sondern als ein bitter empfundenes Unrecht erscheinen. Was habe sich seit jener Zeit in Baiern verändert? Nichts, als daß das baierische Volk seinem Rechtsbewußtsein und seinem religiösen Gewissen durch die Wahlen einen enorm stärkeren Ausdruck gegeben; nichtsdestoweniger wolle der Liberalismus jetzt diesem Volke mit Hilfe des Reiches die Civilehe aufdrängen. Man könnte nun sagen, seit der Zeit habe sich die Zahl der baierischen Staatsangehörigen, welche mit ihren Anschauungen nicht mehr auf dem kirchlichen Boden stehen, immermehr vermehrt; man könnte ferner sagen, seit jener Zeit sei auch eine große Zahl

von Staatsangehörigen in Baiern erschienen, welche in ihrer kirchlichen Anschauung mit der katholischen Kirche im Widerspruch ständen und deshalb die kirchliche Eheschließung nicht nachsuchen könnten. In Bezug auf die erste Kategorie habe er zu bemerken, daß für diese ein Gesetz in Baiern bereits zum Abschluß gekommen, und was die zweite anlange, so wünsche er nur, daß dieselbe sich entschließen möchte, der Wahrheit die Ehre zu geben und erklären wollte, daß sie sich für eine neue Religionsgesellschaft entschieden habe. Wir verlangen, fährt Redner fort, daß die Organisation nicht zu einem drückenden Joch werde für eine andere Partei, und insbesondere für ein ganzes Volk. Die gegenwärtige Vorlage verletzt nicht blos das religiöse Bewußtsein der Katholiken in Baiern, sondern auch der Protestanten. So etwas kann man thun, wenn man die Macht in Händen hat, aber der Idee des Rechtsstaates entspricht dies nicht, und wenn man solches thut, so sollte man aufhören, von dem Rechtsstaat zu sprechen. Weil man nun an der Zustimmung des baierischen Volkes verzweifelte, so hat man sich hier an das Reich gewendet. Es ist von hier aus schon sehr viel geschehen, was in Baiern eigenthümliche Anschauungen hervorgerufen hat; aber eine solche Berufung an das Reich über diesen Gesetzentwurf hätte nun und nimmer geschehen können ohne Genehmigung des baierischen Landtages; denn die Bestimmung über das Eherecht ist ein baierisches Reservatrecht. Redner führt dann weiter in der Beweisführung dafür, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf ein Reservatrecht Baierns verletzt werde, aus, daß die Eheschließung ein Recht der katholischen Kirche sei, das durch einen feierlichen Vertrag, durch ein Concordat mit der römischen Kirche verbrieft worden sei. Hiernach hätten die Vertreter Baierns im Bundesrath kein Recht gehabt, diesem Entwurf beizustimmen. Man wolle allerdings behaupten, daß dieses Reservatrecht sich nur auf die polizeilichen Bestimmungen der Eheschließung beziehe, auf das Recht der Niederlassung &c. Dem gegenüber aber müsse er behaupten, daß das Reservatrecht sich nicht auf die Nebensachen, sondern auf die Hauptsache beziehe, also auf die Eheschließung überhaupt. Man stütze sich ferner auf einen Antrag der baierischen Kammer, der mit einer Stimme Majorität durchgegangen sei, weil mehrere Mitglieder der Partei, zu der er (Redner) gehöre, krank gewesen. Ein solcher Antrag oder eigentlich nur eine Bitte sei aber nicht maßgebend, da zu einer Abänderung der baierischen Verfassung eine Zweidrittelmajorität gehöre, die nicht erreicht worden sei. Das Vorgehen der baierischen Regierung in dieser Frage habe ihn (den Redner) tief geschmerzt, es sei dadurch wieder eine der schönsten Perlen aus der Krone der einzelnen Staaten gerissen worden. Ja, man könne wohl sagen, daß man jetzt schon dort, wo die Perlen in den Kronen der einzelnen Staaten gesessen hätten, das Wort schreiben könne: „ausverkauft!"

Abg. Dr. Völk: Meine Herren, ich werde es Ihnen nicht ersparen können, ebenfalls auf gewisse Bavarica einzugehen, da ich nicht blos zu Ihnen, sondern auch über diesen Saal hinaus zu den baierischen

Wählern sprechen muß, wie ja auch der Vorredner vor Allem bestrebt war, durch seine Rede auf die baierischen Wähler und gewisse Personen an entscheidender Stelle in Süddeutschland, denen er Vertragsbruch vorwarf, Eindruck zu machen. Wir aber wissen, daß diese entscheidenden Stellen darüber, was ein Vertrag ist und daß derselbe gehalten werden muß, vollkommen unterrichtet und daß sie in dem Halten von Verträgen im höchsten Maße gewissenhaft sind. Nach diesen entscheidenden Stellen hin habe ich nun nicht zu sprechen, aber nach den baierischen Wählern hin. Es ist bereits Sitte geworden, die ungegründetsten Sachen, die tausendmal widerlegt sind, immer wieder hier auf die Tribüne zu bringen. Man rechnet auf den Eindruck, den es auf die Wähler machen muß, wenn sie diese Dinge gedruckt in den Parteiblättern lesen; da sie annehmen, wenn ein Reichstagsabgeordneter solche Dinge sage, so könnten sie doch unmöglich nicht richtig, nicht wahr sein. Die Widerlegungen bekommen nämlich die Schäflein draußen gar nicht zu hören. Was nun den angeblichen Vertragsbruch anlangt, so haben die baierischen Kammern die Auffassung gebilligt, daß die Nr. 1 der Versailler Schlußprotokolle die civilrechtliche Seite der Ehe gar nicht berührt und sich nur auf die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse bezieht. Dafür spricht auch ihr Wortlaut. Uebrigens hat der Staatsminister v. Lutz, der zu den vertragschließenden Bevollmächtigten gehörte, in der Kammer offen erklärt — Herr Jörg hat dies weislich verschwiegen — daß bei Feststellung dieser Nr. 1 nur von den Heimaths- und Niederlassungsverhältnissen und nicht von der civilrechtlichen Seite der Ehe die Rede gewesen sei. Auch die baierischen Staatsrechtslehrer haben nicht daran gedacht, daß in der Nr. 1 ein baierisches Reservatrecht statuirt sei. Wenn man daher hier das Gegentheil behauptet hat, so ist das wohl nur deshalb geschehen, um ein neues Schlagwort „Vertragsbruch" zu schaffen. Zum Beweise des Vertragsbruches hat man ferner das Verhältniß des baierischen Konkordats und des Religionsedikts zu der bairischen Verfassung hereingezogen. Herr Abg. Jörg meinte, dieses Verhältniß sei in Baiern kontrovers; ich kann dies zugeben, obwohl ich sagen muß, daß unter den Staatsrechtslehrern die Kontroverse nicht besteht, das Konkordat vielmehr von denselben nur soweit anerkannt ist, als es durch die Verfassungsurkunde verkündet ist, also nur als Gesetz, nicht als Vertrag. Auch §. 103 des Religionsediktes spricht dafür, daß wir es in Baiern staatsrechtlich nicht mit einem Vertrage der päpstlichen Kurie, sondern mit einem aus der Machtvollkommenheit des Königs hervorgegangenen Gesetze zu thun haben. Man war deshalb eine Zeitlang sehr geneigt, die rechtliche Existenz des Religionsediktes in Frage zu stellen und heute wieder würde man am liebsten sagen: das Religionsedikt gilt nur soweit, als es mit dem Konkordate übereinstimmt. In nicht gar ferner Zeit aber wird an uns in Baiern die Aufgabe herantreten, zu untersuchen, in wie weit neuen Ereignissen gegenüber das Konkordat als Staatsgesetz noch Geltung habe oder nicht. Wir werden diese Sache intra muros Bavaricos auszu-

tragen haben: ich will deshalb hier nicht näher auf dieselbe eingehen, glaube aber bewiesen zu haben, daß der Vorwurf des Vertragsbruches ein ganz unbegründeter war.

Herr Abg. Jörg hat ferner gesagt, die Legislative im Reiche sei nicht zulässig, weil die Landesvertretungen ihre Zustimmung noch nicht ertheilt hätten. Dieser früher von dem Abg. Schüttinger geltend gemachte Standpunkt ist ein längst überwundener. Es ist ein essentiale der Reichsverfassung, daß das Reich aus eigener Initiative das festsetzen darf, was ihm heilsam ist. Dadurch, daß die Artikel 77, 78 der Reichsverfassung, welche diese Kompetenz des Reiches festsetzen, auch in Baiern aufgenommen sind, ist die von dem Abgeordneten Jörg vermißte verfassungsmäßige Zustimmung implicite gegeben. Dies hat auch der verstorbene Abg. Greil anerkannt, denn er hat seiner Zeit auseinandergesetzt, daß wenn Art. 78 angenommen werde, die bairische Verfassung durch Reichsbestimmungen abgeändert werden könne; er hat den Art. 78 eine ewige Schraube genannt, durch welche alle Verfassungen der Einzelstaaten außer Kraft gesetzt werden würden. Wir wollen aber diese Schraube nur anwenden, um einem Zustande in Baiern abzuhelfen, der nachgerade ein unerträglicher geworden ist. Ich zweifle nicht, daß die Einführung der Civilehe ein weiteres Mittel werden wird, um die religiösen Gefühle des baierischen Volkes aufzuregen zur Opposition gegen das Reich, aber ich hoffe, man wird auch stärker untersuchen, was es mit dem religiösen Charakter der Ehe auf sich hat. Daß die Schließung der Ehe vor Laien zu erfolgen habe, ist eine uralte deutsche Anschauung und es ist unwahr, daß die Civilehe eine Schöpfung der glaubenslosen Revolution gewesen sei. Sie ist urdeutsch, gerade so deutsch, wie das auf einem Umwege wieder zu uns gekommene Geschwornengericht. Nach §. 83 des Bergischen Ritterrechts vom Jahre 1363 (Redner verliest diesen Paragraphen) ist die Einsegnung der Ehen durch Laien schon eine alte Gewohnheit in der baierischen Ritterschaft. Späterhin hat die Kirche diese Einsegnung der Ehen für sich in Anspruch genommen. Es ist aber der Kirche so ureigenthümlich, sich in Alles hineinzumischen, daß sie es heute noch nicht lassen kann. Nach katholischen Begriffen ist die Ehe ein Sakrament. Dasselbe spendet aber nicht der Priester, sondern die Eheleute selbst. Die sakramentale Kraft der Ehe ruht in der Erklärung des Konsenses der Eheleute vor dem kompetenten Priester. Später hat man noch die Anwesenheit von zwei Zeugen gefordert. Die sakramentale Natur der Ehe bleibt bestehen, obwohl die Priester nicht immer segnen, sondern oft das Gegentheil thun. Ich könnte Ihnen über dieses Thema viele Anekdoten erzählen, will Ihnen aber nur ein einziges Beispiel aus allerneuester Zeit anführen. Es ist mir ein Schreiben zugegangen, wonach der Pfarrer von St. Jakob in Straubing zur Vornahme der Trauung von einem Protestanten und einer Altkatholikin bereit war, wenn versprochen würde, daß die Kinder in der römisch-katholischen Religion erzogen würden. Es entstanden hierauf heftige Erörterungen, in welche sich auch die

Schwester des Pfarrers einmischte. Schließlich stellte der Pfarrer ein Zeugniß darüber aus, daß die Erklärung des Konsenses vor ihm geschehen sei, sagte jedoch, daß er sich hierzu für inkompetent erkläre. Was ist nun in diesem Falle Rechtens? Herr Abg. Jörg sagte, vor 1866 habe man die Civilehe nicht für nöthig gehalten und jetzt auf einmal glaube man ohne sie nicht auskommen zu können, obwohl doch Alles beim Alten geblieben sei. Die letztere Behauptung ist doch etwas stark. Sind denn die vatikanischen Dekrete nichts Neues? Man bestreitet dies freilich, aber man wird uns doch nicht zumuthen, zu glauben, daß jene Dekrete in der katholischen Kirche Alles beim Alten gelassen haben. Wären sie nichts Neues, so würden sie doch nicht so Vieles hervorgerufen haben, was jetzt die Welt durchzittert und Hunderttausende von Gewissen beängstigt. Nach unserer Ansicht ist durch diese Dekrete das alte Kirchenrecht geradezu auf den Kopf gestellt. Freilich wußte man selbst in kanonisch-rechtlichen Kreisen von dem tridentinischen Abschluß der Ehe kaum etwas und die Meisten, die im kanonischen Recht examinirt wurden, haben aus diesem Rechte von jenem Abschluß nichts gewußt, sondern höchstens aus den Promessi sposi von Mazzoni. — Die Priester soll man nicht zwingen, eine Ehe einzusegnen, die sie für eine unerlaubte halten; ich taxire das Gewissen des Priesters eben so hoch, als das des Laien. Damit aber Leute, die eine kirchliche Ehe nicht eingehen wollen, dennoch eine gültige Ehe schließen können, muß der Staat Organe schaffen, vor denen sie die Ehe abschließen können. Es ist dies eine soziale Pflicht desselben und er steuert, wenn er dieser Pflicht nachkommt, dem Umsichgreifen der wilden Ehen, er verbessert die sittlichen Zustände, indem er dem Konkubinat steuert. — Die politische Seite der Frage will ich nur kurz berühren. Herr Abg. Jörg meinte, durch dieses Gesetz würden wieder einige Perlen aus den Kronen der Einzelstaaten ausgebrochen. Der Ausdruck ist sehr schön, aber nicht richtig. Ich behaupte vielmehr: wenn durch das Institut der Civilehe, das einmal als rechtlich und nothwendig anerkannt ist, endlich Ordnung geschaffen wird in Dingen, in welche die Einzelstaaten keine Ordnung hereinzubringen vermögen, so bedeutet das nicht den Verlust einer Perle, sondern erneuerte Kraft und größeren Glanz. Die Schaffung des Reiches ist für die Einzelstaaten kein Verlust an Kronen und Perlen, sondern das deutsche Reich ist der rechte Schutz für diese Kronen. Die Krone, die unter dem Schirmdach des deutschen Reiches glänzt, steht in allen ihren Bestandtheilen viel fester, als zu den Zeiten des seligen deutschen Bundes. Wenn Herr Abg. Jörg ferner von ausverkauften Perlen sprach, so muß ich sagen: wenn die Rathschläge der Gegner der Civilehe und der Beschützer der Perlen der Einzelstaaten einen starken Eingang in den Einzelstaaten gefunden haben würden, dann könnte eher von einem Ausverkauf von Perlen die Rede sein, den das Reich, das ihn allein hindern könnte, zu hindern vielleicht nicht Willens sein dürfte.

Abg. Freiherr v. Maltzahn (Gülz) erklärt, daß die conservative

Partei zwar nicht zu den Anhängern der Civilehe gehöre, daß sie aber die Nothwendigkeit derselben anerkennen müsse.

Bundesbevollmächtigter baierischer Justizminister Dr. v. **Fäustle**: Vor allen Dingen nur wenige Worte über den Vorwurf, daß die baierische Regierung Verfassungsbestimmungen verletzt hat. Sie werden es begreiflich finden, wenn ein baierischer Minister nicht blos das Konkordat allein im Auge behält, sondern auch weitere Theile der Verfassungsurkunde, die gleiches Ansehen genießen, berücksichtigt. Das zweite Edikt sagt über das Konkordat in §. 103: „In Ansehung der übrigen inneren kirchlichen Angelegenheiten sind die Bestimmungen in dem Konkordate enthalten." Es sagt ferner im §. 64: „Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden als weltliche Gegenstände erklärt: d) Ehegesetze, insofern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen." §. 38 sagt ferner: zu kirchlichen inneren Angelegenheiten gehören „h) die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten nach ihren Dogmen und symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassungen." Auf Grund dieses Verfassungsrechtes hat die baierische Regierung in der Pfalz, obwohl dort auch das Konkordat gilt, die weltlichen Ehegerichte niemals aufgehoben und erkennt seit dem Bestehen der Verfassung die Bezirksgerichte in den weltlichen Beziehungen der Ehe als Ehegerichte ebenso wie in allen andern bürgerlichen Rechtssachen an, und das Konsistorium der Pfalz ist auf die Fälle beschränkt, in welchen es als forum conscientiae handelt. Wenn es im diesseitigen Baiern noch bei der alten Uebung verblieben, so hat das seinen Grund darin, daß die Eheschließung in Baiern auf konfessionellen Grundlagen geordnet war. Jetzt aber, wo die bürgerliche Eheschließung eingeführt wird, muß die weltliche Gerichtsbarkeit in Bezug auf die bürgerlichen Wirkungen, die geistliche auf die sakramentalen Bande der Ehe sich beschränken; denn gänzlich aufgehoben wird die kirchliche Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen keineswegs. Eine solche Frage des inneren Staatsrechts, der Verantwortung einer Staatsregierung für ihr Votum im Bundesrath kann an dieser Stelle kaum mit Erfolg ausgetragen werden; das ist eine Frage des inneren Rechtes, und die baierische Regierung wird für ihre Handlungen in München ebenso Rede stehen, wie sie bisher sich nicht gescheut hat, jede Verantwortung zu tragen. Es scheint mir nur die Frage zu bestehen: stehen wir auf dem Boden der Reichsverfassung oder nicht? Ist die Reichszuständigkeit gegeben? Diese Frage wird kaum mit Grund verneint werden können. In der baierischen Presse ist dieser Gegenstand vielfach erörtert worden, und ich habe heute einige Anklänge an diese Expektorationen gehört. Es wird der baierischen Regierung eine Verfassungsverletzung vorgeworfen. Dieser Vorwurf hat heute auf Grund der Reichsverfassung keine rechte Spitze mehr, sonst könnte man sagen, jedes Reichsgesetz verletze die Verfassung der Einzelstaaten, denn jedes Reichsgesetz greift in die Verfassungsverhältnisse der einzelnen Bundesstaaten ein und absorbirt

einen Theil der Einzelstaatsgesetzgebung. Das ist eine unvermeidliche Konsequenz der Reichsverfassung, die wir tragen müssen, weil die Reichsverfassung in den Einzelstaaten im konstitutionellen Wege anerkannt worden ist. — Es soll im §. 39 eine Verletzung des baierischen Reservatrechtes vorliegen. Ein Blick in die Motive, welche dies ausdrücklich ablehnen, beweist das Gegentheil. Dies ausdrücklich in den Tenor des Paragraphen zu schreiben, halte ich für unnöthig, weil, so lange ein baierisches Reservatrecht nicht durch speziellen Akt der Reichsgesetzgebung mit Zustimmung Baierns abgeändert ist, es sich ganz von selbst versteht, daß die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung auf diejenigen Gebiete sich nicht erstrecken kann, welche Gegenstand dieses Reservatrechts sind. Die §§. 44 — 47 enthalten gleichfalls keine Verletzung des Reservatrechts, weil §. 74 damit in Verbindung zu bringen ist, welcher dazu dienen soll, jede Aenderung der baierischen Gemeindeverfassung zu verhindern. Ich glaube im Namen der verbündeten Regierungen betonen zu können, daß Niemand an irgend eine Verletzung der baierischen Reservatrechte gedacht hat. Was die Frage betrifft, ob wir uns auf dem Gebiete der Reichsverfassung befinden, so kann darüber gar kein Zweifel bestehen. Durch die Reichsgesetzgebung Art. 4 Nr. 13 ist das gerichtliche Verfahren Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden. Das gerichtliche Verfahren ist aber ebenso zu regeln für bürgerliche, wie für Ehesachen; die Reichsgesetzgebung muß sich also auch dieser Frage annehmen. Zum gerichtlichen Verfahren gehört es, die Wirksamkeit gerichtlicher Urtheile zu bestimmen. Derjenige, der die Befugniß hat, Civilprozesse zu machen, hat auch die Befugniß, über die Wirksamkeit und Anerkennung derjenigen Urtheile zu bestimmen, welche von Ausnahmgerichten erlassen werden. Kurz, meine Herren, von einer Verletzung der baierischen Verfassung oder des baierischen Reservatrechtes kann keine Rede sein. Mit der Bedürfnißfrage will ich Sie nicht weiter belästigen; ich könnte Ihnen Beispiele aus allerneuster Zeit anführen, die einen Nothstand deutlich erkennen lassen. Allein ich thue es nicht. Das vorliegende Gesetz ist einfach das Produkt der durch die Zeit geschaffenen neuen Verhältnisse. Die jetzigen staatsbürgerlichen, kommerziellen und Freizügigkeitsverhältnisse, die Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit vertragen die jetzigen Ehegesetze nicht mehr. Wo bleibt bei den gegenwärtigen Zuständen der Staat, wo die Kirche, wo beide gemeinschaftlich? Die baierische Staatsregierung hat in dieser Frage Nebenrücksichten bei Seite gelassen; die entscheidende Rücksicht war und ist hier die, daß die Kirche und der Staat bei der bisherigen Vermischung ihrer Befugnisse sich schlecht gestanden haben, und daß nur dann Frieden werden wird, wenn die Befugnisse der beiden Gewalten durch möglichst gerecht gezogene und bestimmte Grenzen auseinandergehalten werden. In dem Momente, wo diese Grenze gezogen ist, ist der Friede herbeigeführt, den jeder Patriot wünschen muß. —

Abg. Dr. Löwe: Mit diesem Gesetze begeht die Reichsregierung

nichts, als einen Akt der Pflichterfüllung gegen die Staatsbürger. Ich halte es für überflüssig, auf die von gegnerischer Seite geltend gemachten staatsrechtlichen Bedenken näher einzugehen nach der gründlichen Widerlegung, welche sie durch den baierischen Bundesbevollmächtigten erhalten haben. Wenn der Staat so große Anforderungen, wie gegenwärtig auf allen Gebieten, an seine Bürger stellt, so ist er auch verpflichtet, ihnen eben so gut, wie das Recht der Niederlassung, auch die Möglichkeit und das Recht zu geben, einen Familienstand zu begründen. Ein Staat, der dieses natürliche Recht seinen Unterthanen versagen wollte, wäre nur auf Sand gebaut, und die Herren, welche stets ihr Spiel treiben mit der Reichsfreundlichkeit, zeigen durch ihren Widerstand gegen die Vorlage, daß sie wirklich kein so großes Interesse an dem Bestande des Reichs haben, wie die Majorität. Neben dieser Pflichterfüllung thun wir aber auch einen wichtigen politischen Schritt hin nach der Trennung von Staat und Kirche, zu dem Zustande, in welchem der Staat erhält, was ihm gehört, und die Kirche bekommt, was ihr gebührt. Einwendungen gegen die Civilehe als solche habe ich in der heutigen Debatte weder erwartet noch vernommen Zweifellos macht der Civilstandsbeamte eben so wenig die Ehe, wie der Geistliche, die Ehe wird eben durch die Gatten allein begründet. Ein Recht, das Dritte dabei beanspruchen wollen, ist nichts als menschliche, herrschsüchtige Vermessenheit. Es wird Niemandem zugemuthet, dem kirchlichen Segen zu entsagen; was wir vernichten wollen, ist die Heuchelei, die Lüge, welche sich den kirchlichen Gebräuchen unterwirft, ohne ihnen eine Bedeutung zuzuerkennen. Nicht nur der eine infallible Papst in Rom, sondern sehr viele infallible Päpste an der Spitze der evangelischen Landeskirchen zwingen uns, den hier eingeschlagenen Weg zu betreten. Wir können dies mit voller Sicherheit und Beruhigung thun, denn nur selten hat die öffentliche Meinung den Boden für die Gesetzgebung so vorbereitet, wie bei diesem Gegenstande.

Zwei Anträge, der erste auf Verweisung der ganzen Vorlage, und der zweite auf Verweisung des dritten Abschnitts derselben an eine Commission werden abgelehnt. Es findet die zweite und dritte Berathung des Entwurfs im Plenum statt.

Das Resultat derselben ist zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes angegeben.

Gesetz

über die

Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. **1.** Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

Zu §. 1.

Dieser §. stimmt mit §. 1 des Preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 wörtlich überein. Die amtlichen Motive des letzteren führen zu §. 1 aus:

Als das Hauptziel des zu erlassenden Gesetzes ist die Einführung einer allgemein verbindlichen bürgerlichen Form für die Schließung der Ehe, also der obligatorischen Civilehe, bezeichnet.

Wird dies erreicht, so ergiebt sich daraus als nothwendige Folge, daß der Beamte, welcher zum rechtsgültigen Abschluß der Ehe mitwirkt, auch in erster Reihe zur Eintragung dieses Vorganges in das Heirathsregister berufen ist.

Demselben Beamten wird alsdann aber auch die Eintragung der Geburten und Sterbefälle zu übertragen sein, weil die verschiedenen Standesrechte zum Theil in einem sich gegenseitig bedingenden Zusammenhange stehen, weil es ferner vom höchsten Interesse ist, die Personenstandsbeurkundung, welche gegenwärtig bei den verschiedenen Religionsgesellschaften durch verschiedene Organe erfolgt, möglichst einheitlich sowohl zu handhaben, als auch zu leiten, und weil es endlich im hohen Grade zweckmäßig erscheint, die in jener Beurkundung liegenden wichtigen Beweismittel in Register zusammenzufassen, welche überall an derselben amtlichen Stelle zu finden sind.

Von dieser Erwägung ausgehend wird im §. 1 vorgeschlagen, die Beurkundung des gesammten Personenstandes ausschließlich einer lediglich vom Staate berufenen Kategorie von Beamten: den Standesbeamten zu übertragen.

§. 2. **Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.**

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

Zu §. 2.

§. 2 spricht den Grundsatz aus, wie es in den amtlichen Motiven der verbündeten Regierungen heißt, daß die höhere Verwaltungsbehörde des einzelnen Bundesstaates auf Grundlage der bestehenden Gemeindeverfassung die Bildung der Standesamtsbezirke vornehmen soll. Die Scheidung zwischen Stadt- und Landgemeinden, wie sie das Preußische Gesetz vom 9. März 1874 enthält, ließ sich auf das Reich nicht übertragen, weil in einzelnen Theilen desselben, namentlich Süddeutschlands, ein solcher gesetzlicher Gegensatz zwischen Stadt- und Landgemeinden nicht besteht. Bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Gemeinden nach ihrer Seelenzahl, wie nach ihrer räumlichen Ausdehnung mußte der Verwaltung des einzelnen Bundesstaates die Möglichkeit gewährt werden, mehrere Gemeinden zu einem Standesamtsbezirke zu vereinen und aus einer Gemeinde mehrere Standesamtsbezirke zu bilden, worin dann zugleich die im Preußischen Gesetze noch zu besonderem Ausdruck gebrachte Möglichkeit liegt, Theile einer Gemeinde mit einer anderen Gemeinde zu einem Standesamtsbezirke zu vereinen. Die nähere Bestimmung, welche Verwaltungsbehörde für Bildung der Standesamtsbezirke zuständig sei, konnte das Gesetz mit Rücksicht auf die abweichende Verwaltungs-Organisation der einzelnen Bundesstaaten nur in der Weise treffen, daß es jene Thätigkeit der höhern Verwaltungsbehörde zuwies, und nach dem Vorgange der Reichs-Gewerbeordnung vom 29. Juni 1869, §. 155 Abs. 2 der Centralbehörde des einzelnen Bundesstaates die Bestimmung überließ, welche seiner Behörden im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörde zu gelten habe (§. 83.)

Bei der zweiten Berathung des Deutschen Civilehegesetzes in der 43. Plenarsitzung des Reichstages am 14. Januar 1875 beantragen: die Abgeordneten Dr. Moufang, Hauck, Dr. Lieber und Dr. Schmid (Aibach), den §. 2 wie folgt zu fassen: „Die Bildung der Standesamtsbezirke, die Aufstellung und Beaufsichtigung der Standesbeamten, sowie die Bestreitung der Kosten der Standesamtsführung werden durch die Landesgesetzgebung bestimmt."

Abgeordneter Hauck bestreitet die Kompetenz des Reiches zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen des Gesetzes und meint, daß sich die Annahme seines Antrages schon deshalb empfehle, weil das Gesetz auch die Bestellung der Standesbeamten den Einzelstaaten übertrage.

Abgeordneter von Schulte: Das Gesetz wünscht, daß die Gegensätze, welche bei Gelegenheit der Berathung im Reichstage sich zeigen können, in demselben auch ausgetragen und nicht wieder in jede einzelne Landesvertretung hineingetragen werden. Außerdem muß ein Gesetz auch alle Bestimmungen über seine Ausführung enthalten. Daß das Reich zum Erlasse solcher Ausführungsbestimmungen nicht kompetent sei, hat der Herr Vorredner einfach bestritten, aber nicht bewiesen. Die Absicht des gestellten Amendements geht offenbar dahin, jedem einzelnen Lande die Möglichkeit zu geben, das Gesetz zu acceptiren oder nicht. Ich bitte Sie, das Amendement abzulehnen.

Abgeordneter Dr. Völk: Auch ich bitte Sie, das Amendement abzulehnen,

§. 3. Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes, des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im §. 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 2.)

denn es ist legislatorisch nicht ernstlich gemeint. Man sieht in demselben deutlich die Absicht, es den Einzelstaaten unmöglich zu machen, die Civilehe einzuführen.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Die Behauptung, der Antrag der Abgeordneten Dr. Moufang und Hauck sei nur gestellt, um das Gesetz in den Einzelstaaten unmöglich zu machen, ist eine völlig grundlose. Der Antrag beweist vielmehr, daß man das Gesetz auf das Beste ausführen will. Man kann im Prinzipe gegen das Gesetz sein, gleichwohl aber, da man weiß, da es doch angenommen werden wird, für die zweckmäßige Ausführung desselben sorgen. Hat doch im vorigen Jahre der baierische Herr Minister einen ganz ähnlichen Standpunkt eingenommen.

Abgeordneter Hauck verwahrt sich gegen die Insinuation, als ob er mit seinem Amendement beabsichtigt habe, das Gesetz in den Einzelstaaten unmöglich zu machen.

Hierauf wird das Amendement der Abgeordneten Dr. Moufang und Genossen abgelehnt und der §. 2 der Vorlage genehmigt.

(Stenogr. Ber. pag. 988 ff.)

Zu §§. 3—7.

Die §§. 3 ff. handeln von der Bestellung der Standesbeamten, welche in allen Fällen nur auf Widerruf erfolgen soll. Die amtlichen Motive führen aus, daß die Gemeinden kraft des gegenwärtigen Gesetzes verpflichtet sind, für die Standesbuchführung und die Besetzung der Standesämter zu sorgen, wenn die einzelne Landesregierung nicht von der offen gelassenen Befugniß zu anderweitiger Organisation auf dem landesverfassungsmäßigen Wege Gebrauch macht.

In jenem Falle soll die Gemeinde, in diesem der Staat die etwa dem Standesbeamten zu gewährende Entschädigung tragen. Dem Verbote der Standesamtsführung durch „Geistliche“ ist in Ergänzung des Reichstagsentwurfs und im Anschluß an den Sprachgebrauch des Strafgesetzbuchs (§. 337) noch das Verbot der Standesamtsführung durch „andere Religionsdiener“ hinzugefügt (§. 3 Abs. 3), um klarzustellen, daß auch Religionsdiener der Juden und Dissidenten von der Standesamtsführung ausgeschlossen sein sollen.

Um die in §. 3 a. E. des Preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 den Vorstehern gewisser größerer Verbände auferlegte Verpflichtung zu erhalten, ist der Absatz 3 in §. 6 aufgenommen.

§. 4. In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.*)

§. 5. Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§. 3—7.)

Bei der zweiten Berathung des Gesetzes in der 43. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 14. Januar 1875 liegen zu §. 3 folgende Amendements vor:

I. Der Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen: 1) dem Alinea 1 hinzuzusetzen: „Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes, des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen“; 2) im Alinea 2 die Worte „und ist widerruflich“ zu streichen.

II. Des Abgeordneten Dr. Baumgarten, dem dritten Absatz des §. 3 folgende Fassung zu geben: „Auch Geistliche und andere Religionsdiener können das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen übernehmen.“

Für das letztere Amendement erklärt sich der Abgeordnete v. Minnigerode, da kein Grund vorliege, die Geistlichen von der Leitung der Standesämter principaliter auszuschließen.

Abgeordneter Dr. Schwarze befürwortet den von den Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen vorgeschlagenen Zusatz zu Alinea 1 des §. 3, da derselbe den Gedanken des Gesetzes präziser zum Ausdruck bringe, als die Vorlage.

Bundesbevollmächtigter Justizminister Dr. Leonhardt erklärt sich mit diesem Zusatze ebenfalls einverstanden.

Abgeordneter Dr. Baumgarten: Das Gesetz sei der erste Schritt zur Ausführung der Trennung des Staates von der Kirche. Falsch sei es aber, deshalb den Geistlichen von der Standesbuchführung prinzipiell auszuschließen. Denn der Geistliche sei doch auch Staatsbeamter und habe die Pflichten eines solchen; dürfe man ihm die Rechte desselben verweigern?

Abgeordneter Windthorst: Ich bedaure, daß der Antrag des Abgeord-

---

*) §. 4. Alin. 4. beruht auf Beschluß des Reichstages aus der dritten Berathung in der 51. Sitzung vom 23. Januar 1875.

§. 6. Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§. 3—7.)

neten Baumgarten gestellt worden ist, denn in demselben Momente die Eheschließung den Geistlichen als Kirchendienern zu nehmen und sie ihnen als Staatsbeamten zu geben, ist doch nicht konsequent. Würde der Antrag angenommen, so würden die traurigsten Verwirrungen entstehen. Die Geistlichen würden häufig in die Lage kommen, als Standesbeamten Ehen zu schließen, denen sie als Kirchenbeamte ihren Segen nicht ertheilen könnten. Es würde dem religiösen Gefühle des Volkes eine tiefe Wunde schlagen, wenn solche Zustände eintreten möchten. Ich bitte Sie deshalb, den Baumgarten'schen Antrag abzulehnen.

Abgeordneter Wehrenpfennig erklärt sich ebenfalls gegen den Antrag des Abgeordneten Baumgarten, hält aber die von den Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen gestellten Amendements für wesentliche Verbesserungen der Vorlage und wünscht, daß der Herr Bundesbevollmächtigte Dr. Leonhardt auch dem zweiten Antrage des Abgeordneten v. Seydewitz seine Zustimmung ertheile.

Abgeordneter v. Schulte: Herr Abgeordneter Baumgarten hat für seinen Antrag sehr ideale Gesichtspunkte angeführt; ich bin aber gegen denselben, weil ich nicht wünsche, daß die Geistlichen der einzelnen Konfessionen je in einen Konflikt mit ihrem Gewissen, ihrer kirchlichen Amtsstellung gerathen. Die Anträge des Abgeordneten v. Seydewitz halte ich für wesentliche Verbesserungen der Vorlage, da sie jede Zweideutigkeit derselben beseitigen.

Bundesbevollmächtigter Dr. Leonhardt erklärt hierauf seine Zustimmung auch zu dem zweiten Amendement des Abgeordneten v. Seydewitz.

Abgeordneter Baumgarten zieht sein Amendement zurück.

§. 3 wird mit den von den Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen vorgeschlagenen Aenderungen bezw. Zusätzen angenommen.

Zu §. 4 regt Abgeordneter Miquel die Frage an, ob die durch die Gemeindebehörde auf Grund dieses Paragraphen angestellten Standesbeamten als Gemeinde- oder Staatsbeamte zu betrachten seien. Er persönlich stehe nicht an, sie für Gemeindebeamte zu erklären. Angesichts der Thatsache aber, daß einzelne Standesbeamte in Berlin, von der entgegengesetzten Ansicht ausgehend, in der brüskesten Weise jede ihnen durch den Magistrat vermittelte Zuschrift zurückgewiesen haben, erscheint ihm zur Beseitigung aller thatsächlichen Zweifel eine Erklärung darüber von Seiten der Regierung sehr wünschenswerth. — Eine solche erfolgt jedoch nicht. §. 4 selbst wird angenommen und in Konsequenz der zu 3 beschlossenen Abänderungen auf den Antrag des Abgeordneten v. Seydewitz der nachstehende §. 5 in das Gesetz aufgenommen: „Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich."

Zu §. 6 beantragt Abgeordneter v. Seydewitz: 1) dem Alinea 2 nach dem Worte „übernehmen" folgenden Satz hinzuzufügen: „sofern demselben nicht gleichzeitig die Verwaltung eines größeren Bezirks als unbesoldetes (Ehren-)

§. 7. Die etwa erforderliche Entschädigung der nach §. 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in §. 6, Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§. 3—7.)

Amt obliegt;" 2) im Alinea 3 vor dem Worte „Vorstehern" das Wort „besoldeten" einzuschalten.

Abgeordneter Flügge empfiehlt beide Anträge, welche hauptsächlich mit Rücksicht auf die im Osten der Preußischen Monarchie herrschenden Verhältnisse berechnet sind. Dort wären die Gutsvorsteher, welche meist schon gleichzeitig die Funktionen eines Amtsvorstehers bekleiden, verpflichtet, auch Civilstandsbeamte zu werden. Die dadurch herbeigeführte Ueberlastung sei um so weniger gerechtfertigt, als die Beschäftigung des Standesbeamten auf eine sehr penible Registraturarbeit hinauslaufe. Abgeordneter v. Hoverbeck verkannte nicht, daß eine gewisse Billigkeit für die Amendements spräche, befürchtete aber, daß es mit ihrer Annahme in den dünn bevölkerten Gegenden Preußens unmöglich werden möchte, gleichzeitig die kommunale Selbstverwaltung und Civilstandsgesetzgebung durchzuführen. Die Folge der Annahme würde voraussichtlich nur die weitere Unzuträglichkeit sein, daß man größere Amtsbezirke einrichten müßte, um die dadurch überflüssig werdenden Amtsvorsteher zu Standesbeamten zu verwenden. Justizminister Leonhardt bat um Ablehnung der Anträge aus den von Hoverbeck vorgetragenen Gründen. Abgeordneter v. Maltzahn-Gültz wollte eben im Interesse der Selbstverwaltung die Thätigkeit der Amtsvorsteher nicht durch Nebengeschäfte beengt und behindert wissen; der gleichen Ansicht waren die Abgeordneten v. Minnigerode und v. Ludwig. Letzterer glaubte gerade an dieser Bestimmung zu erkennen, daß die herrschende liberale Strömung wiederum ein unpraktisches, ja ein unerträgliches Gesetz zu Stande gebracht habe. Wenigstens hätten ihm mehr als 20 Amtsvorsteher die gleichzeitige Wahrnehmung der standesamtlichen Befugnisse als unerträglich bezeichnet. Als Amtsvorsteher gehöre man nicht in's Bureau, sondern in's Freie, als Standesbeamter müsse man dagegen im Bureau bleiben. Beides sei also mit einander unvereinbar. Abgeordneter Miquel bemerkte, daß die über die Kumulation der beiden Aemter im Preußischen Landtage geäußerten Befürchtungen sich erfahrungsmäßig nicht in so weitem Maße, als man Anfangs angenommen, bewahrheitet hätten. Nach Ablehnung des Antrages Baumgarten, dessen Abweisung er seinerseits bedauert habe, würde man mit Annahme der Seydewitz'schen Amendements die Zahl der zu Standesbeamten geeigneten Personen noch weiter verringern. Das Richtigste wäre vielleicht gewesen, die Eheschließung den Gerichten zu über-

§. **8.** Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§. **9.** In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.

§. **10.** Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§. 3—7.)

tragen, während man dann die übrigen Fälle der Beurkundung des Personenstandes sehr wohl den Schulzen und anderen weniger gebildeten Gemeindebeamten hätte überlassen können. Abgeordneter Gumbrecht theilte diese Ansicht. Nachdem man aber einmal den Gemeinden etwas aufgehalst habe, was Sache des Staats sei, könne man unmöglich zu Gunsten gewisser Gemeindebeamten eine Ausnahme von der Regel machen. Abgeordneter v. Hoverbeck wollte den Abg. v. Ludwig hinsichtlich der von ihm geschilderten Unerträglichkeiten beruhigen. Er selbst sei gleichzeitig Amtsvorsteher, Standesbeamter und habe außerdem noch viel in eigenen Angelegenheiten und in denen seines Kreises und des Staats zu thun, ohne von der Unerträglichkeit seiner Existenz bisher etwas gespürt zu haben. §. 6 wurde hierauf unter Ablehnung der Anträge v. Seydewitz unverändert genehmigt.

Zu §. 7 beantragt Abgeordneter v. Bonin, im Absatz 2 die Worte: „von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden" zu streichen und den letzten Absatz in folgender Fassung anzunehmen: „Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde die Standesbeamten oder Stellvertreter, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last."

Beide Aenderungen erscheinen dem Antragsteller gerechter als die Regierungsvorlage, welche jedoch vom Abgeordneten Wehrenpfennig vertheidigt wird. Das zweite Amendement komme darauf hinaus, daß die Entschädigung immer von der Staatskasse getragen wird, sobald ein Standesbezirk aus mehreren Verwaltungsbezirken zusammengesetzt wird. Der erste Antrag ruft noch größere Bedenken hervor, er führt dahin, daß ein Bürgermeister eines Ortes von 2000 Seelen, der als solcher keine Entschädigung erhält, wenn zwei Dörfer von je 50 Seelen seinem Standesbezirke hinzugefügt werden, nicht nach der Kopfzahl der hinzugekommenen Seelen, sondern nach der vollen Seelenzahl des Standesbezirks entschädigt werden müßte. Der Bundes-Kommissar Stölzel erklärt sich ebenfalls Namens der Regierung gegen die Amendements. Nachdem einmal beschlossen worden, daß die Gemeinden die Kosten der Standesbuchführung zu tragen haben, darf man die Sache nicht davon abhängig machen, ob der Standesbezirk aus einer oder mehreren Gemeinden besteht. Auch Miquel glaubt, daß durch die Anträge noch mehr Verwirrung in das schon bestrittene Prinzip des Gesetzes kommen werde. — Dieselben werden hierauf abgelehnt und §. 7 genehmigt.

§. **11.** Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§. **12.** Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen.

Zu §. 11.

§. 11 regelt die Aufsichtsführung über die Standesbeamten im Anschluß an §. 7 des Preußischen Gesetzes, jedoch im Interesse derjenigen preußischen und außerpreußischen Gebietstheile, in welchen das Gesetz vom 9. März 1874 nicht gilt, mit der Einschränkung, daß sowohl bestehende Landesgesetze, welche eine andere Art der Aufsichtsführung über die Standesbeamten angeordnet haben, wie z. B. der code civil und das Badische Landrecht unberührt bleiben, als auch den einzelnen Bundesstaaten die Möglichkeit offen gelassen wird, eine anderweite Regelung der Aufsichtsführung, z. B. ausschließlich durch die Gerichte, für die Zukunft zu bestimmen. Die Frage, in welcher Weise eine solche Bestimmung zu treffen sei, entscheidet sich nach der Verfassung des Einzelstaates. Der in Abs. 1 des §. 11 a. E. und an anderen Stellen dieses Gesetzes (z. B. §. 70) gebrauchte Ausdruck „Landesgesetze", soll wie die amtlichen Motive besagen, gleichwie derselbe Ausdruck in den dem Reichstage zur Berathung vorliegenden Justizgesetzen, jede verfassungsmäßige Rechtsnorm umfassen und keineswegs die einzelne Bundesregierung nöthigen, den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, wenn landesverfassungsmäßig die Regelung im Wege der Verordnung zulässig ist.

Im §. 11 Absatz 2 ist der Aufsichtsbehörde abweichend von dem Preußischen Gesetze eine Strafbefugniß dem Standesbeamten gegenüber eingeräumt, weil eine solche in der Rheinischen Civilstandsgesetzgebung besteht, sich dort nach den gemachten Erfahrungen als nicht entbehrlich herausgestellt hat und auch von denjenigen Bundesstaaten für wünschenswerth erachtet wird, welche durch das gegenwärtige Gesetz die bürgerliche Standesbuchführung neu erhalten.

Zu §. 12.

Die Motive der verbündeten Regierungen bemerken, daß die in Württemberg längst bestehende und dort als zweckmäßig erkannte Einrichtung besonderer Familienregister, welche neben den Kirchenbüchern geführt werden, durch die Bestimmung dieses Paragraphen unberührt bleiben soll.

§. 13. Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;
2. die Bezeichnung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.*)

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 12.)

Aus der 43. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 14. Januar 1875:

Abgeordneter Graf Frankenberg: §. 12 begrenzt ungefähr die Thätigkeit der Standesbeamten; es liegt ihnen neben der Führung der Register auch die Anzeige des Aufgebotes und die Ausstellung von Auszügen aus den Registern ob. Trotzdem ist es eine Täuschung, — ich spreche aus Erfahrung als praktischer Standesbeamter — daß die Behörden dem Standesbeamten keine andere Thätigkeit auferlegen. Das ist ein bedenkliches Moment, welches ich im Reichstag zur Sprache bringen wollte, obwohl es vor der Hand nur die Preußischen Standesbeamten angeht. Wenn Jemand zur Uebernahme eines Amtes gezwungen wird, so muß ihm auch gesagt werden, was er zu leisten verpflichtet ist; man kann ihm keine anderen Geschäfte zumuthen, von denen er zu Anfang keine Ahnung hatte. Nun, kurz nachdem am 1. Oktober die Preußischen Standesbeamten in Thätigkeit getreten waren, erschien im Amtsblatt die Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts: „daß die Herren Standesbeamten die Pflicht haben, Geburts- und Sterbefälle, welche eine Vormundschaft nöthig machen, dem zur Einleitung der Vormundschaft befugten Gericht sofort nach erlangter Kenntniß zur Einleitung der Vormundschaft anzuzeigen." — Bald darauf erfolgte von Seiten der Regierung eine andere Aufforderung an uns, Anzeige zu machen über Todesfälle, ein förmliches Todtenregister zu führen und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe entweder monatlich oder im Januar, April, Juli und Oktober dem Erbschaftssteueramt Anzeige zu machen,

*) Vergl. die Resolution des Reichstages Seite 85.

§. 14. Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahrs hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 12.)

und zwar sagt die Verfügung: „Summarische Angabe des bekannten Mobiliar- und Immobiliennachlasses.“ Der Standesbeamte muß also in jedem Falle danach fragen, wie viel der zur Anmeldung kommende Verstorbene hinterlassen hat. Ferner sollen wir anzeigen, ob ein Testament, ein Ehevertrag, eine Ehestiftung, ein Erbschaftsvertrag ꝛc. vorhanden ist. Dazu kam dann zu Weihnachten noch eine dritte Bescheerung vom statistischen Bureau in Berlin. Mir ist von Freunden, welche Mitglieder des Preußischen Abgeordnetenhauses sind, gesagt worden, daß damals von dem Herrn Abgeordneten Virchow der Versuch gemacht worden ist, in das Preußische Gesetz über die Standesbeamtenschaft auch den Satz hinein zu bringen, daß das statistische Bureau in Berlin berechtigt sei, die Tabellen, welche es zu führen beliebt, von den Standesbeamten ausfüllen zu lassen, daß diese Verpflichtung aber vom Preußischen Abgeordnetenhause abgelehnt sei. Trotzdem hat uns das statistische Bureau in ziemlich kategorischer Form mitgetheilt, „was wir zu liefern hätten.“ Ueber Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle haben wir Zettel auszufüllen, welche weit den Rahmen, den wir zu führen verpflichtet sind, übersteigen. Wir sollen die Listen jetzt rückwirkend ausfüllen, wir mußten also alle Leute, die vor uns erschienen sind, wieder hinbestellen und Fragen an sie richten, und welcher Art diese Fragen sind, darüber möchte ich auf einen besonderen Umstand aufmerksam machen. Wir haben zu fragen, und zwar, wie das statistische Bureau sagt, „in geeigneter Weise“, ob das verstorbene Kind ehelich oder unehelich war. Dadurch wird der Standesbeamte einfach der Möglichkeit ausgesetzt, daß er auf seine Fragen eine höchst unangenehme Antwort erhält, da er danach gar nicht zu fragen hat. Ebenso ist gesagt worden, daß Todesursache und Krankheit anzugeben sind ꝛc. Ich verkenne nicht, daß Organe nothwendiger Weise vorhanden sein müssen zur Stellung solcher Fragen, und daß es im Staatsinteresse liegt, daß solche Fragen beantwortet werden. Ich will auch nicht sagen, daß die Standesbeamten nicht dazu verpflichtet werden sollen; ich wünsche nur, daß es dann auch im Gesetze geschrieben stehe, und das Jeder wisse, wenn er ein Amt übernimmt, was er zu leisten hat. Ich habe mich deshalb enthalten, einen Antrag zu formuliren, ich möchte aber nur an die verbündeten Regierungen die Frage stellen, ob sie uns darüber eine Erklärung geben wollen, daß für die Standesbeamten außer dem reichen Füllhorn von Fragen, welches die Behörden über uns ergossen

§. 15. Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§. 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 12.)

haben, nicht noch ein weiterer Segen nachfolgen wird, und ob unsere Thätigkeit sich darauf beschränkt, was in dem Gesetz gesagt wird, es müßte denn in dem Gesetz ausgedrückt werden; wenn dies aber nicht der Fall ist, einfach zu erklären: die Standesbeamten haben den Anforderungen, welche Behörden an sie stellen und die über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehen, keine Folge zu leisten.

Abgeordneter Miquel: Diese Frage ist um so wichtiger, als sie durch dieses Gesetz in die Reichsgesetzgebung gebracht wird. Die statistische Centralkommission in Preußen hat die Frage, ob den Standesbeamten ohne Gesetz die Konstatirung auch anderer, nicht in dem Gesetz geforderter Thatsachen aufgegeben werden dürfe, entschieden verneint, weil keine Verwaltungsbehörde das Recht hat, den Wirkungskreis der Standesbeamten zu erweitern. Ich kann daher die Fragen des statistischen Bureau nur als eine Einladung ansehen, der Statistik zu Hülfe zu kommen. Es ist allerdings höchst bedauerlich, daß wir kein Mittel haben, zwangsweise diese statistischen Notizen zu fordern, man wird da durch ein besonderes Gesetz helfen müssen. Allerdings ist der jetzige Zustand für die Statistik höchst bedauerlich und wir als Gesetzgeber werden die Folgen desselben wegen mangelnden Materials am Bittersten empfinden. Ich hoffe aber, daß die Standesbeamten in dieser Beziehung möglichst guten Willen zeigen werden. Ob es aber angemessen ist, von den Standesbeamten für fiskalisch-steuerliche Zwecke Nachweisungen zu fordern, möchte ich verneinen, besonders wenn ihnen Fragen gestellt werden, die mit dem System dieses Gesetzes gar nicht in Verbindung stehen, z. B. über die Größe von Erbschaften u. s. w.; das sind Fragen der inneren Landesverwaltung, die das Reich wenig interessiren. Es entsteht aber noch die Frage, welches Interesse hat das Reich, zu verhüten, daß die Standesbeamten nicht überlastet werden? Ich glaube, daß das Reich das allergrößte Interesse hat, daß die Standesbeamten nicht mit Nebengeschäften im Interesse der Einzelstaaten belastet werden, weil man ja annimmt, daß das Standesamt als Nebenthätigkeit ausgeübt werden soll.

Abgeordneter Lasker: Wenn die Einzelstaaten den Standesbeamten noch Nebenthätigkeiten zuweisen wollten, so würde das die Ausführung des Gesetzes erheblich verdunkeln. Es könnte allerdings denselben aufgegeben werden, ein Privatregister zu führen unabhängig von dem Hauptregister, in welches sie

§. 16. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 15) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 12.)

z. B. die Todesursache u. dgl. m. einschreiben. Aber ein Verbot, daß die Standesbeamten mit andern Dingen nicht beschäftigt werden sollen, läßt sich wohl schwer durchführen; ein Staatsbeamter kann nie den Einwand machen, er habe nur diese eine Leistung und könne zu einer andern nicht verpflichtet werden. Es ist allerdings ein Mißbrauch der Verwaltungsbehörde, einzelnen Beamten Aufgaben zuzuweisen, die ihr Amt viel mehr erschweren, als es im Gesetz bestimmt ist. Eine Sache wird ihnen, wie ich glaube mit Recht, zur Aufgabe gemacht, die Anzeige eines Todesfalles an das Gericht zur Einleitung der Vormundschaft, die früher den Geistlichen oblag. Die anderen Anfragen im statistischen Interesse und besonders die Art, wie sie vorgeschrieben sind, gehen weit über die Befugnisse der Verwaltungsbeamten hinaus. Uebrigens gehört diese Frage in das Preußische Abgeordnetenhaus. Für die Statistik wird man besondere Wanderbeamte anstellen müssen. Die Sache ist nicht neu und jedenfalls muß das statistische Amt mit Beamten versehen werden, die an Ort und Stelle die nöthige Anschauung der Verhältnisse sich verschaffen.

Abgeordneter Windthorst: Ich freue mich, daß der Abgeordnete Graf Frankenberg den Gegenstand zur Sprache gebracht hat, denn ich glaube, daß wir aus den Händen der meisten Standesbeamten kein brauchbares Material erhalten werden; ich spreche natürlich nicht von denen der großen Städte, sondern von denen auf dem Lande, die kaum die Register ordentlich führen können. Das Standesamt sollte in seinem Geschäftskreis genau begrenzt sein, damit jeder, der dieses Ehrenamt übernimmt, weiß, was er zu thun hat. Will man von den Standesbeamten mehr geleistet haben, so soll man ordentliche besoldete Staatsbeamte anstellen.

Abgeordneter Nordek zur Rabenau: Ich meine, daß die Beamten nicht veranlaßt werden sollten mehr zu thun, als ihnen im Gesetz vorgeschrieben ist; jedenfalls aber darf durch ein Landesgesetz das Reichsgesetz nicht alterirt werden. Ich würde jede Zumuthung im fiskalischen Interesse derartige Fragen zu beantworten abweisen; in Hessen liegt den Gerichten, welche ja die vorgesetzten Behörden der Standesbeamten werden sollen, ob, von den Vermögensverhältnissen, die zu ihrer Kenntniß kommen, den Steuerbeamten Mittheilung zu machen; solche Mittheilungen von Standesbeamten zu fordern, würde ich unter keinen Umständen billigen. Ich glaube aber auch nicht, daß die Standesbeamten der Statistik wesentliche Dienste leisten werden, weil ihre Geschäftslast es ihnen kaum erlauben wird, sich mit den ihnen gestellten Fragen eingehend zu beschäftigen.

§. 12 wird darauf angenommen.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§. **17.** Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. **18.** Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. **19.** Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

Zu §§. 18 und 19.

§. 18 entspricht dem §. 8 des Reichstagsentwurfs, nur ist die als überflüssig und in vielfachen Fällen als sehr belästigend erscheinende Bestimmung gestrichen, daß auch Derjenige zur Anzeige eines Geburtsfalles verpflichtet sei, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist.

In der 43. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 14. Januar 1875 beantragt zu §. 19 der Abgeordnete Moufang hinter dem Worte „Person" einzuschalten: „oder schriftlich mit öffentlich beglaubigter Unterschrift."

Abgeordneter Miquel: Dies Amendement steht mit dem ganzen System des Gesetzes in Widerspruch. Derjenige, der die Anzeige macht, soll aus eigener Wissenschaft Kenntniß haben; der Civilstandsbeamte muß ihn fragen und sich Aufklärung verschaffen können. Alles das wird bei schriftlicher Meldung unmöglich. Wir haben übrigens bereits in §. 13 das Prinzip der persönlichen, mündlichen Anzeigen angenommen, und es ist daher jetzt dies Amendement gar nicht mehr zulässig.

Abgeordneter Lasker bittet gleichfalls das Amendement abzulehnen. Die Folge davon würde ein massenhaftes Eingehen unbrauchbarer Anzeigen von Privatpersonen sein, wodurch die Register in völlige Unordnung gerathen müßten.

Abgeordneter von Ludwig hält das Amendement für nützlich, weil dadurch eine unnöthige Belästigung des Publikums vermieden würde.

Abgeordneter Dr. von Schulte: Ein praktisches Bedürfniß für das Amendement liegt ganz und gar nicht vor. Es ist ja nicht die Rede davon, daß die Leute alle Tage ein Kind bekommen. Die Freude über die Geburt eines Kindes

§. **20.** Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. **21.** Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. **22.** Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden:
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§. 18 und 19.)

wird doch wohl groß genug sein, den Vater zu veranlassen, daß er selbst persönlich die Anzeige mache.

Abgeordneter von Hoverbeck: Das Bedenkliche liegt nicht nur darin, daß der Standesbeamte mit schlecht stylisirten schriftlichen Anzeigen zu kämpfen hätte, er hat vor Allem, da wo ihm ein Fall zweifelhaft scheint, genauer nachzuforschen; somit ist unbedingt die Entlastung der Privatpersonen von persönlichen Anzeigen nur eine Mehrbelastung der Standesbeamten.

Das Amendement Moufang wird hierauf abgelehnt und der §. 19 angenommen.

Zu §. 20.

§. 20 hat im Verhältniß zum entsprechenden §. 10 des Reichstags-Entwurfs, den „öffentlichen Anstalten" die „Kasernen" hinzugefügt, weil der gleichlautende §. 16 des Preußischen Gesetzes zu Zweifeln Anlaß gegeben hat, ob im Sinne der für Geburts- und namentlich auch für Sterbefälle gegebenen Bestimmungen über die Anzeigepflicht des Anstaltsvorstehers die Kasernen als öffentliche Anstalten zu betrachten seien. Gleichzeitig empfiehlt es sich, die Anzeigepflicht nicht unbedingt auf den „Vorsteher der Anstalt" zu beschränken, vielmehr auch einen „von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten" zur Anzeige zuzulassen.

Zu §. 22.

Aus der 43. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 14. Januar 1875:

Abgeordneter Miquel: Ich bin zweifelhaft, ob es der Landesgesetzgebung

§. **23.** Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. **24.** Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 22.)

freisteht, mehr in die Register zu bringen, als hier gefordert wird, oder ob das Reichsgesetz, wenn es, wie in diesem Paragraphen, einen bestimmten Inhalt fordert, damit zugleich jeden weiteren Inhalt verbietet. Ich frage daher die Vertreter der Bundesregierung, ob die Worte „soll enthalten" bedeuten „darf nicht mehr enthalten" oder nicht. An und für sich ist das Erstere mit diesen Worten keineswegs bereits ausgesprochen.

Abgeordneter Lasker: Ich habe vorhin den Satz hingestellt, daß kein Landesgesetz verpflichten kann, daß ein Bürger mehr Angaben mache, als das Gesetz selbst ausdrücklich vorschreibt. Dagegen ist die Frage in Zweifel, ob es einem Standesbeamten verboten sei, noch andere Eintragungen hinzuzufügen. Hierüber ist eine Aufklärung von Seiten der Vertreter der Bundesregierung durchaus nothwendig.

Justizminister Leonhardt: Ich glaube, daß es richtig ist, zu sagen, daß etwas Weiteres nicht hinzugefügt werden darf. Ich kann indeß hierüber nur meine persönliche Meinung als Preußischer Justizminister äußern. Es werden ja hier sehr oft Fragen gestellt, auf die Namens der Bundesregierungen nicht geantwortet werden kann, weil die einzelne Bundesregierung darüber sich nicht hat schlüssig machen können.

§. 22 wird hierauf genehmigt.

Zu §. 23.

In der 43. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 14. Januar 1875 beantragt Abgeordneter v. Seydewitz anstatt „Tage" zu setzen „Wochentage".

Abgeordneter v. Hoverbeck bittet, das Amendement abzulehnen. Gerade in solchen Fällen, wo eine Todtgeburt angezeigt werden soll, wird ein Civilstandsbeamter sich nicht selten in der Nothwendigkeit befinden, Recherchen anzustellen, und da möchte eine Verzögerung um 24 Stunden oft sehr bedenklich sein.

Das Amendement wird hierauf abgelehnt und §. 23 angenommen. Ohne Diskussion werden hierauf die weiteren Paragraphen dieses Abschnittes genehmigt.

§. **25.** Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§. **26.** Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§. **27.** Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittelung sind von Demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.

§. **28.** Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zuläſſig.

Zu §. 25.

Dieser Paragraph mußte im Gegensatze zu §. 15 des Reichstagsentwurfs und §. 21 des Preußischen Gesetzes eine Erweiterung der Fassung mit Rücksicht auf das Rheinische Recht erfahren, welches nicht blos eine Anerkennung unehelicher Kinder durch den Vater, sondern auch durch die Mutter kennt.

(Code civil art. 334 ff., Zachariä, franz. Civilrecht 5. Ausg. §§. 567 ff.)

Zu §. 28.

§. 28 lautet nach der Regierungsvorlage:

„Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre ein."

Hierzu bemerken die Motive:

Durch den an sich selbstverständlichen Absatz 1 soll zugleich ausgedrückt werden, daß die Entschließung der Nupturienten nicht durch Erklärungen ihrer

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 28)

etwaigen Gewalthaber ersetzt werden kann. Willensunfähigen, wie Kindern, Trunkenen, Wahnsinnigen fehlt die Möglichkeit der Einwilligung und Betrug, Zwang, Irrthum schließen die Einwilligung aus. Ueber die Fragen, welche Folge eine ohne freie Selbstbestimmung geschlossene Ehe habe und inwieweit der Irrthum von Einfluß sei auf den Bestand der Ehe, will der Entwurf keine Entscheidung treffen, es vielmehr beim bisherigen Rechte in den einzelnen Bundesstaaten belassen (vergl. §. 36 Absatz 2).

Nachdem für den größeren Theil des Reiches, nämlich für Preußen, die Jahre der Ehemündigkeit erst vor Kurzem durch das Preußische Gesetz vom 21. Dezember 1872 (Gesetz-Sammlung von 1873 S. 1) einheitlich bestimmt sind, hat sich der Entwurf dieser Bestimmung angeschlossen.

Bei der zweiten Berathung des Gesetzes in der 44. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 15. Januar 1875 beantragen die Abgeordneten v. Schulte und v. Seydewitz unabhängig von einander das 20., resp. 16. Lebensjahr an die Stelle des 18., resp. 14 zu setzen, der Abgeordnete v. Schulte mit dem Zusatz: „Dispensation ist zuläfsig.“

Abgeordneter Merkle (Professor am Lyceum in Dillingen in Bayern, Centrum) bedauert zunächst, daß diesem Abschnitte nicht eine Definition des Ehebegriffs vorausgeschickt sei. Eine richtige Definition würde zeigen, daß die Ehe doch etwas himmelweit höher stehendes sei, als ein bloßer Vertrag. Der vorliegende Paragraph führt ausdrücklich als Eheerfordernisse nur die Einwilligung und Ehemündigkeit an, d. h. doch logischerweise: wenn diese Erfordernisse vorhanden sind, kann eine Ehe geschlossen werden. Im völligen Widerspruch mit dieser Schlußfolgerung handeln aber zahlreiche andere Paragraphen von bestimmten Ehehindernissen, wie z. B. bei den wegen Ehebruch Geschiedenen u a. Diese unklare und widerspruchsvolle Fassung, die durch das ganze Gesetz geht, zeigt so recht seine Unfertigkeit und Unreife.

Abgeordneter Dr. Löwe: Die Frage, das Alter der Ehemündigkeit etwas höher heraufzusetzen, hat schon den Preußischen Landtag beschäftigt. Ich habe dort einen derartigen Antrag lebhaft vertheidigt und finde denselben heute in dem Amendement Schulte wieder, das ich mit Freuden begrüße. Bei der Ehemündigkeit des weiblichen Geschlechts habe ich als Hauptgrund angeführt, daß die physiologische Entwickelung eines Mädchens in unseren Breitegraden mit 15 Jahren nur sehr selten schon so weit gediehen ist, daß die volle Dispositionsfähigkeit für die Schließung eines so eminent wichtigen Aktes und Vertrages bei ihr vorausgesetzt werden kann Man hat gesagt, das in der Vorlage festgesetzte Alter sei gewählt für Fälle, bei denen es sich darum handelt, einen Fehltritt, eine Verführung durch die Eheschließung wieder gut zu machen und dadurch oft namenloses Unglück von achtbaren Familien abzuwehren. Ich habe gewiß ein so lebhaftes Gefühl für die Familienehre wie irgend Jemand im Hause; aber dieser Preis ist zu groß, das Opfer wäre hier zu theuer erkauft. Ein solches Eheband, zu welchem ein Mädchen von so jugendlichem Alter in derartigen Fällen gezwungen wird, kann ich nur für ein verwerfliches halten. Zum Glück sind, wie die Statistik lehrt, Eheschließungen von Mädchen mit 15 Jahren bei uns äußerst selten; sehr häufig dagegen kommen die Fälle vor, daß Männer mit 18 oder 19 Jahren eine Ehe eingehen; und dies geschieht gerade in den ärmsten Kreisen der Bevölkerung. Derartige Ehen kommen gewöhnlich so zu Stande, daß in Fabrikgegenden, wo die sozialen Verhältnisse der ärmeren Klassen ohnehin zerrüttet und vergiftet sind, junge Männer unter 20 Jahren, die wegen irgend eines körperlichen Ge-

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 28.)

brechens, wie z. B. weil sie eine hohe Schulter, ein krummes Bein, einen Plattfuß haben, voraussichtlich zum Militärdienst untauglich sind, von Prostituirten geheirathet werden. Die Zahl derartiger Ehen ist leider keineswegs gering, und daß derartige Ehen zu den traurigsten und unglücklichsten gehören, die es giebt, ist nur zu erklärlich. Die Kinder, die in solchen Ehen geboren werden, haben eine fast noch größere Sterblichkeitsziffer als die unehelichen Kinder und ein Hauptheil der Verbrecherwelt geht aus solchen Ehen hervor. Ich kann nur dringend bitten, daß wir mindestens das Alter der Ehemündigkeit des Mannes auf dasjenige Lebensalter heraufsetzen, in welchem sie militärpflichtig sind.

Justizminister Leonhardt: Die Herren v. Seydewitz und Schulte haben übereinstimmend beantragt, daß die Ehemündigkeit des Mannes mit dem 20., des Weibes mit dem 16. Jahre eintreten soll. Dieser Antrag würde bei den verbündeten Regierungen nicht etwa Widerspruch, sondern Beifall finden. Was den beantragten Zusatz betrifft, daß Dispensation zuläßig sein soll, so würde auch dieser das Gesetz nicht gefährden.

Abgeordneter v. Schulte: Der Rechtszustand, wie er bisher in Bezug auf diesen Punkt in Deutschland bestand, ist ein höchst verschiedener und mannigfach bunter. Das französische Recht in der Rheinprovinz und Rheinpfalz hat 18 resp. 15 Jahre. Hessen-Darmstadt und Württemberg haben die Volljährigkeit, Baden hat das französische Recht, in einzelnen Gegenden gilt das kanonische Recht, welches 14, resp 12 Jahre festsetzt u. s. w. Unzweifelhaft entspricht unser Antrag vollständig den deutschen Anschauungen, ich möchte sogar behaupten, er ist urgermanisch. In Caesar „De bello Gallico" finden Sie den Satz: ante annum vicesimum feminae notitiam habuisse in turpissimis habent rebus". Es haben also hiernach die alten Deutschen es für etwas Grundschändliches gehalten, vor dem 20. Jahre zu heirathen. Ebenso sagt uns eine Stelle im Tacitus, daß die Deutschen mit aller Kraft dahin wirkten, daß zu frühzeitige Heirathen nicht stattfanden und er führt als Beweggrund hierfür an, „ut robora parentum liberi referrent". Sie entsprechen also nur den alleräitesten Anschauungen der Deutschen, wenn Sie unseren Antrag annehmen.

Abgeordneter Rickert: Ich muß anerkennen, daß der Preußische Justizminister heute einen anderen Standtpunkt vertreten hat, als vor 2 Jahren im Preußischen Abgeordnetenhause. Damals sprach er sich entschieden gegen die Zuläßigkeit der Dispensation aus. Er hat damals unter Berufung auf die Erfahrungen, die man während 80 Jahren in dem größten Theile Deutschlands auf Grund des Allgemeinen Landrechts gemacht hat, die damalige Regierungsvorlage, welche dieselben Altersziffern enthielt, wie der heutige Entwurf, mit großem Erfolge vertheidigt, so daß das Haus sie mit großer Majorität annahm. Der Abgeordnete Löwe hat heute wie damals angeführt, daß die Heraufsetzung der Altersgrenze im Interesse der Sittlichkeit geboten sei. Meine Herren, mit einem Gesetzesparagraphen werden Sie auf die von ihm geschilderten sozialen Uebelstände nicht die allermindeste Einwirkung ausüben. Die Sitte ist hier der alleinige Regulator und Sie können Gesetze machen, welche Sie wollen, was die Sitte nicht vorschreibt, wird dadurch zu erreichen unmöglich sein. Ich schließe gerade umgekehrt, wie der Abgeordnete Löwe also: wenn thatsächlich eine große Anzahl von Verheirathungen vor dem 20. Jahre geschlossen werden, so werden wir, wenn der Antrag Schulte angenommen wird, an Stelle der jetzigen legalen in ganz derselben Zahl wilde, illegale Ehen, und

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 28.)

statt der ehelichen Kinder, uneheliche im Lande haben. Was die Zahl der Eheschließungen von Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren betrifft, so kommen diese statistisch fast gar nicht vor. Wie aber steht es mit den Männern? Nach den amtlichen Ermittelungen des statistischen Bureaus haben im Jahre 1867 in Preußen 2028 Männer unter 20 Jahren Ehen geschlossen, im Jahre 1868: 2224, 1869: 2897, 1870: 2235, 1871: 1722. Der allergrößte Theil dieser Ehen fällt auf zwei Provinzen des Preußischen Staates, auf die Rheinprovinz und auf Posen. Wenn nun das neue Gesetz befiehlt, daß die Männer unter 20 Jahren nicht mehr heirathen dürfen, so werden künftig alle diese Ehen sich in wilde Ehen verwandeln und dadurch also das gerade Gegentheil von dem erreicht werden, was die Antragsteller bezwecken. Oder aber man wird den beantragten Zusatz der Zulassung der Dispensation als Aushilfsmittel gebrauchen und die Folge davon wird sein, daß jährlich zwei- bis dreitausend Gesuche um Dispensation eingehen, wodurch nichts anderes als eine außerordentliche Belästigung der Behörden und eine Unmasse unnützer Schreibereien bewirkt werden wird.

Justizminister Leonhardt: Ich habe als Preußischer Justizminister einem Preußischen Gesetze gegenüber eine ganz andere Stellung einzunehmen, als das hier der Fall ist, wo ich einem Reichsgesetze gegenüberstehe; demgemäß würden meine Aeußerungen im Abgeordnetenhause keineswegs hier eine bindende Kraft für mich haben können. Der Vorredner befindet sich indessen thatsächlich im Irrthum. Ich kann mich auf das Zeugniß des Abgeordneten Löwe berufen, daß ich mich damals seinem Antrage keineswegs abweisend, vielmehr zuvorkommend erwiesen habe. Von der Dispensationszuläßigkeit habe ich heute ausdrücklich nur gesagt, sie werde das Gesetz nicht gefährden, während ich von dem übrigen Antrage bemerkte, er werde von den Bundesregierungen mit Beifall angenommen werden.

Abgeordneter Grumbrecht: Ich beklage es an und für sich als ein Unglück, wenn von jungen Männern im Alter von 18 Jahren schon eine Ehe eingegangen wird, denn das frühe Heirathen schließt eine große Gefahr der Degeneration in sich. Den Beweis dafür liefert der englische Arbeiterstand; statistische Ermittelungen haben auf's Klarste bewiesen, daß die Hauptursache des Elendes der englischen Arbeiterbevölkerung das frühe Heirathen derselben ist. Der richtige Zug des deutschen Volksgefühls ist auch stets gegen das frühe Eingehen von Ehen gewesen. Gesunde Familienverhältnisse können auf Grund so frühzeitiger Ehen kaum entstehen. Was soll z. B. aus der Familie werden, wenn der Vater alsbald zum Militair eingezogen wird. Ich bitte Sie deshalb dringend, den Antrag des Abgeordneten v. Schulte anzunehmen, obgleich ich auf den zweiten Absatz desselben kein besonderes Gewicht lege und am liebsten gar keine Dispensation zulassen würde.

Abgeordneter v. Maltzahn-Gültz ist durchaus einverstanden mit der Erhöhung der Ziffern, welche v. Schulte und v. Seydewitz vorgeschlagen haben, aber ein entschiedener Gegner des Schulte'schen Zusatzes, der die Dispensation für zuläßig erklärt.

Abgeordneter Lingens: Die Altersgrenze der Heirathsfähigkeit vom 18. auf das 20. Lebensjahr hinauszuschieben und gleichzeitig auch noch die Dispensation auszuschließen würde für viele Gegenden Deutschlands große Verwirrungen zur Folge haben und die schwersten Uebelstände herbeiführen. Statistische Erhebungen haben für die Rheinprovinz, in welcher das französische Recht mit der niederen Altersgrenze gilt, keineswegs schlechtere Resultate für

§. **29.** Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 28.

den sittlichen Zustand der Bevölkerung ergeben, als für andere Provinzen. Ich kann die Zulässigkeit der Dispensation nur empfehlen und bedaure, daß ein Gesetz von so tief einschneidender Bedeutung, wie das vorliegende, gleichsam wie ein Spezialgesetz behandelt wird.

Bei der Abstimmung wird der §. 28 mit dem Antrage v. Schulte (Erhöhung der Ziffern und Zulässigkeit der Dispensation) angenommen.

Zu §. 29.

§. 29 lautet nach der Regierungsvorlage: „Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung der Einwilligung: 1) so lange der Sohn das dreißigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, von Seiten des Vaters, 2) nach dem Tode des Vaters, so lange sie minderjährig sind, von Seiten der Mutter und, wenn eine Vormundschaft besteht, auch von dieser. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht. Die für den Fall des Todes des Vaters gegebene Bestimmung findet auch Anwendung, wenn der Vater zur Abgabe einer Erklärung außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Ist die Mutter verstorben oder zur Abgabe einer Erklärung außer Stande oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so genügt die vormundschaftliche Einwilligung."

Hierzu führen die Motive aus:

Eine der wichtigsten, aber zugleich eine der schwierigsten Aufgaben des Gesetzentwurfs ist die Regelung der Frage über die elterliche und vormundschaftliche Einwilligung zur Eheschließung. Gerade in diesem Punkte besteht die größte Mannigfaltigkeit innerhalb der einzelnen Theile des Bundesgebiets, und eine einheitliche Festsetzung liegt deshalb im besonderen Interesse der Standesamtsführung. Diese Regelung wird aber wesentlich dadurch erschwert, daß die bestehenden Bestimmungen in mehr als einer Beziehung mit den ver-

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 29.)

schiedenen Familienrechtssystemen zusammenhängen, deren auch nur theilweise Aenderung nicht die Aufgabe dieses Gesetzes sein kann.

Der Entwurf versucht darum in den §§. 29—32 einen Mittelweg zu gehen, um nach Möglichkeit dem bestehenden Rechte sich anzunähern.

Daß eheliche Kinder bis zu einer gewissen Grenze ihres Alters oder ihrer Selbständigkeit der Einwilligung ihres Vaters zur Eheschließung bedürfen, ist allgemeinen Rechtens in Deutschland. Daneben wird zwar meist theils auf Grund ausdrücklicher Gesetze, theils auf Grund langjähriger Rechtsübung auch die Einwilligung der Mutter erfordert*), es ist aber hierbei gleichzeitig mannigfach anerkannt, daß, so lange der Vater lebt, dessen Stimme den Ausschlag giebt.**) Sachlich hat also bei Lebzeiten des Vaters die Stimme der Mutter geringe Bedeutung, es kann deshalb davon abgestanden werden, die Eheschließung vor dem Standesbeamten von Beibringung der mütterlichen Einwilligung neben der väterlichen Einwilligung abhängig zu machen. Fraglicher ist, bis zu welcher Grenze des Alters oder der Selbständigkeit des Kindes die väterliche Einwilligung verlangt werden soll. Die gemeinsamen Quellen des gegenwärtig in Deutschland bestehenden Rechts, das altrömische wie das altdeutsche Recht, betrachten zwar übereinstimmend die väterliche Gewalt oder das väterliche Mundium als Grundlage des väterlichen Heirathskonsenses und verlangen daher nur für die Dauer der väterlichen Gewalt diesen Konsens. Auf gleichem Standpunkt stehen noch heutzutage die gemeinrechtliche Praxis und einzelne Partikulargesetze.***) Aber es empfiehlt sich nicht, gegenwärtig das Erforderniß des Heirathskonsenses des Vaters von der Dauer seiner Gewalt abhängig zu machen, weil der Akt der Aufhebung der väterlichen Gewalt, wenn er zu Lebzeiten des Vaters erfolgt, nach der heutigen Rechtsentwicklung nicht mehr ein so gewichtiger und in die äußerliche Erscheinung tretender ist, daß dem Standesbeamten im einzelnen Falle die Beurtheilung angemuthet werden könnte, ob die vor ihm erscheinenden Verlobten innerhalb oder außerhalb der väterlichen Gewalt sich befinden. Da sodann auf der anderen Seite der in einzelnen Bundesgebietstheilen†) bestehende Satz, bei Kindern jeden Alters unbedingt die väterliche Einwilligung zu erfordern, schon an sich sein Bedenkliches hat, jedenfalls aber sich nicht eignet in Gebietstheile eingeführt zu werden, welche nur bis zu gewisser Altersgrenze eine väterliche Einwilligung kennen, und da ferner die Beschränkung des Erfordernisses eines väterlichen

*) Vergl. Richter, Kirchenr.: 7. Aufl. §. 272. — v. Schulte, Kirchenr.: 3. Aufl. §. 153. — Stölzel, Eheschl.-R. — Sächs. Ges.-Buch §§. 1571. 1600.

**) S. z. B. code. civ. art. 148 und bei Stölzel a. a. O. die Bestimmungen S. 53, 54, 64. Altenburgische Eheordn. 12. Mai 1837 §. 21. Gothaische Ehegesetze 15. August 1834 §. 4. — Das Preuß. A. L.-R. verlangt überhaupt neben der Einwilligung des Vaters die der Mutter nicht (II., 1 §§. 45 ff.).

***) Z. B. die in einem großen Theil der Provinz Hannover geltende Calenberger Kirchenordnung (bei Stölzel, Eheschließungsrecht S. 39) und ein Theil der baierischen Statutarrechte.

†) Preuß. A. L.-R. II., 1. §. 46. Frankfurter Mandat vom 15. September 1733 und andere in gemeinrechtlichen Landestheilen geltenden Partikulargesetze. Stölzel a. a. O. S. 25. 28. 29. 31. 44—48. 60. 64. 65. 67. Sächs. G.-B. a. a. O.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 29.)

Heirathskonsenses auf die Dauer der Minderjährigkeit der Kinder*) einen zu schroffen Gegensatz gegen das fast allgemein in Deutschland bestehende Recht bilden würde, so hat sich der Entwurf entschieden, eine Altersgrenze zu wählen, welche jenseits des Alters der Minderjährigkeit liegt. Das 30. Lebensjahr bei Söhnen und das 24. bei Töchtern ist mit Rücksicht auf die Geltungsgebiete des Rheinischen Rechtes gewählt, welche bis zum 30. Jahre der Söhne und dem 25. der Töchter den in die übrigen Theile des Reiches nicht überzuführenden acte respectueux erfordern**); statt des 25. Jahres für Töchter ist aber im Anschlusse an die Bestimmung in §. 46 Preuß. A. L.-R. II. 1 das 24. Jahr gewählt, damit nicht die in §§. 997, 998 daselbst angedrohte Folge der Enterbung zur Hälfte des Pflichttheils nur für das eine, 25. Lebensjahr noch bei Töchtern erhalten bleibe. Die Verschärfung, welche für die Gebiete des Rheinischen Rechts dadurch eintritt, daß für Söhne vom 25. bis 30. und für Töchter vom 21. bis 24. Jahre künftig statt des acte respectueux der Konsens des Vaters verlangt wird, mildert sich durch die in §. 32 gegebene Klage auf richterliche Ergänzung. Selbst Französische Schriftsteller haben diesem Wege vor dem vom Code eingeschlagenen den Vorzug gegeben.***) Es könnte sich nur fragen, ob man die richterliche Ergänzung auf Großjährige beschränken soll. Da aber auch. namentlich bei Töchtern, während der Minderjährigkeit gänzlich ungerechtfertigte Weigerungen der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung erfahrungsmäßig vorkommen, so ist die Möglichkeit einer richterlichen Ergänzung auch für solche Fälle wünschenswerth; selbstverständlich wird hier ein weises richterliches Ermessen seltener und schwieriger sich für Ergänzung entscheiden, als in Fällen, in denen es sich um Großjährige handelt.

Nach dem Tode des Vaters will der Entwurf die Mutter in ihre vollen Rechte eintreten lassen, daneben aber die Zustimmung der etwa bestehenden Vormundschaft erfordern. Besteht keine Vormundschaft neben der Mutter, weil entweder die letztere Vormünderin ist, oder weil sie, wie nach einzelnen deutschen Partikularrechten, ohne daß eine Vormundschaft eingeleitet wird, die Rechte der väterlichen (ehemännlichen) Gewalt fortsetzt, so genügt die Einwilligung der Mutter. Weicht die Ansicht der Mutter von der der Vormundschaft bei Ertheilung der Einwilligung ab, so muß auf Ergänzung der Einwilligung des sich weigernden Theiles geklagt werden. Da von einer Einwilligung der Vormundschaft nur bei Minderjährigen die Rede sein kann, so beschränkt der Entwurf, um nicht hinsichtlich der mütterlichen Einwilligung vaterlose großjährige Kinder von vaterlosen minderjährigen scheiden zu müssen, das Erforderniß der mütterlichen Einwilligung gleichfalls auf die Dauer der Minderjährigkeit der Kinder. Was unter der Einwilligung „der Vormundschaft" zu verstehen sei, soll der Bestimmung des Landesrechts überlassen bleiben, weil gegenüber den bestehenden gänzlich verschiedenen Vormundschaftsordnungen eine einheitliche Regelung unausführbar ist. Wo also die Mitwirkung eines Vormundschaftsrichters erfordert wird†), oder wo der Familienrath und nicht der Vormund die Einwilligung

*) so das Oesterreich. G.-B. Art. 49.; das Zürcherische G.-B. §. 84.; auch einzelne baierische Statutarrechte.

**) art. 152.

***) Zachariä, Frz. Civilrecht. S. 67. Note 29.

†) z. B. Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 54. Baierische Statuten.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 29.)

ertheilt*), hat es hierbei sein Bewenden, und wo bisher keinerlei vormundschaftliche Einwilligung verlangt wurde, was allerdings der Standpunkt des gemeinen Rechts ist**), aber meist partikularrechtlich eine Abänderung erfahren hat,***) soll künftig die Einwilligung des Vormundes (nicht auch die des Vormundschaftsgerichts) nöthig sein.

Sind Vater oder Mutter dauernd in unbekannter Ferne abwesend oder sonst einzuwilligen außer Stande, so ist ebenso zu verfahren, als wären sie todt †)

In der 44. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 15. Januar 1875 beantragen zu §. 29:

I. die Abgeordneten v. Schulte und Genossen, den Paragraphen folgendermaßen zu fassen: „Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung der Einwilligung: 1. so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, von Seiten des Vaters, nach dem Tode des Vaters von Seiten der Mutter und, wenn eine Vormundschaft besteht, auch von dieser; 2. nach dem Tode beider Eltern im Falle der Minderjährigkeit von Seiten der Vormundschaft, wenn eine solche besteht. Die für den Fall des Todes des Vaters gegebene Bestimmung findet auch Anwendung, wenn der Vater zur Abgabe einer Erklärung außer Stande, oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Ist die Mutter zur Abgabe einer Erklärung außer Stande, oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so genügt bei Minderjährigen die Einwilligung der Vormundschaft, wenn eine solche besteht. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht."

II. Die Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen beantragen dasselbe, nur daß sie den Konsens des Vaters verlangen, so lange der Sohn nicht das 30. (statt des 25.) Lebensjahr vollendet hat.

Abgeordneter Stumm: In dem größten Theile von Deutschland ist die Einwilligung des Vaters an eine bestimmte Altersgrenze des Sohnes überhaupt nicht gebunden, da sowohl das Preußische Landrecht, wie auch das französische Recht die Einwilligung des Vaters schlechthin fordert. Praktisch läuft ja das Erforderniß des Konsenses darauf hinaus, daß der Sohn nicht solle heirathen dürfen ohne Kognition des Vaters. Und etwas Weiteres bedeutet wohl auch die Bestimmung des vorliegenden Gesetzes nicht. Ziehen wir aber eine niedrige Grenze für das Erforderniß der Konsensertheilung, so ist eine große Gefahr vorhanden, daß die Familienbeziehungen gelockert, die Verbindungen zwischen Vater und Sohn gänzlich unterbrochen werden, zumal durch die neuere Gesetzgebung die Freizügigkeit eingeführt worden ist. Daß hieraus aber die größten Nachtheile für den sittlichen Zustand des Volkes entstehen können, liegt auf der Hand. Ich bitte Sie dringend, dem v. Seydewitz'schen Antrage zuzustimmen.

Justizminister Dr. Leonhardt bittet beide Amendements abzulehnen.

---

*) Code art. 160.

**) Richter, protest. Kirchenrecht 7. Aufl. §. 272. v. Schulte, kathol. Kirchenr. §. 153. Bartels, Hannov. Eherecht. S. 122.

***) Sächs. Civ.-G.-B. §. 1599. — Stölzel, Eheschließungen.

†) Vergl. Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 56. Kurhess. V.-O. 28. Dezember 1829 §. 27. pos. 1. 2. Sächs. Civ.-G.-B. §. 1574.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 29.)

Abgeordneter Marquardsen: Wir sind mit Abänderungsvorschlägen sehr sparsam gewesen, weil wir die Vorlage im Großen und Ganzen für gut halten. Die von dem Abgeordneten v. Schulte vorgeschlagene Aenderung ist aber durchaus nothwendig. Die Konsensertheilung bis zum 30. Lebensjahre zu verlangen, dafür liegt ein erheblicher Grund nicht vor. Wenn man mit 25 Jahren zum Reichstagsabgeordneten gewählt werden kann, so wird man in diesem Alter doch auch wohl von der Zustimmung des Vaters zur Eingehung einer Ehe entbunden werden können. Die Klagen auf Ergänzung des väterlichen Konsenses würden überaus häufig werden, wenn man die Altersgrenze bis zum 30. Lebensjahre hinausschöbe, und für den Richter besteht immer eine große Schwierigkeit, in diesen Sachen eine gerechte Entscheidung zu geben. Zugleich liegt in der Anstellung der Klage an sich eine große Gefahr für den Familienfrieden. Das versöhnende Element der Schwiegertochter und die Enkel werden meines Erachtens den etwa getrübten Familienfrieden meistens leicht wieder herstellen, richterlicher Zwang wird es nie vermögen. Ich bin fest davon überzeugt, wenn Sie den Antrag des Abgeordneten v. Schulte annehmen, so wird der Sittenkodex zwischen Eltern und Kind in keiner Weise geändert, das alte Gebot nicht aufgehoben: „Du sollst Vater und Mutter ehren."

Abgeordneter v. Schulte: Dafür, daß man die Altersgrenze für die Nothwendigkeit des Konsenses nicht zu weit hinausschiebe, spricht die ganze Rechtsentwickelung. Das kanonische Recht betrachtet die Einholung der Einwilligung der Eltern als eine rein moralische Pflicht, nicht für ein rechtliches Erforderniß. Der Richter kann nichts machen, wenn das Kind die Einwilligung nicht beibringt; die Ehen wurden eben durch den bloßen Konsens der Brautleute geschlossen. Erst das Tridentiner Konzil verlangte noch die Anwesenheit von zwei Zeugen. In Frankreich ist das Tridentinum nicht rezipirt; eine Ordonnanz von 1566 führte aber die Formen des Tridentiner Konzils als Civilgesetze ein und verlangte gleichzeitig den Konsens. Diese Ordonnanz wurde unter Heinrich III. und Ludwig XIV. wiederholt. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß das Eherecht durch Civilgesetze geordnet worden ist.

Abgeordneter v. Maltzahn: Das Amendement des Abgeordneten v. Seydewitz, welches das 30. Lebensjahr als Altersgrenze für die Ertheilung des Konsenses festsetzt, enthält gegen das Preußische Landrecht, welches doch in einem sehr großen Theile von Deutschland gilt, schon eine erhebliche Erleichterung, da dieses Landrecht in jedem Lebensjahre die Einwilligung des Vaters erfordert. In Bezug auf die Befugniß zur Klage auf richterliche Ergänzung des fehlenden Konsenses enthält das Gesetz im §. 32 eine Erleichterung der landrechtlichen Bestimmungen, indem es bestimmt, daß der Richter nach seinem freien Ermessen zu entscheiden habe, während das Landrecht vorschreibt, daß der Richter unter gewissen Voraussetzungen den Kläger abweisen solle. Ich bitte Sie deshalb, dem Amendement des Abgeordneten v. Seydewitz zuzustimmen.

Abgeordneter Windthorst: Den Ausführungen des Abgeordneten v. Schulte gegenüber will ich nur bemerken, daß das vorliegende Gesetz sich auf das bürgerliche Gebiet der Ehe beschränkt, das kirchliche aber gar nicht berührt. Was die Sache selbst betrifft, so erkläre ich mich für das Amendement des Abgeordneten v. Schulte. Wenn man hofft, durch Hinausschiebung der hier fraglichen Altersgrenze auf das 30. Lebensjahr die Familienverhältnisse fester zu machen, so meine ich, daß die Civilehe dazu an und für sich nicht geeignet ist. Mir scheint, daß das Alter der Großjährigkeit doch auch wesentlich in das Gebiet der Ehe hineingreift und wenn man mit 21 Jahren großjährig

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 29.)

und fähig ist, sein Vermögen selbst zu verwalten, warum soll man dann nicht auch fähig sein, eine Ehe zu schließen? Allerdings hätte man vielleicht besser daran gethan, es bei der alten gemeinrechtlichen Altersgrenze von 25 Jahren für die Großjährigkeit zu belassen. Die gerichtliche Ergänzung des mangelnden väterlichen Konsenses scheint mir nur ein sehr trauriger Nothbehelf zu sein. Und die Entscheidung lediglich dem freien Ermessen des Richters zu überlassen, ohne ihm bestimmte Rechtsgrundsätze für dieselbe an die Hand zu geben, scheint mir gerade in solchen Dingen sehr mißlich. Meiner Ansicht nach müßte der Richter im Gegentheil bestimmte Anhaltspunkte haben, nach denen er sein Urtheil fällt und in der Motivirung desselben angeben, aus welchen Gründen die Gründe des Vaters zur Versagung der Einwilligung für nicht stichhaltig zu erachten gewesen sind.

Bundesbevollmächtigter Justizminister Dr. Leonhardt: Der Herr Vorredner hat Vergleiche zwischen der jetzigen und der früheren Gesetzgebung in Bezug auf das Alter der Großjährigkeit angestellt; er irrt aber darin, daß das 25. Lebensjahr ziemlich allgemein als Großjährigkeitsgrenze gegolten habe. Das Preußische Landrecht hatte bekanntlich das 24. Lebensjahr als solche festgesetzt, ja das 25. Jahr war in den wenigsten Staaten Deutschlands die Grenze der Minderjährigkeit. Die Verschiedenheit der rechtlichen Zustände war in diesem Punkte so groß, daß die Zusammenstellung derselben eine wahre Musterkarte geworden ist. Selbst in Hannover bestanden verschiedene Großjährigkeitstermine, was der Herr Abgeordnete doch wissen sollte.

Abgeordneter Bähr beantragt, zur größeren Klarstellung folgende Aenderungen in dem Amendement des Abgeordneten v. Schulte, als auch in dem des Abgeordneten v. Seydewitz, falls dieses angenommen werden sollte: in Nr. 1 statt des Wortes „besteht" zu setzen: „gesetzlich erforderlich ist" und in den sämmtlichen Alineas vor „außer Stande" zu setzen „dauernd", sowie vor „unfähig" das Wort „dauernd" zu streichen.

Abgeordneter Reichensperger (Olpe): Der Gedanke des Gesetzes geht offenbar dahin, das Interesse der Familie soweit in vollem Umfange aufrecht zu halten, als dies mit den Grundsätzen des Rechts vereinbar ist. Das Interesse des Sohnes scheint mir aber vollständig gewahrt durch das Recht auf Ergänzung des Konsenses zu klagen. Darum ist es nicht nöthig, die Konsensertheilung auf eine niedrige Altersgrenze, das 25. Lebensjahr zu beschränken. Wenn der Sohn auch mit 21 Jahren schon großjährig ist, so ist er doch sehr häufig noch weit länger auf die Börse seines Vaters angewiesen.

Justizminister Dr. Leonhardt erklärt sich mit den von dem Abgeordneten Bähr vorgeschlagenen Aenderungen einverstanden, aber gegen den Vorschlag des Abgeordneten v. Schulte, das 25. Lebensjahr als Grenze für die väterliche Einwilligung festzusetzen.

Abgeordneter Lasker: Ich bedaure, daß die Diskussion nicht auf die §§. 29—32 ausgedehnt worden ist. Es ist kaum möglich, einen Theil dieser Paragraphen zu erörtern, ohne gleichzeitig den anderen Theil zu berühren. Ich halte das Klagerecht der Kinder gegen die Eltern für ein nothwendiges Uebel. Es kommt bei der Bestimmung der Altersgrenze gar nicht auf die einzelne Landesgesetzgebung an, sondern auf das Zeugniß, welches wir aus dem sittlichen Bedürfniß der jetzt lebenden Generation herzuleiten haben. Die Berufung auf Vorgänge in anderen Landesgesetzgebungen ist nicht zutreffend, da es hier auf das Gesammtbedürfniß der deutschen Nation ankommt. In Bezug auf die Altersgrenzen habe ich Folgendes anzuführen: Es wird Jeder wissen, daß es

§. 30. **Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.**

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 29.)

einen Punkt in dem Leben unverheiratheter Mädchen giebt, der als eine Quelle ihres Unglücks zu betrachten ist, nämlich daß der erste Bewerber gewöhnlich nicht derjenige ist, der sie heirathet. Ich erwähne diesen Umstand nicht, damit er für Einzelne eine humoristische Nebenbedeutung habe. So lange ein Kind minderjährig ist, sollte sich die Staatsbehörde gar nicht in die Regelung dieser Angelegenheit hineinmischen, es ist eine persönliche Angelegenheit, in welche der Richter so wenig wie möglich eingreifen darf. Wenn nun auf der andern Seite zugegeben wird, daß die Mädchen viel früher die zur Verehelichung nöthige Reife erlangen, als die Männer, so glaube ich, daß die Grenze für Mädchen das 21. Lebensjahr sein soll. Das Mädchen kommt sehr selten in die Lage, Klage gegen die Eltern zu führen. Beim Manne habe ich nichts dagegen, daß das 25. Lebensjahr angenommen wird, ich würde lieber darauf verzichten, ihm das Klagerecht zu geben, denn Letzteres führt in der That große Zerrüttungen in der Familie herbei.

Nachdem Abgeordneter Graf Bethusy-Huc für die Annahme des 30. Lebensjahres und somit für den Antrag v. Seydewitz sich ausgesprochen, wird folgendes Unteramendement des Abgeordneten Lasker verlesen: In dem Amendement v. Schulte und Genossen in Nr. 1 anstatt des 24. das 21. Lebensjahr zu setzen.

Hierauf wird die Diskussion geschlossen und in der nun erfolgenden Abstimmung zunächst die beiden Unteramendements des Abgeordneten Dr. Bähr angenommen.

Von den durch diese Unteramendements veränderten Amendements v. Seydewitz und v. Schulte wird ersteres abgelehnt, letzteres, nachdem auch das Unteramendement Lasker abgelehnt worden, angenommen.

Bei der dritten Berathung des Gesetzes in der 51. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 23. Januar 1875 wurde §. 29 in der Fassung des Gesetzes angenommen.

Zu §. 30.

Nach der dem Römischen und Deutschen Rechte gemeinsamen Anschauung haben uneheliche Kinder rechtlich keinen Vater; diese Auffassung ist in den meisten Theilen des Bundesgebietes die noch herrschende. Die Anerkennung der Vaterschaft giebt hiernach dem Anerkennenden keinerlei Rechte eines Vaters, namentlich nicht das Recht, um die Einwilligung zur Eheschließung angegangen zu werden.*)

Hiervon weicht das rheinische Recht ab, indem es dem außerehelichen Vater nach erfolgter Anerkennung des unehelichen Kindes die Vaterrechte, ebenso aber auch der Mutter erst nach erfolgter Anerkennung die Mutterrechte gewährt.**) Die Folge davon ist, daß vor erfolgter Anerkennung weder der außereheliche Vater, noch die außereheliche Mutter, nach erfolgter Anerkennung aber sowohl diese als jener in die Ehe der Kinder einzuwilligen haben. Soll in diesem Punkte die wünschenswerthe Einheit geschaffen werden, so ist dies am einfachsten dadurch zu bewerkstelligen, daß das Erforderniß der Einwilligung des außerehelichen Vaters, auch wenn er das Kind anerkannt hat, fallen gelassen und allgemein das uneheliche Kind dem vaterlosen Kinde gleichgestellt wird.

---

*) S. auch Sächs. G.-B. §§. 1572, 1600.
**) Artikel 334 folg.

§. 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 29) Derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebiets keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

Zu §. 31.

§. 31 behandelt das Verhältniß der Adoptirten hinsichtlich des elterlichen Heirathskonsenses. Die Motive führen hierzu aus:

Das Institut der Annahme an Kindesstatt hat in den drei großen Deutschen Rechtssystemen des gemeinen Rechts, des Rheinischen Rechts und des Preußischen Landrechts eine verschiedene Gestalt angenommen. Seine Wirkung ist im Gebiete des Rheinischen Rechtes eine so wesentlich andere, als im Gebiete des Preußischen Landrechtes und des gemeinen Rechtes, daß es sich nicht empfehlen kann, in diesem Punkte einen für alle drei Rechtsgebiete gemeinsam gültigen Satz aufzustellen. Nach dem Code begründet die Adoption keinerlei Familiengemeinschaft; die leiblichen Eltern verbleiben daher in ihren bisherigen Rechten, und sie, nicht die Adoptiveltern, haben den Heirathskonsens zu ertheilen.*) Diesem Zustande entgegen wird man gegenwärtig nicht das Erforderniß eines Heirathskonsenses der Adoptirenden einführen wollen. Nach dem Preußischen Landrecht dagegen bedarf es bei Konkurrenz von leiblichen Eltern und Adoptiveltern nur des Heirathskonsenses des Adoptirenden.**) Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß der Adoptirende an Stelle der leiblichen Eltern tritt und deshalb in einem näheren Verbande zu dem Adoptirten steht, als dessen leibliche Eltern. Thatsächlich liegt die Sache ebenso im Gebiete des gemeinen Rechtes, wenn auch das letztere nur bei der Adoption vaterloser Kinder (der arrogatio) und bei der Adoption durch einen Aszendenten (der adoptio plena) die väterliche Gewalt dem Adoptivvater zuerkennt, während die Adoption im Gebiete des Preußischen Landrechts in allen Fällen die väterliche Gewalt begründet. Der rechtliche Unterschied in der Wirkung der römisch-rechtlichen arrogatio, beziehungsweise der adoptio plena einerseits und der adoptio minus plena andererseits hat sich jedoch (ebenso, wie die Bedeutung der väterlichen Gewalt) in der gemeinrechtlichen Praxis erheblich abgeschwächt,***) so daß es ungerechtfertigt wäre, durch strenge Festhaltung des Römischen Rechtes bei Entscheidung der Frage über den Heirathskonsens Veraltetes neu zu beleben. Für das Gebiet des gemeinen Rechtes läßt sich daher in diesem Punkte ebenso verfahren, wie für das Preußische Landrechtsgebiet bereits mit Recht verfahren ist, d. h. schlechthin für alle Adoptivkinder den Konsens des Adoptivvaters (des plene wie des minus plene adoptans und des arrogator) verlangen. Neben dem Adoptivvater auch der Adoptivmutter oder mit dem Sächsischen Gesetzbuche den leiblichen Eltern†) eine besondere Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, liegt kein ausreichender Grund vor.

Nach Aufhebung des Adoptionsverhältnisses, sei es durch Tod des Adoptiv-

---

*) code c. art. 343. Zachariae, fr. Civilr. §. 545a. folg.

**) A. L.-R. II. 1. §. 47.

***) Vergl. hierüber Stölzel, das Recht der väterlichen Gewalt §§. 3, 7, 17. Bertram, Nass. Privatrecht §. 1691.

†) §§. 1573, 1600.

§. **32.** Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 31.)

vaters, sei es durch Rückgängigmachung der Adoption, ist selbstverständlich die Sachlage ebenso zu beurtheilen, als wenn keine Adoption in Mitte gelegen hätte.

Beseitigt werden durch den Entwurf eine Reihe partikulargesetzlicher Bestimmungen, welche neben der Eltern und Vormünder auch der „nächsten Verwandten" Einwilligung erfordern;*) in denselben liegt unverkennbar eine unnöthige Erschwerung der Eheschließung; die Vorschriften sind außerdem zu unbestimmt und sehr lästig in der Handhabung, weshalb sich die Praxis bereits darüber weggesetzt hat.**)

Außerdem fordern das Preußische Landrecht,***) der Code†) und einige Partikulargesetzgebungen††) übereinstimmend den Heirathskonsens der Großeltern und das Landrecht weiter noch den des Pflegevaters.†††) Es wird aber auch dieser Konsens entbehrt werden können, wie er bisher in verschiedenen Landestheilen ohne irgend merkbaren Nachtheil nicht erforderlich gewesen ist.

Zu §. 32.

§. 32 lautet nach der Vorlage:

„Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung findet Klage auf richterliche Ergänzung statt. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen."

Die Motive bemerken hierzu:

Daß die dem gemeinen Rechte, dem Preußischen Landrechte, dem Sächsischen Gesetzbuche und partikularen Eheordnungen bekannte richterliche Ergänzung der Einwilligung zur Eheschließung*†) nunmehr allgemein zuzulassen sei, ist bereits zu §. 29 erwähnt. Man hätte daran denken können, an Stelle des Prozeßrichters den Vormundschaftsrichter mit dieser Funktion zu betrauen; eine solche Einrichtung würde aber zu dem rheinischen Vormundschaftsrechte nicht passen und ist darum nicht in Vorschlag gebracht worden

Der Absatz 2 des §. 32 will aus Zweckmäßigkeitsgründen sowohl die Entscheidung über die Erheblichkeit der Motive zur Versagung des Heirathskonsenses als über die Erheblichkeit der im einzelnen Falle beigebrachten Beweismittel dem Ermessen des Gerichts anheimstellen. Die in einzelnen Landesgesetzen normirten Versagungsgründe**†) werden damit beseitigt.

---

*) S. Stölzel, Eheschl.-R. S. 25, 27, 30, 39, 46, 47, 63. Frankfurter Ref. III. 1. §. 2.

**) S. Stölzel a. a. O. S. 25. Note 67.

***) A. L.-R. II. 1. §§. 49 ff.

†) art. 150.

††) in Hohenzollern-Sigmaringen und Hannover. Stölzel a. a. O. S. 33. 44, 45, 46, 52; in Baiern.

†††) A. L.-R. II. 1. §§. 47, 48.

*†) Richter, Kirchenr. a. a. O. S. 916. Preuß. A. L.-R. II. 1 §. 68. Sächs. G.-B. §. 1602. Goth. Eheges. §. 4 a. E. Altenb. Eheordn. §. 30.

**†) Z. B. Preuß. A. L.-R. II. 1 §§. 58 ff. Sächs. G.-B. §. 1603. Altenb. Eheordn. §. 31. Goth. Eheges. §. 5.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 32.)

In der 44. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 15. Januar 1875 beantragen:

I. v. Schulte und v. Seydewitz gleichlautend: Dem §. 32 folgende Fassung zu geben: „Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen.

II. Lasker, Lucius (Erfurt), Dr. Friedenthal und Graf Bethusy-Huc: „§. 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung kann von den großjährigen Kindern auf richterliche Ergänzung angetragen werden. Die Einwilligung ist zu ergänzen, wenn nicht von den Versagenden Gründe geltend gemacht werden für die Annahme, daß die Ehe unglücklich würde. Hierüber entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen."

III. Abgeordneter Struckmann (Osnabrück): „§. 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht den großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu. Die Ergänzung kann ausgesprochen werden, wenn überwiegende Gründe die Versagung als ungerechtfertigt erscheinen lassen. Hierüber entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen."

IV. Abgeordneter v. Hoverbeck nimmt übrigens noch den ersten Absatz des Amendements des Abgeordneten v. Schulte als eigenen Antrag auf, da der Abgeordnete Marquardsen einer getrennten Abstimmung über das v. Schulte'sche Amendement widerspricht.

Abgeordneter Graf Bethusy-Huc: Der von mir mit unterschriebene Antrag enthält eine wesentliche Verbesserung der Vorlage. Schon durch den Antrag des Abgeordneten v. Schulte wird die Möglichkeit durch Klage die Ergänzung der Einwilligung zu fordern, beschränkt auf die großjährigen Kinder, während nach dem allgemeinen Landrecht die Klage auch dem präsumtiven Schwiegersohn oder der präsumtiven Schwiegertochter zustand. Die Regierungsvorlage stellt das richterliche freie Ermessen im Falle der Versagung über das Ermessen des Vaters, also ein subjektiv unberechtigtes Urtheil über ein subjektiv berechtigtes; das halte ich für absolut ungerechtfertigt.

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich spreche in diesem Falle nicht als Vertreter der verbündeten Regierung, sondern nur als preußischer Justizminister. Als solcher halte ich die Amendements von Schulte und von Seydewitz für eine wesentliche Verbesserung. Weiter glaube ich mich aber auch damit einverstanden erklären zu dürfen, wenn dieser Paragraph gänzlich gestrichen wird, da eine Ergänzungsklage nach Herabsetzung des Alters der Ehemündigkeit um so weniger nothwendig ist. Auch gegen eine Streichung des zweiten Absatzes hätte ich nichts einzuwenden, da in Preußen in diesem Falle das allgemeine Landrecht entscheiden würde.

Abgeordneter Lasker: Wenn dieser Paragraph gänzlich gestrichen würde, so würden die Kinder nicht geschützt sein gegen die Chikane solcher Väter, die nicht das Wohl ihrer Kinder im Auge haben. Eine wesentliche Verbesserung des v. Schulte'schen Amendements ist, wie schon bemerkt, daß die Klage nicht von einem Dritten, also dem betreffenden Bräutigam oder der Braut, sondern nur von den Kindern selbst angestellt werden soll. Wenn wir aber den Satz: „Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen", so nackt stehen lassen, so bringen wir den Richter in eine eigenthümliche Lage, weil wir ihn an die Stelle des Gesetzgebers stellen; ebenso ist es aber auch nicht thunlich, einzelne Fälle, in

(Fortsetzung der Erläuterungen. Zu §. 32.)

denen die Ergänzung stattfinden soll, aufzuführen, weil sich die moderne Gesetzgebung gegen eine solche beispielsweise Aufzählung erklärt hat.

Abgeordneter Reichensperger (Krefeld): Ich kann mir nicht denken, daß der Richter sein Urtheil anders aussprechen wird, als unter Angabe seiner Entscheidungsgründe. Jedenfalls wird der Richter bei dem Amendement Lasker auch nicht besser stehen, als bei der Regierungsvorlage, denn der Ausdruck „unglücklich", der sich in demselben befindet, ist so dehnbar und relativ gefaßt, daß er schon deshalb nicht annehmbar ist, und auch dem Richter keine Erleichterung oder Richtschnur für seine Entscheidung gewährt. Die Kommission zur Berathung der Justizgesetze möchte ich aber bitten, dieser Klage auf richterliche Ergänzung der Einwilligung ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Abgeordneter Dr. Schwarze: Ein Satz, wie der vom Vorredner gemißbilligte, befindet sich auch im sächsischen Rechte. Ich kann mich aber nur gegen die Zulässigkeit der richterlichen Ergänzung aussprechen, weil bei Anstellung solcher Klagen in Sachsen ein Einblick in so zerrüttete Familienverhältnisse eröffnet wurde, daß man auch von der zu schließenden Ehe eine segensreiche Wirkung kaum erwarten konnte.

Abgeordneter Dr. v. Schulte: Da doch anzunehmen ist, daß die Richter bei ihrem freien Ermessen nach vernünftigen Gründen urtheilen werden, und da man ja auf dieser (linken) Seite von den Gerichten eine so hohe Meinung hat, so begreife ich nicht, weshalb man vor ihrem freien Ermessen so große Angst hat. Ich begreife aber auch nicht, wie man juristisch entscheiden soll, ob eine Ehe unglücklich werden wird; etwa durch Vernehmung von Zeugen? Ich nehme aber als ganz selbstverständlich an, daß der Richter den Vater und die Mutter in solchem Falle hören und seine Gründe in das Erkenntniß aufnehmen wird.

Abgeordneter Dr. Friedenthal bemerkt, daß es nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage und der Amendements, welche sich in diesem Punkte an sie anschließen, den Anschein habe, als solle der Richter mit seinem Ermessen an Stelle der Eltern treten. Das ist aber nirgends Rechtens. Der Richter hat nur zu untersuchen, ob die Weigerung begründet ist oder nicht. In der Fassung der Regierungsvorlage kommt daher gar nicht der wirkliche Gedanke des Gesetzgebers zum Ausdruck. Das Amendement Lasker kommt demselben trotz seiner Form, welche hier Heiterkeit erregt hat, obwohl sie sich an bestehende Gesetzgebungen anschließt, viel näher. Die Antragsteller wollen dasselbe übrigens, in der Hoffnung, für die dritte Lesung eine geeignetere Fassung zu finden, zurückziehen, indem sie vorläufig für die Streichung des Schlußpassus des §. 32 stimmen werden.

Bundesbevollmächtigter Preußischer Justizminister Dr. Leonhardt: Mit der Streichung des Schlußsatzes würden die landesgesetzlichen Vorschriften, an welche die richterliche Entscheidung gebunden ist, in Geltung bleiben. Wo solche, wie im gemeinen Rechte, nicht vorhanden sind, müßte doch das richterliche Ermessen nach ordnungsmäßiger Erwägung des Falles entscheiden.

Abgeordneter Dr. Gneist: Das freie richterliche Ermessen ist im vorliegenden Falle, wie in zahlreichen anderen gar nicht zu entbehren, und alle Versuche, demselben gewisse Anhaltspunkte zu geben, müssen schließlich auf die kasuistischen Unterscheidungen des preußischen Landrechts hinauslaufen. Dagegen ist die Beschränkung des Klagerechts auf großjährige Kinder durchaus angebracht. Es liegt in der Anstellung der actio ad supplendum consensum

§. 33. Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,

ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,

4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,
5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 32.)

immer eine völlige Lösung des Familienbandes, die, so lange die Minderjährigkeit der Kinder andauert, nicht statthaft sein darf.

Abgeordneter Freiherr Maltzahn-Gültz erachtet die vom Abgeordneten Dr. Friedenthal geübte Interpretation des Wortlautes der Regierungsvorlage nicht für zutreffend.

Abgeordneter Windthorst wird lediglich für den Antrag v. Hoverbeck stimmen; er schafft zwar für die Länder des gemeinen Rechts, in denen das bisher geltende kanonische Recht überhaupt vom elterlichen Konsense nichts wußte, ein Vakuum, das ihm aber immer noch vortheilhafter erscheint, wie die durch die Vorlage und die Abänderungsanträge entstehende Unsicherheit.

Bundesbevollmächtigter Preußischer Justizminister Dr. Leonhardt bestreitet, daß ein solches Vakuum eintreten werde. Der Richter werde dann eben im Gebiete des gemeinen Rechts nach freiem Ermessen beurtheilen, ob die Weigerung begründet ist oder nicht.

Vor der Abstimmung werden die Anträge Lasker und Struckmann zurückgezogen und §. 32 hierauf in der Fassung des v. Hoverbeck'schen Amendements genehmigt, wodurch alle übrigen Anträge beseitigt sind.

Zu §. 33 (Motive).

Die hier unter Nr. 1—3 ausgesprochenen Eheverbote verstehen sich von selbst; sie gewinnen ihre eigentliche Bedeutung für den Entwurf im Zusammenhalte mit §. 39 dahin, daß alle Vorschriften des bisherigen Rechts, welche die Ehe über die unter 1—3 bezeichneten Grade hinaus verbieten, außer Kraft treten, diese Beschränkung entspricht — abgesehen von einer einzelnen unten zu besprechenden Abweichung — dem Standpunkt des Preußischen Landrechts*). In viel weiterem Umfange verbietet das gemeine Recht und die auf dem Eherechts-Gebiete in den gemeinrechtlichen Landestheilen besonders thätig gewesene Partikulargesetzgebung die Ehe wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft. Eine innere Berechtigung hat diese Mannigfaltigkeit nicht. Sie ist im Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten zu einander eine natürliche Folge der Selbstständigkeit dieser Staaten und im Verhältniß der einzelnen

*) A. L.-R. II. 1. §§. 3. 4. 7. 8.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 33.)

Theile desselben Bundesstaates zu einander eine Folge der einstigen staatlichen Selbstständigkeit dieser Theile und des Strebens ihrer früheren Gesetzgebung, von solchen Eheverboten des auf den Grundsätzen der katholischen Kirche beruhenden Eherechts sich zu befreien, welche dem protestantischen Eherechte widersprechen. Während die katholische Kirche und damit das gemeine Eherecht der Katholiken die Ehen bis zum vierten Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft verbot, gaben einzelne Partikularrechte den vierten Grad, andere den dritten Grad gleicher Seitenlinie, andere auch den dritten Grad ungleicher Seitenlinie frei; wieder andere gingen zurück auf die im mosaischen Rechte einzeln aufgezählten Eheverbote und noch andere bildeten sich eine eigene, oft sehr ausführliche Verwandtschafts 2c. -Skala, innerhalb deren sie die Ehe untersagten *).

In die Mitte zwischen das Eherecht der gemeinrechtlichen Bezirke und des Preußischen Landrechts stellte sich der Code, indem er wegen Verwandtschaft die Ehe außer in der geraden Linie und zwischen Geschwistern, weiter zwischen Onkel oder Großonkel und Nichte, sowie zwischen Tante oder Großtante und Neffe, wegen Schwägerschaft aber mit dem Bruder oder der Schwester des gewesenen Ehegatten verbot. **) Das Preußische Landrecht kennt von diesen Eheverboten des Code nur das der Ehe zwischen der älteren Tante und dem Neffen ***).

Erfahrungen in der Richtung, daß die landrechtlichen Eheverbote wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft zu lax seien, sind nicht gemacht worden. Im Gegentheil haben sich jüngst fast sämmtliche Appellationsgerichte im Gebiete des Preußischen Landrechts entschieden für die Aufhebung des Eheverbots zwischen der älteren Tante und dem Neffen, im Uebrigen aber für Beibehaltung der Vorschriften des Landrechts ausgesprochen. Mit Recht wird geltend gemacht, daß die Ehe zwischen der älteren Tante und dem Neffen, wenn man nicht überhaupt die Ehe im dritten Grade ausschließen will, kaum anstößiger sei, als die Ehe eines jüngeren Mannes mit einer älteren Frau. Wenigstens müßte, wenn man das Eheverbot zwischen Neffe und älterer Tante für Preußen beibehalten und auf das Reich ausdehnen wollte, das Eheverbot zwischen Nichte und Onkel, sowie auch zwischen Neffe und jüngerer Tante hinzutreten, da für alle diese Fälle gleichmäßig die Rücksicht auf den respectus parentelae zutrifft. Aber einmal hat es etwas Bedenkliches, in ein so großes Rechtsgebiet, wie das des Preußischen Landrechts, ohne eine zwingende Nothwendigkeit neue Eheverbote wegen Verwandtschaft einzuführen, und eine solche hat sich in keiner Weise geltend gemacht; dann empfiehlt es sich überhaupt nicht, die Ehe zwischen Personen civilrechtlich zu verbieten, zwischen denen eine außereheliche Geschlechtsgemeinschaft strafrechtlich nicht unerlaubt ist. Auch würde die Aufnahme solcher Eheverbote, welche für einzelne Theile des Bundesgebiets neu sind, in das System des gegenwärtigen Entwurfs deshalb nicht passen, weil derselbe hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Eheverbote geschlossenen Ehe die Vorschriften des bisherigen Rechts maßgebend

*) Die betreffenden Einzelbestimmung für Preußen siehe bei Stölzel a. a. O.; für Baiern in Anl. 1. — Vergl. auch Sächs. G.-B. §§. 1608.—1611.

**) Art. 162. 163.

***) A. L.-R. II. 1. §. 8.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 33.)

sein läßt, es aber an solchen Vorschriften für jedes neu eingeführte Eheverbot fehlt.

Was zu Nr. 4 die Adoptivverwandtschaft angeht, so hindert dieselbe nach gemeinem Rechte, welchem das Bayerische Landrecht gefolgt ist, sowohl während ihres Bestandes, als auch nach ihrer Aufhebung die Ehe nicht blos zwischen dem Adoptirenden und Adoptirten, sondern mit einer bestimmten Zahl von Verwandten des Adoptivvaters*) Das Preußische Landrecht beschränkt das Ehehinderniß auf den Adoptirenden und Adoptirten, so lange die Adoption dauert**). Der Code kennt das Verbot wieder in ausgedehnterem Maße***), ebenso das Sächsische Gesetzbuch †); im Oesterreichischen Gesetzbuch dagegen ist es gänzlich beseitigt.

Der Entwurf hat als passend erscheinenden Mittelweg den Satz des Preußischen Landrechts aufgenommen. Es erregt Anstoß, zwischen Personen, zwischen welchen ein dem natürlichen Eltern und Kindesverhältniß möglichst entsprechendes Verhältniß besteht, während der Dauer dieses Verhältnisses eine Ehe zu gestatten. Die Zulässigkeit der Lösung des Adoptionsverhältnisses giebt das Mittel an die Hand, in vorkommenden Fällen die Ehe zu ermöglichen. Schon deshalb kann unbedenklich die Dispensation ausgeschlossen werden. Nach Rheinischem Recht gilt die Adoption für unwiderruflich ††) und das daraus hergeleitete Ehehinderniß für indispensabel. Eine Aenderung dieses Rechtszustandes erscheint nicht geboten.

Nr. 5 betrifft das Ehehinderniß des Ehebruchs. Seit den ältesten Zeiten schwankte die Kirche in Beantwortung der Frage, inwiefern die Ehe zwischen Ehebrechern zu verbieten sei, bis sich im gemeinen katholischen Kirchenrecht und später auch im protestantischen Kirchenrecht der Satz entwickelte, in zwei Fällen bilde der Ehebruch ein trennendes Ehehinderniß, nämlich wenn sich die Ehebrecher auf den Fall des Todes des unschuldigen Gatten die Ehe versprochen oder wenn auch nur ein Theil dem unschuldigen Gatten mit Erfolg nach dem Leben getrachtet hat. †††)

Nach Preußischem Landrechte sollen die wegen Ehebruchs Geschiedenen Diejenigen, mit welchen sie Ehebruch getrieben haben, nicht heirathen, desgleichen sollen Diejenigen, welche durch verdächtigen Umgang oder sonst gestiftete Mißhelligkeiten Anlaß zur Ehetrennung gegeben haben, die geschiedene Person nicht heirathen, in beiden Fällen vorausgesetzt, daß der Ehebruch, der Umgang oder die Stiftung der Mißhelligkeiten im Scheidungsprozesse gerügt oder als Grund der Scheidung befunden worden ist. Ehebruch oder verdächtiger Umgang, welcher nicht zur gerichtlichen Scheidung geführt hat, weil die Ehe durch den Tod getrennt worden ist, soll die Ehe zwischen den Ehebrechern verhindern, wenn er mit Nachstellungen gegen das Leben des anderen Gatten verbunden war. *†)

*) Stölzel a. a. O. S. 20. Nr. 3. —
**) A. L.-R. II. 1. §. 73.
***) art. 348.
†) §. 1614.
††) Zachariä, Franz. Civilrecht §. 559.
†††) Richter, Kirchenr. 7. Aufl. §. 278; Schulte, Eherecht I. §. 35, II. §. 9; Herrmann in den Jahrbüchern für deutsche Theologie Bd. V. S. 254ff.; Roth, Bair. Civilrecht I. S. 290 Anl. 1.
*†) A. L.-R. II. 1 §§. 25—28.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 33.)

Der Code verbietet allgemein dem wegen Ehebruchs geschiedenen schuldigen Gatten die Ehe mit dem Mitschuldigen. *)

Landrecht und Code scheiden demnach gemeinsam unter den Ehehindernissen denjenigen Ehebruch aus, welcher nicht durch Scheidungserkenntniß festgestellt ist, und dies Verfahren muß dem gemeinen Rechte gegenüber als zweckmäßig erkannt werden, einestheils, weil der Ehebruch verziehen sein kann und in diesem Falle kein genügender Grund vorliegt, ihn als Ehehinderniß wirken zu lassen, anderntheils, weil außerhalb des Scheidungsprozesses der Ehebruch in den seltensten Fällen nachweisbar ist. Nur eine Ausnahme läßt das Landrecht zu: die Feststellung durch das Scheidungserkenntniß soll ersetzt werden, wenn die gerichtliche Scheidung durch den Tod des unschuldigen Gatten unmöglich gemacht, aber der Ehebruch mit Lebensnachstellungen verbunden gewesen ist. Damit nähert sich das Landrecht dem gemeinrechtlichen Verbote der Ehe zwischen dem des Gattenmordes schuldigen Ehegatten und seinem Komplizen, bezw. zwischen Ehebrechern, von welchen der eine Theil dem unschuldigen Gatten mit Erfolg nach dem Leben getrachtet hat. **)

Von praktischer Bedeutung dürfte aber dies Eheverbot kaum sein, da Gattenmörder auch im Falle des Erlasses der Todesstrafe regelmäßig eine ihre Wiederverheirathung ausschließende Freiheitsstrafe zu verbüßen haben werden.

Obwohl gewichtige Autoritäten sich für gänzliche Aufhebung des Eheverbots wegen Ehebruchs ausgesprochen haben,***) trägt der Entwurf doch Bedenken, im Widerspruch mit dem innerhalb aller verschiedenen Rechtsgebiete bestehenden Rechte und dem allgemeinen Rechtsgefühle die Ehe zwischen Ehebrechern ohne Weiteres frei zu geben. Andererseits hat er sich dafür entschieden, die Dispensation ohne Beschränkung zuzulassen, so daß es dann der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt, im Anschlusse an das bisher beobachtete Verfahren die Dispensationsbefugniß mehr oder weniger streng auszuüben. Eine gänzliche Ausschließung der Dispensation empfiehlt sich selbst für die oben erwähnten schwersten Fälle des Ehebruchs †) nicht, da das ehelose Zusammenleben solcher Ehebrecher durch polizeiliche Mittel erfahrungsmäßig nicht wirksam zu verhindern steht und mit Rücksicht hierauf es unter Umständen immerhin wünschenswerth ist, die Umwandlung des unsittlichen und Anstoß erregenden Zusammenlebens in eine gesetzmäßige Ehe nicht unmöglich zu machen.

Das nach gemeinem protestantischen Eherecht für geschiedene Eheleute gerichtlich auszusprechende Verbot der Wiederverheirathung, welches auch mannichfache partikulargesetzliche Anerkennung gefunden hat, ††) soll beseitigt werden,

---

*) Art. 298.

**) Schulte, Kirchenr. §§. 151, 157; Richter, Kirchenr. 7. Aufl. §. 278; Bartels, Ehe- und Verlöbnißr. in Hannover §. 89. Das Sächs. Gesetzbuch §. 1615 erklärt bereits die Verabredung einer Lebensnachstellung als indispensables Ehehinderniß.

***) S. bes. Herrmann a. a. O.

†) So Sächs. G.-B. §. 1616.

††) Richter, Kirchenr. §. 288 III.; Bartels, hannov. Eherecht S. 360, 361, 369, 370; Roth, Baier. Civilr. I. S. 290; Stölzel, Eheschließungsr. S. 55, 59, 60; Hannov. Ges. vom 1. März 1869 §. 27; s. auch Anl. 1. 3; Sächs. G.-B. §. 1606.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 33.)

soweit es nicht mit dem Eheverbot wegen Ehebruchs zusammenfällt; ebenso das Verbot des Rheinischen Rechtes, nach welchem Geschiedene sich nicht wieder verheirathen dürfen. *)

In der 44. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 15. Januar 1875 beantragt zu §. 33 1. Abgeordneter Dr. Moufang, den Schlußpassus, betreffend die Dispensation im Falle Nr. 5 zu streichen.

2. Abgeordneter Windthorst (im Laufe der Debatte): Hinter Nr. 2 folgende neue Nr. 3 einzuschalten: die Ehe ist verboten . . . .

„zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe, sowie zwischen den Kindern voll- und halbbürtiger Geschwister." Ferner den Schlußsatz zu fassen: im Falle der Nr. 3 ist Dispensation zulässig.

Abgeordneter Dr. Moufang: Die katholische Kirche hat von allen den Schranken, mit welchen der Staat in früheren Zeiten zum Nachtheile der öffentlichen Sitte die Verehelichung seiner Unterthanen erschwerte, nichts in ihr Recht aufgenommen. Sie muß aber umgekehrt heute an den kanonischen Vorschriften festhalten, wo die Staatsgesetzgebung in das andere Extrem zu verfallen droht und auch die begründetsten Ehehindernisse in Wegfall bringen will. Man sagt, die Kenntniß der kanonischen Gesetzgebung sei zu schwierig für die Standesbeamten und viele Eheverbote, welche in der heiligen Schrift gegeben oder durch die Kirche im Laufe der Zeiten begründet sind, seien ohne innere Berechtigung und nur erlassen, um die Autorität des Verbietenden zur Geltung zu bringen. Diese Ansicht ist grundfalsch. Wenn das kanonische Recht die hier zugelassene Heirath auch unter Blutsverwandten entfernterer Grade untersagt, so geschieht dies in wohl angebrachter Berücksichtigung der schlimmen Folgen, welche solche Ehen häufig haben. Ein Mediziner dieses Hauses hat ein Amendement zu diesem Gesetze eingebracht, welches sich auf die Todten bezieht, ich wünschte, daß sich unsere Aerzte auch ein wenig um die Lebenden und um die, welche noch zum Leben gelangen sollen, kümmerten. Die Statistik ergiebt, daß ein sehr großer Prozentsatz der aus Verwandtschafts-Ehen entsprossenen Kinder Idioten oder Taubstumme sind. Dr. Mayer in München hat berechnet, daß die Zahl der Taubstummen in Bayern unter der protestantischen und israelitischen Bevölkerung verhältnißmäßig noch einmal so stark ist, wie unter den Katholiken, und legt den Verwandtschaftsehen diesen Umstand zur Last. Auch der vertrauliche Verkehr, welcher unter Vettern und Basen heute herrscht und in dem Eheverbot seine natürliche Schranke findet, könnte leicht nach dem Wegfalle des Ehehindernisses zu Unglücksfällen führen. Endlich würde die freie Wahl der Gatten dadurch beeinträchtigt werden, denn man könnte leicht lediglich aus Interesse eine nahe Verwandte heirathen. Wenn ich mich trotzdem enthalte, hier Amendements zu stellen, so liegt dies daran, daß der Standpunkt, den ich vertrete, zu weit abliegt von dem der Regierungsvorlage, als daß eine Vereinigung beider denkbar wäre. Auch die Beseitigung des in der Priesterweihe liegenden Ehehindernisses wird nicht ohne böse Folgen bleiben. Als die französische Revolution ähnlich verfuhr, sah man sich schon 1806 genöthigt, wiederum die Priesterehe zu verbieten. Das Amendement, welches ich gestellt habe, beschränkt sich auf Streichung des letzten Alineas. Ich glaube, daß die Aufrechterhaltung des impedimentum criminis am meisten geeignet sein wird, Ehebrüche zu verhindern. Dieselben werden viel leichter begangen,

*) C. c. art. 295.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 33.)

wenn die Ehebrecher die Hoffnung haben, mit Hülfe der Dispensation sich künftig heirathen zu können.

Abgeordneter Dr. v. Schulte: Wenn ich hier lediglich meine persönliche Ansicht zum Ausdrucke bringen dürfte, so würde ich nicht anstehen, das Verwandtschaftsverhältniß von Onkel und Nichte, von Tante und Neffe und von Geschwisterkindern für ein indispensables Ehehinderniß zu erklären. So streng nimmt es aber nicht einmal die katholische Kirche, welche meines Wissens Dispense zur Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau niemals verweigert. In mancher Diözese beläuft sich die Zahl solcher Dispense Jahr aus Jahr ein auf 100 und mehr. Aber auch andere Dispense zur Heirath des Onkels mit der Nichte u. s. w. werden fast nie verweigert, sofern nur die Dispenstaxe bezahlt wird. Dagegen kann ich mich mit dem Amendement Moufang nur einverstanden erklären. Die Gestattung der Ehe zwischen Ehebrechern ist meinem sittlichen Gefühle auf's Innerste zuwider.

Bundesbevollmächtigter Unterstaatssekretair Dr. Friedberg: Nachdem die beiden Vorredner mit solcher Bestimmtheit für den Antrag Moufang eingetreten sind, können auch die verbündeten Regierungen es nicht unterlassen, Stellung zu dieser Frage zu nehmen. Auch ihnen wäre es sehr erwünscht gewesen, wenn sie nicht nöthig gehabt hätten, sich mit der widerwärtigen Frage der Verheirathung von Ehebrechern zu befassen; leider war dies aber nicht zu umgehen, wie ein kurzer Rückblick auf zwei große Gesetzgebungen darthun wird. Das Allgemeine Landrecht stand ebenfalls auf dem Standpunkte der Abgeordneten Moufang und v. Schulte, es verbot die Wiederverheirathung des Ehebrechers, erklärte eine von ihm trotz des Verbotes geschlossene Ehe für nichtig und bestimmte, daß sie von Amtswegen getrennt werden sollte. Aber das Leben zeigte sich stärker als das Recht. In kurzer Zeit gingen so viel Anträge aus den Provinzen ein, daß man von einem absoluten Verbote der Wiederverheirathung absehen möge, daß man sich schon 1803 genöthigt sah, durch eine königliche Kabinetsordre zu erklären, daß von diesem Verbot Dispens ertheilt werden solle in allen Fällen, wo dessen Verweigerung größere Immoralitäten zur Folge haben würde, als in der Gestattung der Wiederverheirathung lag. Insbesondere hatte sich in den ländlichen Kreisen gezeigt, daß der geschiedene Ehegatte, da er seinen Haushalt nicht ohne weibliche Hülfe führen konnte, den Verkehr mit der Ehebrecherin im Konkubinate fortsetzte und daß die dadurch entstehenden außerehelichen Geburten viel mehr Unheil in der Gemeinde anrichteten, als der einmalige Fehltritt. So ertheilte man bis 1857 nach vorheriger Prüfung der Verhältnisse Dispens. 1857 glaubte man dem Gebote der Sitte Folge geben und die Dispensationen versagen zu müssen. Diese Praxis befolgte man einige Jahre, aber es zeigten sich alsbald so schreiende Mißstände, daß man wieder zu der Kabinetsordre von 1803 zurückkehren mußte. Das französische Recht hatte Anfangs ebenfalls das absolute Verbot der Wiederverheirathung der Ehebrecher, auch hier stellte sich aber die Nothwendigkeit der Dispensertheilung heraus, gerade um der Unsittlichkeit zu steuern. Die verbündeten Regierungen sind der Ansicht, daß diese Rücksichten auf die Noth des Lebens noch heute maßgebend sein müssen. Leichtsinnig wird der Dispens, der ja schließlich in der Hand des Landesherrn liegt, nicht ertheilt werden, aber Moralitätsgründe müssen hier hinter dem, was die heutigen Verhältnisse als zweckmäßig und nothwendig bezeichnen, zurücktreten.

Bundesbevollmächtigter Justizminister Dr. Leonhardt bittet gleichfalls dringend, das Amendement Moufang abzulehnen, indem er im Anschluß an die

§. 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§. 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 33.)

Ausführung des Vorredners nur darauf hinweisen will, daß selbst der große Reformator Luther wiederholt und in den schärfsten Ausdrücken sich gegen diejenigen erklärt hat, welche den Ehebruch als ein Ehehinderniß auffassen wollen.

Abg. Miquel beantragt, den Schlußabsatz des § 33 wie folgt zu fassen: Hinsichtlich der Dispensation im Falle der Nr. 5 bleibt es bei dem bestehenden Landesrecht.

Nachdem Abg. Windthorst kurz sein Amendement empfohlen, bemerkt der Bundesbevollmächtigte, baierischer Justizminister Dr. v. Fäustle: Die Praxis, wie sie Ihnen Herr Dr. Friedberg vorgeführt, hat in Baiern ganz gleichartig sich gestaltet. In Baiern bilden diejenigen Fälle, in denen wegen Ehebruch Dispensation ertheilt worden ist, die Regel, die Fälle, in denen sie verweigert wird, sind eine seltene Ausnahme, wie ich aus einer vieljährigen Praxis bestätigen kann. Ich theile vollkommen die sittliche Entrüstung, die hier zum Ausdruck gekommen ist, aber so abstrakt und theoretisch darf man die Sache nicht auffassen. Dieselbe stellt sich in der Regel vielmehr dar als Wahl zwischen zwei Uebeln. Das eine Uebel ist, das ehelose Zusammenleben der zwei Ehebrecher zum Aergerniß der Gemeinde und zum Ruin der Familie und der finanziellen Verhältnisse hinzunehmen, oder aber das Familienleben zu fördern und das Aergerniß der Gemeinde zu beseitigen durch Umwandlung des ehelosen und gesetzlosen Lebens in eine gesetzliche Ehe. Ich bitte Sie dringend, folgen Sie in diesem Falle nicht der Theorie, sondern der Stimme der Praxis. Ebenso bitte ich Sie auch, das Amendement Miquel abzulehnen. Wir würden dadurch wiederum für Baiern dieselbe Verschiedenheit der Rechtszustände gelten lassen, wie sie heute besteht, während es so dringend wünschenswerth ist, in der ganzen Materie ein einheitliches Recht zu machen.

Abg. Dr. Völk: Das Amendement Miquel würde geradezu für uns in Baiern das kanonische Recht und die Dispensation der Kirchenbehörden wieder zur gesetzlichen Geltung bringen. Die Verheirathung zwischen Geschwisterkindern ist bisher regelmäßig durch päpstlichen Dispens, oft genug auf gar keine anderen als auf klingende Gründe hin gestattet worden. Wieviel aber solche päpstliche Dispense kosten, wissen die betreffenden Vettern und Basen ganz genau. Wenn übrigens hier so viel von der Degeneration durch solche Heirathen gesprochen wurde, so mag es in manchen Fällen ja immerhin möglich sein, es giebt aber doch Fälle, welche dagegen sprechen. Ich kann Ihnen in meiner Person, meine Herren, das Beispiel eines solchen Falles vorführen. Ich bin das Produkt einer Ehe zwischen Geschwisterkindern, und ich denke, wenn die Produkte solcher Ehe nicht schlechter gerathen, als ich geworden bin, so haben wir keinen Grund die Dispensation nicht zuzulassen.

Abg. Miquel zieht hierauf sein Amendement zurück.

Bei der Abstimmung werden die Amendements Moufang und Windthorst abgelehnt und §. 33 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Zu §. 35.

§. 35 beschränkt die Wartezeit bei zweiter Ehe auf das weibliche Geschlecht. Aus natürlichen, schon im römischen Rechte und in allen neuern

§. **36.** Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§. 28 bis 36 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§. **37.** Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 35.)

Gesetzgebungen anerkannten Gründen ist die Wiederverheirathung von Frauen während einer etwaigen Schwangerschaft zu verhüten. Dies geschieht am einfachsten durch das in Absatz 1 ausgesprochene Verbot mit Zulassung der Dispensation für Fälle, in welchen der Grund der allgemeinen Bestimmung des Absatzes 1 nicht zutrifft.

Weitergehende Bestimmungen über eine Trauerzeit, namentlich der Wittwer*), oder über eine Wartezeit Geschiedener**), berühren nicht das Rechts-, sondern das Sittengebiet und sind deshalb hier nicht aufgenommen.

Zu §. 36 (Motive).

Die Frage, welche Folge eine mit Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossene Ehe, sei es hinsichtlich der Gültigkeit der Ehe, sei es in vermögensrechtlicher Hinsicht, haben solle, würde sich einheitlich für das ganze Reich in dem Gesetze nur äußerst schwierig entscheiden lassen. Denn für diese Frage ist einerseits die in den Gebieten der drei großen Rechtssysteme sehr verschiedene allgemeine Theorie von Nichtigkeit, Ungültigkeit und Anfechtbarkeit der Verträge, andererseits das bestehende Güterrecht von bestimmendem Einfluß, auch sprechen dabei prozessualische Einrichtungen, wie die Betheiligung der Staatsanwaltschaft bei Ehestreitigkeiten sehr erheblich mit. Namentlich ist gegenwärtig nicht der geeignete Zeitpunkt, die wichtige Theorie des Preußischen Landrechts von nichtigen und von ungültigen Ehen zu reformiren oder sie auf das Reich auszudehnen. Der Entwurf schlägt daher vor, in allen diesen Punkten es beim bisherigen Rechte zu belassen. Dies Verfahren ist unbedenklich, weil alle in dieses Gesetz aufgenommenen Verbote bereits geltendes Recht sind, mithin das letztere auch bereits darüber entschieden haben muß, welche Folgen sich an die Mißachtung der einzelnen Verbote knüpfen.

In gleicher Weise ist, wie oben schon berührt wurde, die Frage nach dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe zu behandeln.

Zu §. 37.

§. 37. untersagt die Ehe eines Vormundes oder der Kinder desselben mit dem Pflegebefohlenen, legt jedoch diesem zum Schutz der Vermögensinteressen

---

*) Für Preußen s. Stölzel, Eheschl.; für Baiern Roth, baier. Civ.-R. I. S. 290 Note 42 und Anl. 1. 2; Sächs. G.-B. §. 1605.

**) s. z. B code art. 297 Schleswig-Holsteinisches Reskript vom 16. Februar 1775.

§. 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 37)

aufgenommenen Verbote nur die Bedeutung eines aufschiebenden Hindernisses bei. Das Römische Recht enthielt die analoge Bestimmung, daß der Vormund sich und seine Kinder vor abgelegter Rechnung nicht mit dem Mündel verheirathen dürfe, und wenn auch diese Bestimmung nicht mehr als Theil des heutigen gemeinen Eherechts gilt, so ist sie doch die Grundlage partikulargesetzlicher Anordnungen gewesen, welche gleich dem Römischen Rechte auf die Sicherung des Mündelvermögens abzielen. So verbietet die im größten Theil Hannovers gültige Calenberger Kirchenordnung schlechthin die Ehe zwischen dem Vormunde oder dessen Kindern und dem Mündel.*) die Schleswig-Holsteinischen Vormünderordnungen verlangen vor der Eheschließung zwischen Vormund und Mündel Rechnungsablage, Bestellung eines Kurators und gerichtliche Bescheinigung darüber; für Kurhessen ist vorgeschrieben, daß, wenn der Vormund oder dessen Sohn die Mündel heirathen will, ein anderer Vormund bestellt und dessen Einwilligung beigebracht wird; nach Preußischem Landrecht II. 1. §. 14 und nach dem Sächsischen Gesetzbuch §. 1604 ist Zustimmung des Vormundschaftsrichters erforderlich. Der Code enthält keine entsprechende Bestimmung, gestattet also mit Erlaubniß des Familienraths — s. oben zu §. 29 — die Ehe zwischen Vormund und Mündel.

Zu §. 38.

§. 38. beläßt es rücksichtlich der Militärpersonen bei der Bestimmung in §. 40 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsges.-Bl. S. 45) und rücksichtlich der Landesbeamten bei den landesgesetzlichen Vorschriften, welche eine Genehmigung der Vorgesetzten zur Verheirathung verlangen. Letztere Vorschriften hängen, wie es in den Motiven heißt, in einzelnen Bundesstaaten, z. B. in Baiern und Württemberg, so sehr mit dem gesammten Dienstverhältniß jener Beamten zusammen, daß sie ohne Schädigung der Staatsinteressen nicht aufgehoben werden konnten, während freilich in andern Theilen des Bundesgebiets, z. B. in Preußen, solche Vorschriften zunächst nur das Interesse der Wittwenkassenanstalten und mittelbar der betreffenden Beamten selbst wahren sollen.

Ebenso hatte der Entwurf die theils auf internationalem Rechte, theils auf besonderen Staatsverträgen oder Partikulargesetzen beruhenden Vorschriften über die von Ausländern beizubringende obrigkeitliche Erlaubniß zur Eheschließung unberührt zu lassen.**)

Rein privatrechtlicher Natur, aber von nicht unerheblicher sachlicher Trag-

---

*) Stölzel, Eheschließungsrecht, S. 39. Roth, Baier. Civilr. I. S. 288, Note 34.

**) Vergl. Preuß. Ges. vom 13. März 1854. Baier. Ges. vom 16. April 1868. Bundesges. vom 4. Mai 1868.

§. 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 38.)

weite sind die im Abs. 2 dieses Paragraphen erwähnten Vorschriften über die Nothwendigkeit einer vorgängigen Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens, namentlich bei anderweiter Verheirathung verwittweter Personen, welche Kinder erster Ehe haben. Hier greifen so sehr die Güterrechtsverhältnisse des einzelnen Landestheiles ein, daß sich ohne gleichmäßige Umgestaltung dieser Grundlage eine gemeinsame Bestimmung über das zur Eheschließung Erforderliche nicht treffen läßt und daher nur übrig blieb, die einschlagenden Bestimmungen der Landesrechte aufrecht zu erhalten.

In der 44. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 15. Januar 1875 lag vom Abgeordneten Reichensperger (Olpe) folgender Antrag vor. Der Reichstag wolle beschließen: Dem §. 38 im ersten Satze hinzuzufügen: „Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß."

Abgeordneter Reichensperger (Olpe) begründet seinen Antrag, indem er hervorhebt, daß er sich hierin dem Militairstrafgesetze vom Juli 1872 anschließe, welches diese Bestimmung enthält.

Bundes-Komm. Stölzel glaubt, daß die Bestimmung des vorliegenden Antrags nicht in das Gesetz über die Civilehe gehört, sondern in den einzelnen Landesbestimmungen besonders ausgesprochen ist.

§. 38 wird in der veränderten Fassung angenommen.

Zu §. 39. (Motive.)

Die im §. 39 enthaltene derogatorische Klausel ist eine der wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs. Die Bedeutung derselben hinsichtlich der Beschränkung der Eheverbote wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft, wegen Adoptivverwandtschaft, wegen gewisser Verbrechen, sowie hinsichtlich des Erfordernisses der Einwilligung der Verwandten in die Eheschließung, hinsichtlich des Verbots der Wiederverheirathung und des Gebots der Wartezeit ist bereits zu den §§. 33., 29., 31. und 35. erörtert. Hier mag noch hervorgehoben werden, daß außerdem in Wegfall kommen die in einzelnen Theilen des Bundesgebiets noch bestehenden Ehehindernisse der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, des Gelübdes der Ehelosigkeit, der geistlichen Verwandtschaft (zwischen Tauf- und Firmpathen), des Verlöbnisses und des Einspruchs auf Grund eines Verlöbnisses.

Die verfassungsmäßig gewährleisteten Vorbehalte für das Königreich Baiern in Nr. III. §. 1. des Versailler Bündnißvertrages vom 23. November 1870 und in Nr. I. des Schlußprotokolles von demselben Tage werden durch das gegenwärtige Gesetz selbstverständlich nicht berührt.

Aus der 44. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 15. Januar 1875:

Abgeordneter Windthorst: Es sind Zweifel entstanden, ob in diesem Paragraphen ein Eingriff in das kirchliche Gebiet stattgefunden hat. Ich bin der Meinung, daß außer dem allgemeinen Eingriff, der in diesem Gesetz liegt, ein spezieller Eingriff in diesem Paragraphen nicht in Frage kommt; neben diesem Paragraphen bleibt das kirchliche Eherecht nach allen Richtungen hin vollständig bestehen.

§. 40. Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§. 41. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 39)

Bundeskommissar Stölzel: Der Staat kennt keine anderen Eheverbote, als die in diesem Gesetz aufgestellten.

Abgeordneter Windthorst: Diese Aeußerung widerspricht durchaus nicht meiner Behauptung.

Abgeordneter Dr. Völk: Jene kirchlich-kanonischen Ehehindernisse, welche mit dem Empfange der Priesterweihe und der Ablegung der klösterlichen Gelübde zusammenhängen, bleiben kirchlich, also für das Gewissen bestehen, können aber nicht durch äußeren staatlichen Zwang geltend gemacht werden. *Rechtlich*, in Bezug auf den Staat, wird es also angehen, daß ein Mönch oder eine Nonne heirathet, und daß diese Ehe rechtlich gültig ist. Das ist der Sinn des Gesetzes, wie ich ihn auffasse.

Abgeordneter Windthorst: Auch diese Erklärung fasse ich nicht auf als im Widerspruch stehend mit dem, was ich gesagt habe. Diese Ehehindernisse bestehen kirchlich noch und die Kirche wird mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln dieselben aufrecht erhalten dürfen; daß sie vom Staate keine Hülfe dabei zu erwarten hat, bedaure ich; daß es aber so sein wird, konstatire ich.

§. 39 wird darauf angenommen. Ebenso §. 40, nachdem der Abgeordnete Windthorst bemerkt hat: „Auch hier gilt das, was ich beim §. 39 gesagt habe."

Zu §. 40.

§. 40 zieht die aus der Einführung einer bürgerlichen Form der Eheschließung und eines bürgerlichen Eherechts nothwendig sich ergebende und deshalb auch im Gebiete des Code wie des Preußischen Allgemeinen Landrechts bereits anerkannte und in der Einleitung angedeutete Folgerung, daß die Dispensation von Ehehindernissen ausschließlich Sache des Staates ist. Welche Staatsorgane die Dispensation ertheilen sollen, ist der Bestimmung der Landesregierungen anheimzustellen.

Zu §. 41.

In der 45. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 16. Januar 1875 beantragen die Abgeordneten Moufang und v. Seidewitz unabhängig von einander diese Bestimmung dahin zu ändern, daß im Deutschen Reiche eine bürgerlich giltige Ehe nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden kann.

Abgeordneter Dr. Westermayer (Stadtpfarrer in München). Als Baier,

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 41.)

als Katholik und als Pfarrer protestire ich gegen die Vergewaltigung der katholischen Kirche, welche dieser §. 41 enthält. Man hat an maßgebender Stelle Deutschland einen paritätischen Staat genannt; hat man aber in diesem §. 41 einen paritätischen Standpunkt eingenommen? Nein. Daß aber das Eherecht nur konfessionell verschieden geordnet werden sollte, weil es auf Dogmen beruht, die in jeder Kirche verschieden sind, hat doch auch Professor von Schulte in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts anerkannt. Die Reichsregierung kannte doch die Anschauungen der katholischen Kirche über die Civilehe und dennoch hat sie sich auf den konfessionslosen Standpunkt gestellt. Daß Aenderungen auf dem Gebiete der Ehegesetzgebung nothwendig seien, haben auch die Bischöfe auf dem Konzile anerkannt; sie haben an die Abänderungen aber noch nicht herangehen können. Wenn der Staat nun die Sache in die Hand zu nehmen geglaubt hat, so hätte er doch die Kirche auch über ihre Ansichten befragen müssen. Es hat mich sehr gewundert, aus dem Munde des baierischen Ministers der Gerechtigkeit zu vernehmen, daß der von dem Staate der Kirche gegenüber eingenommene Standpunkt ein gerechter sei. Wenn für die baierischen Altkatholiken ein Nothstand besteht, ist dies ein Grund, um auch den gläubigen Katholiken die Civilehe aufzunöthigen? Man wird mir sagen, der konfessionslose Staat sei nun einmal der moderne Staat. Meine Herren, die Konfessionslosigkeit ist wohl in den höheren Schichten verbreitet — dort liest man Rénan, Strauß, die Philosophie des Unbewußten — keineswegs aber im ganzen Volke. Der sogenannte Zeitgeist hat zur Mutter die Loge und zum Vater den modernen Liberalismus. Man hat von einem verderblichen Einflusse des Klerus auf das Volk und auch auf Leute, die eine Ehe eingehen wollen, gesprochen. Wir üben aber keinen anderen Einfluß, als daß wir den Brautleuten Ermahnungen geben und ihnen sagen, wie sie sich auf den Ehestand vorbereiten sollen. Ich verstehe nicht, wie vom Bundesrathstische aus der Ausspruch gethan werden konnte, die Kirche werde von diesem Gesetze nicht berührt. Der Ausspruch ist sehr prägnant, in der That liegt aber die Sache ganz anders. Der Staat sagt zur Kirche in einem sehr verständlichen Deutsch: „ich brauche Dich gar nicht". Herr Abgeordneter Völk hat im Glaspalaste in München das Tridentinum angepackt und dieser §. 41 kümmert sich überhaupt um gar kein Dogma; er sagt: Die Ehe ist ein bürgerlicher Vertrag. Bald wird man die Konsequenzen hiervon ziehen und sagen: Dieser bürgerliche Vertrag kann natürlich auch wieder aufgelöst werden, wenn beide Theile, welche ihn eingegangen sind, ihn nicht mehr halten wollen. Der Staat wird den Vertrag trennen und sagen: mich geht Euer Zwist nichts an, ich habe kein konfessionelles Gewissen. Wenn aber ein Mönch eine Nonne heirathen will, so wird die weltliche Behörde sagen: „Bruderherz, komm an meine Brust!" Der §. 41 setzt gleichsam eine Prämie auf die Lossagung von der Kirche und für Viele wird er eine beständige Verlockung sein; sie werden sich sagen: wenn der Staat uns hilft, wozu brauchen wir uns um den Segen der Kirche zu bemühen! Mir scheint der §. 41 zugleich ein Zugmittel, um Priester, die nicht recht feststehen, herüberzubekommen. Und die baierische Regierung hat zu diesem Gesetze und dem §. 41 mit einem Eifer, der einer besseren Sache werth gewesen wäre, mitgeholfen. Die Civilehe ist eine Ruthe, mit der die Katholiken und die gläubigen Protestanten gestrichen werden sollen. Nun, wir in Baiern haben ja Vieles verschuldet, und wir müssen daher diese Ruthe auf uns nehmen. Das aber kann ich versichern, das baierische Volk wird, wie bisher, treu zur Kirche stehen und das Freimaurerthum überwinden. Ueber das baierische Ministerium wird die Geschichte richten;

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 41.)

das baierische Volk aber wird seinen Ministern schon bei den nächsten Wahlen seinen Dank abstatten.

Baierischer Staatsminister v. Fäustle: Erwarten Sie nicht, daß ich auf die Persönlichkeiten und Späße des Herrn Vorredners irgend eine Antwort geben werde; die Natur hat mir nicht die Gabe gegeben, auf eine so würzige und launige Weise zu sprechen, wie es der Vorredner vermag, und vermöchte ich es, so würde ich es an der Stelle, an welcher ich jetzt stehe, nicht thun. Ich protestire nur gegen die der baierischen Regierung untergelegte Absicht, zu entchristlichen. Wenn man den Vorredner hört, sollte man meinen, daß mit dem vorliegenden Gesetz wirklich Alles aus den Fugen gehen wird. Die Civilehe ist jetzt eingeführt in zwei Drittheilen von Deutschland, sie gilt in Frankreich, in Belgien, in Italien, in der Rheinprovinz und in der baierischen Pfalz, und ich bin lebhaft überzeugt, wenn man selbst die katholischen Priester fragen würde, und sie dürften sagen, was sie denken, so würden sie sagen, wir sind froh, daß die Civilehe besteht. Wundern Sie sich nicht, wenn die baierische Staatsregierung diesem Gesetze ihre Zustimmung ertheilte. Ich könnte Ihnen Anträge der protestantischen Landeskirche vorlegen, welche dahin gehen, sobald als möglich, wenn auch nur im Wege der fragmentären Gesetzgebung, den Nothstand zu beseitigen, daß als Bedingung zur Eingehung einer gemischten Ehe eine vertragsmäßige Uebereinkunft, betreffend die katholische Kindererziehung unter Ableistung provisorischer Eide gefordert wird. In München ist ein Fall vorgekommen, der allgemeines Aufsehen erregte. Ein Katholik heirathete eine Protestantin; die Ehe wurde später durch Erkenntniß des protestantischen Ehegerichts erster Instanz auf Antrag der Gattin dem Bande nach geschieden. Der katholische Ehemann suchte neuerdings um Verehelichungs-Bewilligung nach und erhielt diese, trotzdem man eine solche Bewilligung während der Lebenszeit der Ehefrau sonst nicht gewährt, weil seiner neuen Ehe kein kirchliches Hinderniß entgegenstehe, da das Hinderniß wegen der putativen ersten Ehe durch Entscheidung der römischen Kurie beseitigt sei. Ich bin weit entfernt, auf die Kirche einen Stein zu werfen, welche eine derartige Bestimmung trifft; ich tadele die katholische Kirche nicht, daß sie sich weigert, in Baiern das zweite Edikt in Anwendung zu bringen; sie handelt darin sehr konsequent. Aber nur eines sage man mir nicht, daß der Staat bei diesem Stande der Dinge bestehen könne. Unter solchen Umständen giebt es für den Staat kein anderes Mittel, als die Trennung herbeizuführen, dem Staat zu verschaffen, was des Staates ist, und der Kirche zu geben, was der Kirche ist. Das thut der Staat durch die Einführung der obligatorischen Civilehe. Ueber die Frage der Verantwortung der baierischen Staatsregierung lasse ich mich hier nicht weiter aus; diese Sache wird in München ausgetragen werden, und wir werden uns ebenso wenig wie früher fürchten, Rede zu stehen. Ich bedauere die Sache noch weiter verfolgen zu müssen. Es ist mir ein Versprechensbruch vorgeworfen. Bei meiner Vertheidigung kann ich mich nicht auf gedruckte Aktenstücke berufen, weil über die Verhandlung in der Kommission der Reichsräthe nur ein ganz summarisches Protokoll aufgenommen ist. Man wird von mir auch bei meinem vielbewegten Geschäftsleben nicht verlangen können, daß ich mich aller einzelnen Worte erinnere; des Sinnes meiner damaligen Bemerkung aber erinnere ich mich sehr genau. Man hatte mir entgegengehalten, daß es mit einer Kodifikation des bürgerlichen Rechtes nicht so ernst gemeint sei, daß der Lasker'sche Antrag nur dazu bestimmt sei, die Civilehe von Reichswegen einzuführen. Darauf habe ich erwidert, daß ich nicht glaube, daß von Preußen

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 41.)

in dieser Beziehung auf Baiern eine Pression zu gewärtigen sei, weil den Zeitungsnachrichten zufolge Preußen die Civilehe durch Landesgesetz einführen wolle. Ich habe weiter bemerkt, daß eine gedeihliche Durchführung der obligatorischen Civilehe in Baiern nicht möglich sei, wenn nicht gleichzeitig die materiellen Bestimmungen des Eherechtes kodifizirt würden. Wer meine Thätigkeit im Bundesrathe verfolgt hat, wird zugeben, daß ich nach dieser Richtung hin mein Möglichstes versucht habe, und wenn ich mich nicht hätte überzeugen müssen, daß die Regelung der Ehescheidungsgründe auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen wäre, so würde auch dieser Abschnitt des materiellen Eherechtes Ihnen zur Beschlußfassung vorliegen. Außerdem habe ich kurz vor jener Kommissionssitzung im Reichsrath im baierischen Abgeordnetenhause und bald nach derselben im Reichsrathe selbst Aeußerungen gethan, die mit meiner heutigen Angabe konform sind (Redner verliest den stenographischen Wortlaut derselben). Glauben Sie, daß ein Minister in so kurzer Zeit verschieden lautende Erklärungen abgeben könnte, ohne Widerspruch zu erfahren? Ich könnte Ihnen noch mehr Beweise vorlegen, aber ich habe zu viel Hochachtung vor dem Herrn, der diese Frage anregte, als daß ich in diesem Momente Behauptung gegen Behauptung stellen wollte. Bei der Verschiedenheit unserer politischen Ueberzeugung ist es ja begreiflich, wenn er meinen Aeußerungen einen anderen Sinn unterlegt, als derjenige war, den ich nach meiner innigsten Ueberzeugung dabei hatte.

Abgeordneter v. Minnigerode empfiehlt das Amendement Seydewitz, welches dem Wortlaut des preußischen Civilehegesetzes entspreche und auch die Autorität der Bundesgesetzgebung in dem Gesetz vom 4. Mai 1870 für sich habe.

Abgeordneter v. Frankenstein: Ich muß allerdings bestätigen, daß die Behauptung des Abgeordneten Westermayer unrichtig ist, der baierische Justizminister habe in der Ausschußsitzung des baierischen Reichsrathes sein Wort gegeben, daß die Civilehe vor Kodifikation des gesammten bürgerlichen Rechts nicht eingeführt werde. Dies Wort hat er nicht gegeben. Der Vorgang ist mir noch sehr erinnerlich. Der damals im Ausschuß zur Berathung stehende Antrag wurde durch ein Amendement des Reichsrathsmitgliedes Prinz Ludwig dahin amendirt, daß die Spezialgesetzgebung im Bereiche des Civilrechtes ausgeschlossen sein sollte. Dies Amendement wurde sodann auf Veranlassung des Justizministers selbst dahin modifizirt, daß das Wort „womöglich" eingeschoben wurde. Zur Begründung dieser Modifikation führte der Justizminister an, es sei nicht möglich, Garantien dafür zu geben, daß Spezialgesetze von Seiten des Reiches erlassen werden. Die Herren möchten aber nicht vergessen, daß, so lange die Kodifikation des gesammten bürgerlichen Rechtes noch nicht durchgeführt sei, ein Civilehegesetz wegen seines untrennbaren Zusammenhanges mit dem materiellen Eherecht von Seiten der Reichsgesetzgebung nicht zu erwarten sei.

Abgeordneter Freiherr v. Aretin: Ich kann dem noch hinzufügen, daß der Zweifel entstand, ob in Folge des Laskerschen Antrages auch Spezialgesetze über das Civilrecht erlassen werden könnten. Ich betonte darauf, daß es mir schiene, als ob es gerade auf solche Spezialgesetze abgesehen sei, da ein Abgeordneter aus Baiern im Reichstage ausdrücklich den Laskerschen Antrag als den Weg bezeichnet habe, um in Baiern die Civilehe einzuführen. In Folge dessen erklärte der Justizminister, was der Vorredner eben angeführt hat und er fügte noch hier zu, daß es deshalb noch eine Anzahl von Jahren dauern würde, ehe an die Einführung der Civilehe in Baiern zu denken sei. Wenn

§. 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§. 43. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§. 44. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 42. Absatz 1 die Ehe geschlossen werden kann.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 41.)

der Justizminister zwei Tage vorher und zwei Tage nachher etwas Anderes gesagt hat, so kann ich wenigstens nichts dafür.

Baierischer Justizminister v. Fäustle: Ich will nur noch auf eine Rede Bezug nehmen, die von einem hervorragenden Mitgliede des Ausschusses und zwar von einem Gegner des Laskerschen Antrages zwei oder drei Tage nach der betreffenden Ausschußsitzung im Reichsrathe gehalten wurde. Derselbe erklärte: „Vergessen Sie nicht, meine Herren, der Reichstag hat gleichfalls die Initiative der Reichsgesetzgebung und es ist sehr wohl möglich, daß er davon Gebrauch machen wird, um in Einzelfragen des Civilrechts einzugreifen; ich erinnere nur an die Civilehe." Ich frage Sie, wenn ich die Aeußerung gemacht hätte, die mir in den Mund gelegt wird, wie wäre eine solche Rede zwei Tage später denkbar? Ich kann übrigens noch hinzufügen, daß ich von Mitgliedern des Reichsrathsausschusses von München aus ermächtigt worden bin zu erklären, daß dieselben meinen Worten keinen anderen Sinn beigelegt haben, als ich ihn hier vorgetragen habe.

Abgeordneter Dr. Hinschius: Der Ausdruck „rechtsgültige Ehe" ist zweifelsohne weit korrekter, als der in beiden Amendements vorgeschlagene, denn wenn gesagt wird, daß die vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe eine bürgerlich gültige ist, so ist damit der Gegensatz zur kirchlichen Ehe von selbst gegeben. Es wird dann nur zu leicht in das Gesetz hineininterpretirt, daß die kirchliche Ehe die allein wahre und vorzüglichere, und die Civilehe nur ein Konkubinat ist. Dieser Annahme müssen wir durch die Fassung der Vorlage jeden Anhalt entziehen.

Nach einer Reihe persönlicher Bemerkungen nimmt der Abgeordnete Westermayer den gegen den baierischen Justizminister Dr. Fäustle erhobenen Vorwurf zurück.

Abgeordneter Völk berichtigt Herrn Dr. Westermayer dahin, daß er (Völk) das Tridentinum in der Versammlung, die im Münchener Glaspalast stattgefunden, nicht „angepackt" habe, da er in jener Versammlung gar nicht gesprochen, sondern gänzlich geschwiegen und das Tridentinum niemals, weder öffentlich noch heimlich, „angepackt" habe.

Bei der namentlichen Abstimmung wird §. 41 unter Ablehnung der Amendements angenommen.

§. **45.** Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 44.) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

Zu §. 45.

§. 45 Absatz 5 der Vorlage ist auf Wunsch derjenigen Bundesstaaten hinzugefügt, wie die Motive bemerken, welche, wie Baden und Hessen, gegenwärtig eine Vorprüfung der Eheerfordernisse durch die Gerichte eintreten lassen und diese Einrichtung als bewährt beizubehalten beabsichtigen.

Aus der 45. Sitzung des Deutschen Reichstags vom 16. Januar 1875:

Zum §. 44 ergreift das Wort der badische Bundesbevollmächtigte, Minister v. Freydorf.

In Baden ist, wie derselbe ausführt, die Prüfung der Voraussetzung der Ehe in die Hand der richterlichen Beamten gelegt und Baden beantragte, diese Bestimmung auf das Reich auszudehnen. Dies hatte wenigstens die Folge, daß das Schlußalinea des §. 45 bestimmt, die Landesregierungen könnten die Anordnungen des Aufgebots von Genehmigung der Aufsichtsbehörden abhängig machen. So könnte also Baden sein Verfahren beibehalten. Da inzwischen jedoch so Manches sich verändert hat und die Bedingungen der Eheschließung bekannter geworden sind, so hat Redner, der Minister, nichts gegen die Streichung des Alinea einzuwenden.

Abgeordneter v. Schulte spricht für Streichung des Alinea und bringt ein dem entsprechendes Amendement ein.

Abgeordneter Bär (Offenburg) erklärt sich für die Nothwendigkeit einer strengen Controle der Standesbeamten durch den Staat und glaubt, daß die erwähnte Einrichtung in Baden sich als eine Wohlthat erprobt habe, welche beibehalten werden sollte.

Bei der Abstimmung über Streichung des Alinea erhebt sich nur eine kleine Minorität gegen die Streichung.

Mit großer Mehrheit wird hierauf der §. 45 angenommen.

§. 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde, oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 47. Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46. das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Ort erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 48. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§. 49. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

Zu §. 46.

In der 45. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 16. Januar 1875 richtet zu §. 46 Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig die Anfrage an die Bundesregierungen, wie es mit Personen zu halten, die keinen Wohnsitz haben. Redner führt als Beispiel die wandernden Schauspielergesellschaften an.

Bundeskommissar Stölzel erwidert, daß der Begriff des Wohnsitzes im vorliegenden Falle an keine bestimmte Dauer des Aufenthaltes gebunden sei, so daß der Standesbeamte in dieser Beziehung keine Schwierigkeiten bei Anordnung des Aufgebots haben werde.

§. 46 wird hierauf angenommen.

§. 50. Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 42. Abs. 1.) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§. 52. Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nacheinander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Zu §. 52.

§. 52 erklärt die durch das Bundesgesetz vom 4. Mai 1870 §. 7 (B.=G.=Bl. S. 599) für die Deutschen im Auslande vorgeschriebene Form der Eheschließung auch für das Inlaud als maßgebend, weil es unzuträglich wäre, hier zwei verschiedene Formen zuzulassen, und weil, wie die Motive anführen, die Rücksicht auf die Fassung des §. 337 des Strafgesetzbuchs, welche zu der im Preußischen Gesetze vom 9. März 1874 §. 35 beliebten Form führte, für die Reichsgesetzgebung, welche in der Lage ist, den §. 337 sachentsprechend zu erläutern, nicht entscheiden kann (vergl. unten §. 67).

In der 45. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 16. Januar 1875 beantragt Abgeordneter Dr. Moufang den §. 52 zu fassen wie folgt: „Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen vor dem Standesbeamten persönlich ihren Willen erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, daß diese Erkärung vom Standesbeamten in das Heiraths=Register eingetragen und daß die Eintragung von den Verlobten und von dem Standesbeamten vollzogen wird.“

Abgeordneter v. Seydewitz dagegen will den §. 52 durch folgende Bestimmung ersetzen: „Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen vor dem Standesbeamten persönlich ihren Willen erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, daß diese Erklärung vom Standesbeamten in das Heirathsregister eingetragen und daß die Eintragung von den Verlobten und von dem Standesbeamten vollzogen wird.“

Abgeordneter Dr. Lieber sucht zu begründen, daß die Anschauung des preußischen Herrenhauses über den Punkt, der den Beginn der Ehe bezeichne, eher annehmbar sei, als die Bestimmung des vorliegenden Entwurfs. Redner bittet daher diesen Vorlagepunkt nicht anzunehmen, sondern die entsprechende preußische Gesetzesbestimmung. Redner sucht die kirchliche Trauung als den wahren Beginn der Ehe darzustellen und verbreitet sich eingehend darüber, daß man, was den Beginn der Ehe betrifft, im Heranziehen altdeutscher Anschauungen auch zu weit gehen könne. Bestimmungen über matrimonium consummatum seien in einem Gesetz von 1875 nicht mehr denkbar. Neun

§. **53.** Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. **54.** Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. **55.** Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 52.)

Zehntel des deutschen christlichen Volkes halten aber die Bestimmung, daß mit dem Ausspruch des Standesbeamten die Eheleute rechtlich schon verbunden seien, nur für eine Phrase.

Bundeskommissar Stoelzel erklärt, daß die preußische Fassung des Gesetzes ein Nothbehelf mit Rücksicht auf die Strafgesetzgebung sei. Man erkannte wohl, daß es Bedürfniß sei, auf die Erklärung der Eheleute noch einen Ausspruch des Standesbeamten folgen zu lassen; allein die Rücksichtnahme auf das Strafgesetz hielt hiervon ab und führte zu einer unglücklichen Fassung, gegen welche nun der Reichstag Remedur eintreten lassen kann. So wünschenswerth das Nachfolgen der kirchlichen Trauung ist, so wichtig ist es auch, zu betonen: der Anfang der Ehe sei der Ausspruch des Standesbeamten.

Abgeordneter Wehrenpfennig: Diejenige Formel ist die beste, welche als das Wesen der Ehe begründend den Consens der beiden Theile annimmt. Der Standesamte bestätigt nur den Consens; faßt man es anders, so verwechselt man leicht den Consens mit der Beurkundung. Der Abgeordnete Lieber wird bei Nachforschung im alten deutschen Rechte finden, daß die Eheschließung des Mittelalters in der Familie geschah, und nur kirchlich bestätigt wurde. Erst später wurde die kirchliche Trauung als Erforderniß der Gültigkeit eingeführt, erst das Allgemeine Preußische Landrecht hat dem priesterlichen Akt so hohe Bedeutung zugeschrieben. Man verwechselt allzu leicht Inhalt und Form der Ehe.

Nachdem noch Abgeordneter v. Seydewitz sein Amendement empfohlen, werden beide Abänderungs-Anträge abgelehnt und §. 52 angenommen.

Zu §. 55.

§. 55 mußte, wie die Motive ausführen, mit Rücksicht auf das Rheinische Recht erweitert werden.

Fünfter Abschnitt.
Beurkundung der Sterbefälle.

§. 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 55.)

Nach Rheinischem Rechte erkennen bei Ehescheidungen die Gerichte nicht auf Trennung der Ehe, sondern sie sprechen nur die Zulässigkeit der Trennung aus, und es erfolgt dann die letztere auf Antrag eines oder beider Theile durch den Civilstandsbeamten, welcher eine Beurkundung über diesen Akt in das Heirathsregister aufnimmt und außerdem einen Vermerk am Rande der betreffenden Heirathsurkunde macht. *)

Für dieses Verfahren, zu dessen Beseitigung im gegenwärtigen Gesetze kein Grund vorliegt, paßt die Bestimmung in §. 32 des Reichstags-Entwurfs nicht. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Besonderheit des Rheinischen Rechtes unberührt zu lassen (Absatz 2 des §. 55), und die Vorschrift des Entwurfs in Absatz 1. so zu verallgemeinern, daß sie auch auf den nach dem Rheinischen Verfahren üblichen Vermerk am Rande der Heirathsurkunde paßt. Sache der Ausführungsbestimmungen wird es dann sein, für die nichtrheinischen Landestheile den in Absatz 1 des §. 32 des Reichstags-Entwurfs enthaltenen Satz zum Ausdruck zu bringen, daß dem Ehegerichte oder der Staatsanwaltschaft von Amtswegen obliege, den Vermerk der Ehetrennung am Rande der Heirathsurkunde zu veranlassen.

Aus der 45. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 16. Januar 1875:

Zu §. 55 liegt folgendes Amendement der Abgeordneten Dr. Moufang, Hauck und Genossen vor:

Dem §. 55 Absatz 1 nach dem Worte „Ehe" einzuschieben: „rechtskräftig".

Abgeordneter Hauck motivirt seinen Antrag dadurch, daß er glaubt, es würde durch ihn Mißverständnissen und Mißständen vorgebeugt werden, die durch die Standesbeamten herbeigeführt werden können. Die Beamten würden durch das Einschieben des Wortes „rechtskräftig" genöthigt sein, nur dann eine Ehe zu lösen, wenn ihnen ein rechtskräftiges Erkenntniß von Seiten des Gerichtes zugegangen ist.

B.-K. Stölzel: Würde nach dem Antrage des Herrn Vorredners das Wort „rechtskräftig" hinzugefügt werden, dann würde die Fassung nicht passen für die Gebiete des rheinischen Rechts, denn dort erklären die Gerichte die Ehe nicht für gelöst, sondern sie erkennen nur, daß die Auflösung der Ehe zulässig sei und mit diesem Erkenntniß begeben sich die Geschiedenen zum Standesbeamten und lassen die Ehe für aufgelöst erklären. Für die andern Rechtsgebiete würde dieser Zusatz passen. Ich glaube aber, daß die Antragsteller sich mit der Erklärung zufrieden geben, daß bei der Fassung angenommen sei, daß das, was der Antrag sagt, sich von selbst verstehe.

Hierauf wird das Amendement abgelehnt und §. 55 angenommen.

Zu §. 56.

Bei der zweiten Berathung des Gesetzes in der 46. Sitzung des Deutschen

---

*) C. c. art. 264. Philippi, Civilstandsgesetze 3. Aufl. S. 88, 89.

§. 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 58. Die §§. 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 59. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor= und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor= und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor= und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor= und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 56.)

Reichstags vom 18. Januar 1875 beantragt Abgeordneter v. Seydewitz statt „Tage" zu setzen „Wochentage", wodurch der Sonntag für die Verpflichtung zur Anzeige fortfallen werde.

Abgeordneter v. Seydewitz: Mein Antrag verfolgt hauptsächlich den Zweck, den Standesbeamten in gleicher Weise, wie den übrigen Beamten, die Sonntage von Amtsgeschäften möglichst frei zu lassen. In unaufschiebbaren Fällen werden die Standesbeamten ja gern bereit sein, die Anzeige entgegenzunehmen und die erforderliche Eintragung zu bewirken, nur soll die Eintragung an Sonntagen eben eine Ausnahme bleiben.

Unter Zustimmung des Justizministers Dr. Leonhardt wird §. 56 mit der vorgeschlagenen Aenderung angenommen.

Zu §. 59.

In der 46. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 18. Januar 1875 beantragt Abgeordneter Dr. Zinn als neue Nummer 5 einzufügen: 5. Ursache des Todes, wenn möglich ärztlich bezeugt; und der bisherigen Nummer 5 die Nummer 6 zu geben. Hierzu bringt Abgeordneter Wehrenpfennig das Unteramendement ein: als Nummer 5 zu setzen: „angebliche Ursache des Todes mit dem Vermerk, ob dieselbe ärztlich bescheinigt ist."

Ferner beantragt Abg. Zinn noch folgende Resolution: „Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage baldmöglichst ein Gesetz über die Einführung der obligatorischen Leichenschau im Deutschen Reiche vorzulegen."

Abgeordneter Zinn: Bezüglich des von mir angeregten Gegenstandes kann von einem Parteistandpunkt nicht die Rede sein, denn er interessirt alle Parteien

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 59.)

in gleicher Weise. Verschiedene Petitionen, welche sich für Einführung der obligatorischen Leichenschau ausgesprochen haben, sind bereits dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen überwiesen worden, einen Gesetzentwurf über Errichtung eines Reichsgesundheitsamtes vorzubereiten. Die Einführung der obligatorischen Leichenschau ist die nothwendige Unterlage für weitergehende legislatorische Maßnahmen. Sie ist nothwendig, weil sie allein eine Sicherheit dafür gewährt, daß ein Lebendigbegraben nicht vorkommt, daß etwa verübte Verbrechen aufgedeckt werden und weil nur sie eine Garantie dafür ist, daß bei kontagiösen Krankheiten die Anzeige der Sterbefälle so zeitig erfolgt, daß noch rechtzeitig Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können. Endlich ist die obligatorische Leichenschau auch die unbedingt nothwendige Unterlage für statistische Untersuchungen über die Mortalität. In den meisten Ländern Europas müssen deshalb die Todesursachen ärztlich bescheinigt werden; in England, den Niederlanden, Schweden und Norwegen, Dänemark, Oesterreich und von deutschen Ländern in Hamburg, Bremen, Lübeck, Baden, Hessen, Sachsen, Baiern und Württemberg. Auch die Schweiz hat im §. 28 des kürzlich erlassenen Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes auch die Bestimmung aufgenommen, daß die Todesursachen ärztlich bescheinigt sein müssen. Rußland, die Türkei und Preußen sind also beinahe die einzigen größeren Länder in Europa, die noch keine obligatorische Leichenschau haben Die Ausführung derselben ist übrigens durchaus nicht so schwierig, als man sich wohl vorgestellt hat; auch der Kostenpunkt ist ein nicht erheblicher. Besonders wichtig ist aber der praktische Vortheil, welcher aus der Einführung der Leichenschau entspringt, daß nämlich die Geschäfte der Standesbeamten wesentlich erleichtert würden. Im preußischen Abgeordnetenhause hat Virchow schon früher einen ganz ähnlichen Antrag gestellt. Man hat damals verschiedene Bedenken gegen denselben erhoben, die kaum einer Widerlegung bedürfen. Man hat z. B. durch die Aufnahme der Notiz in das Register, daß ein Selbstmord die Todesursache war, die Angehörigen des Verstorbenen nicht beleidigen wollen. Nun werden doch aber thatsächlich die Fälle von Selbstmord in Listen eingetragen. In Preußen sind vordem in den Kirchenbüchern die Todesursachen immer verzeichnet worden. In einzelnen Theilen des Reiches wird die Durchführung der von mir vorgeschlagenen Bestimmung allerdings auf Schwierigkeiten stoßen wegen der Anforderungen, die an die Standesbeamten gestellt werden. Ich glaube aber, auch diese Schwierigkeiten werden sich überwinden lassen. Wenn wir die Selbstverwaltung haben, so müssen wir auch ihre Lasten tragen, denn wenn der Pelz gewaschen werden will, so muß er es auch dulden, daß er naß wird. Ich erachte die Regelung der in Rede stehenden Frage für dringend nöthig und bedauere, daß wir in Deutschland in dieser Beziehung etwas spät anfangen. Redner erwähnt hierbei daß Disraeli in Manchester vor einer Versammlung von 50,000 Personen geäußert habe, daß die Frage der öffentlichen Gesundheit diejenige soziale Frage sei, welche allen anderen vorangehen müsse, daß es die wichtigste Aufgabe des Staates sei, für die Anlegung gesunder Wohnungen, für die Desinfektion der Abzugskanäle, für reines Trinkwasser zu sorgen. Ganz ähnlich habe sich auch Lord Derby geäußert. Es ist nichts damit gethan, sich ruhig in sein Schicksal zu ergeben und böse Krankheiten für ein vom Himmel gesandtes Unglück anzusehen. Besonders für die ärmeren Klassen ist ein Sanitätsgesetz wichtig. Hier handelt es sich um eine berechtigte Forderung der Sozialdemokratie, welche zu

§. 60. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 59.)

erfüllen nicht zu umgehen ist. Statt uns mit fernabliegenden Theorien zu beschäftigen, müssen wir vor Allem die naturgeschichtliche Vorfrage aller Politik, die Gesundheitsfrage studiren, deren unerläßliche Vorstufe die obligatorische Leichenschau ist. Ich bitte Sie, mein Amendement zu §. 59 oder das Unteramendement des Abgeordneten Wehrenpfennig, besonders aber, die von mir vorgeschlagene Resolution anzunehmen.

Abgeordneter v. Hoverbeck verkennt die wohlwollende Absicht des Amendements Zinn nicht, hat aber eine instinktive Furcht vor solchen wohlwollenden Anträgen, und insbesondere, wenn sie, wie hier, in so naher Verbindung mit einer Resolution erscheinen, deren weitgehende Bedeutung gar nicht genug gewürdigt worden ist. Die Ausführung des Amendements würde bedeutende Mehrkosten und eine starke Vermehrung der Arbeitslast des Standesbeamten zur Folge haben und dem Gesetze, das ohnehin schon Feinde genug hat, noch weitere Gegner verschaffen.

Abgeordneter Windthorst: Die Angabe der Todesursache ist oft außerordentlich schwierig, so daß die Aerzte selbst häufig nicht im Stande sind, sie festzustellen. Auf dem Lande hauptsächlich hört man alle Tage auf die Frage nach der Todesursache eines Menschen die Antwort, man wisse nicht, welcher Krankheit der Verstorbene erlegen ist. Der Name der Krankheit wird oft auch in weiteren Kreisen unbekannt sein und möglicherweise von einigen Standesbeamten gar nicht zu Papier gebracht werden können.

Abgeordneter Dr. Wachs: Selbst wenn die Todesursache in manchen Fällen unrichtig angegeben werden sollte, so werden doch die Standesbeamten im Allgemeinen wohl im Stande sein, durch Aufnahme der Todesursache in ihre Register der Medizinalstatistik ein sehr schätzbares und zu weiterer Verwendung geeignetes Material zu liefern. Daß übrigens bei fast allen akuten Krankheiten die Todesursache mit Sicherheit angegeben werden kann, wird Niemand bezweifeln.

Abgeordneter Dr. Lucius (Erfurt): Dieselben Amendements haben bereits dem Preußischen Abgeordnetenhause vorgelegen und sind dort ausführlich diskutirt und meines Erachtens mit Recht abgelehnt worden, weil sie Spezialitäten betreffen, welche gar nicht in den Rahmen dieses Gesetzes gehören. Auch um Ablehnung der Resolution möchte ich bitten, wir engagiren uns dadurch für eine Sache, deren Unkosten sich noch gar nicht absehen lassen.

Vor der Abstimmung zieht Abgeordneter Dr. Zinn sein Amendement zu Gunsten des Antrages Wehrenpfennig zurück. Letzterer wird abgelehnt und §. 59 unverändert angenommen. — Die Resolution Zinn wird ebenfalls abgelehnt.

Zu §. 60.

In der 46. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 18. Januar 1874 bemerkte zu §. 60:

Abgeordneter Lingens: Ich möchte fragen, wie bei dieser Bestimmung

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§. **61.** Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. **62.** Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. **63.** Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§. 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 60.)

des Gesetzes gehindert werden kann, daß ein Scheintodter beerdigt werde. Die bisher am Rhein geltende Gesetzgebung setzte vor allen Dingen fest, daß erst, nachdem der Todesfall nicht nur gemeldet, sondern durch zwei Zeugen konstatirt sei, die Beerdigung stattfinden dürfe.

Abgeordneter Dr. Zinn: Es ist dringend zu wünschen, daß die Bundesregierung uns darüber Aufklärung giebt, ob denn nun mit Annahme dieses Gesetzes alle betreffenden Bestimmungen der Einzelstaaten, welche vorschreiben, daß keine Leiche vor stattgehabter Leichenschau beerdigt werden dürfe, aufgehoben sind.

Justizminister Leonhardt: Ich bin der Ansicht, daß alle derartigen Vorschriften bestehen bleiben. Ich sehe wenigstens nicht ein, weshalb sie durch dies Gesetz aufgehoben sein sollten.

Abgeordneter Miquel: Es steht jedem Einzelstaate auch nach Annahme dieses Gesetzes unbedingt das Recht zu, Bestimmungen darüber zu treffen, unter welchen Bedingungen eine Beerdigung zu gestatten sei.

§. 60 wird hierauf angenommen.

§. 64. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 62), behufs Kontrolirung der Eintragungen zuzustellen.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§. 65. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§. 66. Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Zu §. 66.

§. 66 entspricht im Abs. 2 dem §. 48 Abs. 2 des Preußischen Gesetzes vom 9. März 1874. Der Schlußabsatz des letzteren Paragraphen, also lautend: „Eine durch Verfügung angeordnete Berichtigung kann solchen Betheiligten, welche derselben nicht zugestimmt haben, nicht entgegengesetzt werden," ist hinweggelassen, weil er zu der irrigen Meinung Anlaß geben könnte, als beabsichtige man den Standesregistern eine andere Bedeutung als die eines Beweismittels beizulegen.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. **67.** Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. **68.** Wer den in den §§. 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundertfunfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten

---

Zu §. 67.

§. 67 giebt der Bestimmung des Strafgesetzbuchs §. 337 eine Fassung, welche sich an die im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebene Form der Eheschließung anlehnt.

In der 46. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 18. Januar 1875 beantragt Abgeordneter Reichensperger (Olpe) dem Paragraphen folgenden Zusatz zu geben: „Wenn nicht der Fall des §. 50 Absatz 2 vorliegt." Dieser Absatz 2 lautet: Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

Abgeordneter Reichensperger (Olpe): Es ist durchaus inkonsequent, eine Strafe anzudrohen für einen Akt, der ja nach diesem Gesetze selbst gar keine bürgerliche Geltung haben soll. Wollen Sie aber einmal eine derartige konsequente Bestimmung treffen, so müssen Sie wenigstens dieselbe Ausnahme hier zulassen, wie bei den Aufgeboten. Dies bezweckt mein Amendement.

Abgeordneter Wehrenpfennig: In Italien hat man in der That für die Vornahme der kirchlichen Trauung, bevor die Civileheschließung stattgefunden, keine Strafe angedroht. Die Folge davon war aber eine ungeheure Verwirrung und die Herbeiführung schwerer Mißstände für eine große Anzahl von Familien, da sehr Viele auch nach Erlaß des Civilehegesetzes glaubten, durch die kirchliche Trauung seien sie legitim vermählt. Diese Verwirrung ist noch heute nicht gehoben und es wird der italienischen Regierung nichts übrig bleiben, als gleichfalls die Strafbestimmungen einzuführen, welche dieser Paragraph enthält. Das Amendement Reichensperger wird hierauf abgelehnt und §. 67 angenommen.

Zu §. 68.

In der 46. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 18. Januar 1875 will Abgeordneter Reichensperger (Olpe) den letzten Satz streichen und be-

hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. **69.** Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§. **70.** Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§. 8, 9) zu tragen haben.

§. **71.** In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. **72.** Für die Landesherren und die Mitglieder der landes-

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 68.)

gründet dies damit, daß man selbst in Preußen, wo die Exekutivstrafen eine so bedeutende Rolle spielen, noch nicht dazu gekommen sei, den Standesbeamten in der Rheinprovinz eine solche Befugniß zu geben.

Das Amendement wird abgelehnt und §. 68 in allen seinen Theilen angenommen.

Zu §§. 69. 70.

§. 69 bedroht zur Verhütung ungesetzmäßiger Eheschließungen Pflichtwidrigkeiten der Standesbeamten mit Geldstrafe, welche letztere gleich allen andern in Gemäßheit dieses Gesetzes zu erhebenden Geldstrafen und zur Erhebung gelangenden Gebühren, nach §. 70 den Gemeinden zufließen soll, wie dies §. 50 des Preußischen Gesetzes für die nach letzterem Gesetze aufkommenden Geldstrafen und Gebühren bestimmt. Der Landesgesetzgebung soll aber überlassen bleiben, in dieser Richtung andere Anordnung zu treffen.

In der 46. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 18. Januar 1875 hält Abgeordneter v. Minnigerode diese Bestimmung für unthunlich, weil man Jemanden, der ein Ehrenamt bekleidet, nicht mit so hohen Strafen bedrohen sollte; Ordnungsstrafen sind schon in §. 11 vorgesehen, dieser Paragraph ist also überflüssig.

Dieser Ansicht tritt der Abgeordnete Windthorst bei, während die Abgeordneten Marquardsen und v. Saucken-Tarputschen ihr entschieden widersprechen; besonders erklärt letzterer, daß er, wenn ihn als Standesbeamten eine solche Strafe mit Recht treffen, er dieselbe gern bezahlen würde; er würde auch die Strafe für seinen Stellvertreter in einem solchen Falle zahlen, weil ohne dieselbe kaum Ordnung gehalten werden könne.

§. 69 wird angenommen, ebenso die §§. 70—73.

Zu §. 72.

§. 72 enthält, im Verhältniß zu §. 47 des Reichtags-Entwurfs einen erweiternden Schlußzusatz, der keiner besondern Rechtfertigung bedarf. Der Absatz 1 schließt sich der Fassung der Justizgesetzentwürfe an.

herrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung der Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§. **73.** Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

§. **74.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;

Zu §. 73.

§. 73 stimmt fast wörtlich mit §. 48 des Reichstags-Entwurfs und dem gleichlautenden §. 53 des Preußischen Gesetzes überein, nur ist, um angeregten Zweifeln zu begegnen, am Schlusse statt „eingetretenen Geburten" „eingetragenen Geburten" gesagt.

In der 46. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 18. Januar 1875 will hinter §. 73 Abgeordneter v. Minnigerode folgenden neuen Paragraph einschieben: „Die Entschädigung derjenigen Geistlichen und Kirchendiener, welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzes einen Ausfall in ihrem Einkommen erleiden, ist durch die Landesgesetzgebung zu regeln."

Abgeordneter v. Benda widerspricht diesem Antrage mit Hinweis auf §. 74, welcher bestimmt, daß von diesem Gesetz die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Geistlichen u. s. w. eine Entschädigung gewähren sollen, unberührt bleiben.

Abgeordneter v. Schulte wünscht ebenfalls die Ablehnung dieses Amendements, weil es den Geistlichen mehr schaden als nützen würde; eine Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen sei überhaupt zu wünschen, und könnten dabei diese Wünsche berücksichtigt werden. Zweifelhaft ist es aber, ob die Regierungen sich mit diesem Antrage einverstanden erklären werden.

Abgeordneter von Minnigerode zieht sein Amendement zurück, weil die Regierungen nach den hier gefallenen Bemerkungen jedenfalls dem Bedürfniß, welches hier vorliegt, abzuhelfen bemüht sein werden.

Zu §. 74.

§. 74 entspricht in Nr. 2 und im Schlußabsatz dem Abs. 2 und dem im Interesse eines Bundesstaats, Baierns, in den Reichstags-Entwurf aufgenommenen Abs. 3 des §. 49; jedoch ist, wie die amtlichen Motive ergeben, in

2. bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§. **75.** Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche *ein* Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des Preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§. **76.** In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 74.)

Nr. 2 das Wort „periodischen" auf Wunsch einzelner Bundesregierungen gestrichen worden, weil diese die Einrichtung der Anzeige von Bevormundungsfällen durch andere Personen als die Standesbeamten beibehalten wissen wollten.

Die Nr. 1 ist aufgenommen, um die fortdauernde Wirkung der im §. 54 Abs. 2 des Preuß. Gesetzes den Geistlichen gemachte Zusage einer Entschädigung zu sichern und auf eine solche Entschädigung abzielende künftige Landesgesetze offen zu halten.

Zu §. 75.

§. 75 enthält eine Ausnahmebestimmung, welche durch das an der Reichsgrenze, namentlich gegen Oesterreich, vorkommende eigenthümliche Verhältniß einer Einpfarrung ausländischer Gemeinden in eine inländische Pfarrkirche geboten ist. Die solchergestalt eingepfarrten Ausländer haben das Recht, wie die Motive besagen, zur Vollziehung ihrer kirchlichen Trauungsakte die inländische Pfarrkirche zu benutzen. Um dem Bedürfnisse Genüge zu schaffen, mußte daher die Zuständigkeit des Geistlichen in diesen besonderen Fällen aufrecht erhalten werden, auch war es erforderlich gegenüber der Bestimmung des §. 1 diesen Geistlichen ausdrücklich zur Beurkundung des Personenstandes solcher ausländischen Parochieen für ferner zuständig zu erklären.

Mit Rücksicht darauf, daß das Preußische Gesetz vom 9. März 1874 innerhalb seines Geltungsgebiets den Zweifel aufkommen läßt, ob die Eheschließung und die Beurkundung vor dem inländischen Geistlichen, soweit ausländische Parochieen in Frage stehen, unstatthaft sei, bedurfte es eines besondern erläuternden Zusatzes.

Zu §. 76.

§. 76 wiederholt den in §. 44 Abs. 2 des Reichstagsentwurfs ausgesprochenen Gedanken, welcher, auch soweit er Verlöbnißsachen betrifft, eine nothwendige

§. **77.** Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 76.)

Folge der Einführung der bürgerlichen Ehe und eines bürgerlichen Eheschließungsrechtes ist.

Der Zusatz, nach welchem neben der geistlichen Gerichtsbarkeit zugleich die durch Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit nicht mehr stattfinden soll, bezweckt nach den Motiven namentlich die Aufhebung der beiden in Baiern nach Art. 17 des Gesetzes vom 2. Mai 1868 für Protestanten und Dissidenten bestehenden bürgerlichen Sondergerichte in Ansbach und Bayreuth.

In der 46. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 18. Januar 1875 fragt Abgeordneter Windthorst, ob die geistlichen Gerichte damit ganz und gar aufgehoben sind.

Bundesbevollmächtigter Unterstaatssecretair Dr. Friedberg: Die weltliche Behörde will in die kirchliche Gerichtsbarkeit damit keineswegs eingreifen, soweit diese geistlichen Gerichte als forum conscientiae von den Angehörigen einer bestimmten Konfession anerkannt werden, haben sie auch später noch Geltung; ihr Spruch ist aber in bürgerlicher Beziehung von keiner Wirkung.

§. 76 wird angenommen.

Zu §. 77.

§. 76 lautet nach der Vorlage:

„Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so erlangt, wenn sich die getrennten Ehegatten inzwischen nicht wieder vereinigt haben, das Erkenntniß mit jenem Tage die Kraft einer das Band der Ehe auflösenden Entscheidung.“

Hierzu bemerken die Motive:

Das katholisch-kirchliche Eherecht erkennt im Falle des Ehebruchs dem unschuldigen Ehegatten das Recht zu, die gänzliche Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zu verlangen. Es bezeichnet jedoch diese Aufhebung der Ehe mit dem Namen einer beständigen Trennung von Tisch und Bett, um sich nicht durch Zulassung einer Scheidung der Ehe mit seinem dogmatischen Lehrsatze von der Unauflöslichkeit der Ehe in Widerspruch zu setzen.*)

In der Einleitung ist bereits ausgeführt worden, daß nach Einführung

---

*) v. Schulte, Kirchenr. 3. Aufl. §§. 161—163. Richter, Kirchenr. 7. Aufl. §. 286.

§. 78. Ehestreitigkeiten, welche in Baiern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zuläßigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Art. 675 Abs. 1 und 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Baiern in den rechtsrheinischen Gebietstheilen nach den Bestimmungen des Hauptstückes XXVI. der genannten Prozeßordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Artikels 69 des Gesetzes über die Einführung dieser Prozeßordnung.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 77.)

der bürgerlichen Eheschließungsform kirchliche Satzungen auf diesem Gebiete des bürgerlichen Rechtes eine Anerkennung von Seiten des Staates *nicht ferner* beanspruchen können.

Hieraus folgt zunächst, daß das lediglich in dem dogmatischen *Lehrsatze* einer Konfession beruhende Hinderniß der Scheidung der Ehe vom Bande *für* die weltliche Gesetzgebung keinen Grund abgeben darf, die Möglichkeit einer Eheschließung auszuschließen.

Aus gleichem Grunde müssen aber weiter die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen Erkenntnisse auf beständige Trennung von Tisch und Bett die Kraft von Scheidungserkenntnissen erlangen. Dem entsprechend ist bereits bei Erlaß des Preuß. Allg. Landrechts und neuerdings für Elsaß-Lothringen in dem Gesetz vom 27. Nov. 1873 §. 3 (Ges.-Bl. S. 297) verfahren worden*); auch beruhte die Eingangs dieser Erläuterungen erwähnte Resolution des Preußischen Abgeordnetenhauses auf gleichen Erwägungen.

In der 46. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 18. Januar 1875 befürchteten die Abgeordneten Reichensperger (Olpe), v. Schulte und v. Cuny besonders von dem Alinea 2, daß es in dem Gebiete des französischen Rechtes vielfache Verwirrungen zur Folge haben wird. Der Abgeordnete Windthorst wünscht sogar die Streichung des ganzen Paragraphen. Trotz der beruhigenden Bemerkungen des Bundeskommissars Stölzel wird jedoch §. 77 unter Ablehnung des zweiten Satzes angenommen.

Bei der dritten Berathung des Gesetzes in der 51. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 23. Januar 1875 wurde §. 77 unter Zufügung des *zweiten* Absatzes angenommen.

Zu §. 78 (Motive).

Eine Uebergangsbestimmung, welche vorsieht, wie es mit den am Einführungstage rechtshängigen Ehestreitigkeiten gehalten werden sollte, ist im Königreich Baiern unerläßlich.

---

*) A. L.-R. II. 1. §§. 733. 734.

§. 79. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den 3. Abschnitt und §. 77 früher einzuführen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 78.)

Die Verschiedenheit zwischen dem Verfahren vor geistlichen Gerichten und dem für die bürgerlichen Gerichte in Aussicht genommenen mündlichen Verfahren ist so groß, daß auf die Ueberweisung der Prozesse an die bürgerlichen Gerichte in dem Stande, an welchem sie sich am Einführungstage befinden, verzichtet werden mußte.

Der Zwang zur Erhebung neuer Klagen würde die Streittheile mit erheblicher Kosteneinbuße belasten und diese Kostenbelastung überdies in denjenigen Fällen als eine nutzlose empfinden lassen, in welchen die Parteien bei dem Spruche des geistlichen Richters sich beruhigen wollen.

Die für Baiern eingestellte Vorschrift folgt daher dem Vorgange des dem Reichstage vorliegenden Entwurfes eines Einführungsgesetzes zur deutschen Civilprozeßordnung — §. 15 — und läßt die rechtshängigen Prozesse von dem mit der Sache befaßten Richter entscheiden.

Im Anschlusse an den 1. Absatz deckt Absatz 2 die in §. 77 Absatz 2 nicht begriffenen Fälle, in welchen eine vor dem Einführungstage rechtshängig gewordene Ehestreitigkeit erst nach dem Einführungstermine zur rechtskräftigen Entscheidung gelangt.

Außerdem wahrt dieser Absatz für das Königreich Baiern eine bis auf den Anfang des Jahrhunderts zurückzuführende Rechtsübung, vermöge welcher der von einem katholischen Ehetheile von Tisch und Bett getrennte protestantische Ehetheil die Auflösung des Bandes der Ehe nur kraft einer besonderen und ausdrücklichen gerichtlichen Entscheidung geltend machen kann. — Königl. Verordnung vom 28. Juli 1818. —

Zur Herbeiführung eines solchen Erkenntnisses bietet Art. 675 der Baierischen Civilprozeßordnung ein möglichst einfaches Verfahren, dessen Erhaltung um so dringender geboten erscheint, als es die Standesbeamten im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit der aufrecht bleibenden eherechtlichen Bestimmungen der Entscheidung überhebt, ob eine Ehe für aufgelöst erachtet werden dürfe oder nicht.

Der Schlußsatz beabsichtigt, ein der bestehenden Gerichtsverfassung entsprechendes Verfahren in Ehestreitigkeiten vor den bürgerlichen Gerichten in den rechtsrheinischen Gebietstheilen des Königreichs Baiern einzuführen und das zur Zeit bestehende Verfahren in dem linksrheinischen Gebietstheile des Königreichs zu erhalten.

Zu §§. 79–81.

Nach der Regierungsvorlage lautet §. 79:

„Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Theilen des Bundesgebiets, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorschriften der §§. 28—40 und 77 mit dem 1. März 1875 in Kraft. Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit."

Die Motive bemerken hierzu:

§. 79 verlegt in Absatz 1 den Einführungstermin auf den 1. Januar 1876, weil eine Reihe von Bundesregierungen einer geräumigen Frist benöthigt zu

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§. 79—81.)

sein glaubt, um die zur Einführung erforderlichen Einrichtungen zu treffen, die Bestimmungen über das materielle Eherecht sollen jedoch, weil dies das Bedürfniß in Bundestheilen, welche bereits eine bürgerliche Standes-Buchführung und Eheschließung eingeführt haben, namentlich in Preußen dringend erwünscht sein läßt, für diese Bundestheile schon am 1. März 1875 in Kraft treten.

Der Absatz 2 will vermeiden, daß in Folge des gegenwärtigen Gesetzes ein Zwischenraum von 14 Tagen nach dem Einführungstermin eintrete, innerhalb dessen Eheschließungen nur mit Dispensation stattfinden können. Ein vor dem Einführungstermin ergangenes Aufgebot soll deshalb seine Wirkung über den Einführungstermin hinaus erstrecken und mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes seine Bedeutung nicht verlieren.

In der 47. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 19. Januar 1875 beantragen die Abgeordneten Marquardsen und v. Schulte dem ersten Alinea des §. 79 folgende Fassung zu geben: „Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Centralbehörden der Bundesstaaten überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und §. 77 früher einzuführen."

Abgeordneter Herz schlägt vor, in diesem Alinea statt „1. Januar 1876" zu setzen: „1. Oktober 1875."

Abgeordneter Marquardsen: Mein Antrag verfolgt den Zweck, der baierischen Regierung, ohne auf dieselbe einen Druck zu üben, die Möglichkeit zu gewähren, das Gesetz in Baiern so schnell wie möglich zur Ausführung zu bringen. Ich verspreche mir von der möglichst schnellen Einführung des Gesetzes in Baiern den Vortheil, daß falschen Auffassungen über die Ziele desselben bald ein Ende gemacht wird. Ich hoffe, der gesunde Menschenverstand der baierischen Wähler wird bald einsehen, daß neben den bürgerlichen Akten, welche das Gesetz vorschreibt, auch die kirchlichen Pflichten erfüllt werden können. Wenn diese Einsicht sich aber Bahn gebrochen haben wird, dann werden auch die aufgeregten Gemüther beruhigt werden.

Abgeordneter Herz: Ich halte es nicht für nöthig und nicht für räthlich, mit der Ausführung dieses Gesetzes noch ein volles Jahr zu warten. Ich würde aber mein Amendement zu Gunsten desjenigen des Abgeordneten Marquardsen zurückziehen, falls die baierische Regierung erklären würde, daß es ihr möglich sein wird, das Gesetz noch vor dem 1. Januar 1876 in Baiern einzuführen.

Abgeordneter Windthorst: Es soll mir schon recht sein, wenn bereits morgen Experimente mit diesem Gesetze gemacht würden. Bei der Ausführung desselben wird man auf die größten Schwierigkeiten stoßen. Der Herr Abgeordnete Marquardsen hofft, daß man sich mit der Civilehe bald befreunden und doch auch seinen kirchlichen Verpflichtungen genügen wird. Ich glaube im Gegentheil, daß die Zahl derer, die blos die Civilehe eingehen, immer zunehmen wird. Zugleich erachte ich es für gut, bei jeder Gelegenheit zu sagen, daß das Gesetz schädlich und an sich nicht erforderlich ist. Es ist ein Beweis von ungeheurer Schwäche, daß die baierische Regierung einem solchen Gesetze ihre Zustimmung ertheilt hat.

Abgeordneter Westermayer ist ebenfalls der Ansicht, daß die Ausführung des Gesetzes nicht so leicht sein werde, wie Abgeordneter Marquardsen hofft; nur die Wirkung werde das Gesetz haben, daß diejenigen Katholiken, welche im Glauben nicht stark genug wären, in das protestantische Lager hinübergetrieben würden.

§. **80.** **Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.**

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§. 79—81.)

Baierischer Justizminister v. Fäustle: Die baierische Regierung hat der Hinausschiebung des Termins, an welchem das Gesetz in Kraft treten soll, bis zum 1. Januar 1876 zugestimmt, weil dieselbe von verschiedenen Bundesregierungen gewünscht wurde. Sie hat gegen das Amendement des Herrn Abgeordneten Marquardsen nichts einzuwenden, ist aber nicht in der Lage, jetzt schon zu erklären, daß es möglich sein wird, das Gesetz schon früher einzuführen.

Hierauf wird das Amendement Marquardsen angenommen, womit der Antrag Herz beseitigt ist.

Das zweite Alinea des §. 79 beantragt Abgeordneter Wölfel zu streichen und dem Gesetze folgende neue Paragraphen hinzuzufügen: §. 80. „Die vor dem Tage, an welchem das Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.“

§. 81. „Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines vor jenem Tage geborenen Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.“

Abgeordneter Wölfel: Ich habe diese Zusätze vorgeschlagen, um eine Lücke des Gesetzes auszufüllen, welche auch das preußische Civilstandsgesetz hat und die bei der Ausführung des letzteren sehr empfunden worden ist. Hinsichtlich der Eheschließungen haben die Bundesregierungen selbst die Lücke empfunden und deshalb das Alinea 2 des § 79 vorgeschlagen. Die Lücke ist aber gerade am widerwärtigsten bei den Geburts- und Sterbefällen. In Preußen ist es vorgekommen, daß ein jüdischer Mann am 1. Oktober 1874 die Eintragung eines Sterbefalls nicht mehr bewirken konnte, weil der alte Standesbeamte, vor welchem er vor Inkrafttreten des Civilstandsgesetzes den Sterbefall anzumelden hatte, erklärte, er sei nicht mehr kompetent und der neue Standesbeamte behauptete, er sei noch nicht kompetent. Dergleichen Eventualitäten würden durch die Annahme meiner Vorschläge vermieden.

Nachdem der Justizminister Dr. Leonhardt den Zusätzen des Abgeordneten Wölfel zugestimmt hatte, werden dieselben angenommen.

Bei der dritten Berathung des Gesetzes in der 51. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 23. Januar 1875 wiederholt, zu §. 79 Abg. Herz seinen Antrag, den Einführungstermin auf den 1. Oktober 1875 festzusetzen. Der Bundeskommissarius Geh. Rath. Stölzel erklärte sich gegen diesen Antrag. Abg. Windhorst bemängelte den Ausdruck Centralbehörden, weil er befürchtet, daß danach die Einführung des Gesetzes ohne Zustimmung des betreffenden Landesoberhauptes erfolgen könnte. Der baierische Justizminister v. Fäustle erklärte das für nicht wohl zulässig. Um aber die vom Abg. Windhorst angeregten Bedenken zu beseitigen, beantragt der Abg. Völk statt „Centralbehörden der Bundesstaaten“ zu setzen „Landesregierungen,“ welchem Antrage das Haus mit großer Mehrheit beitritt.

§. **81.** Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§. **82.** Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Zu §. 82 (Motive).

Die Uebertragung der Beurkundung des Personenstandes auf vom Staate bestellte Beamte und die Einführung einer bürgerlichen Form der Eheschließung erfolgt aus Gründen, welche sich gegenüber den bestehenden Verhältnissen aus der Pflicht des Staates, die rechtlichen Beziehungen seiner Angehörigen zu ordnen und möglichst sicherzustellen, mit zwingender Nothwendigkeit ergeben. Das Band, welches die einzelnen mit ihrer Kirche verbindet, zu lockern und insbesondere die Verpflichtung zur Taufe und kirchlichen Trauung zu alteriren, kann nicht in der Absicht liegen, da der Staat unverkennbar ein eigenes hohes Interesse hat, dieses Band ungeschwächt zu erhalten und die den kirchlichen Verpflichtungen entsprechenden Sitten und Gewöhnungen zu konserviren. Diesem Gedanken giebt der Paragraph Ausdruck. Das Bedürfniß *zu einer* entsprechenden Bestimmung bestätigen die Erscheinungen, welche in Preußen *in* Folge des Preußischen Civilehegesetzes zu Tage getreten sind. Obgleich die Preußische Staatsregierung sowohl in den Motiven zu dem gedachten Gesetze als bei den bezüglichen Verhandlungen in den Häusern des Landtages wiederholt zu erkennen gegeben hat, daß sie die religiösen Verpflichtungen hinsichtlich der Taufe und Trauung nicht zu beeinträchtigen gedenke, indem sie die Aufhebung des in dem Preußischen Allgemeinen Landrechte vorgesehenen Taufzwanges und die Einführung einer bürgerlichen Eheschließungsform anstrebe, vielmehr nach wie vor darauf hohen Werth legen müsse, daß von der Taufe kein Kind christlicher Eltern fern gehalten werde und daß womöglich Jeder, der in die rechtliche Gemeinschaft der Ehe eintrete, auch diese Gemeinschaft, — wie es in den gedachten Motiven ausgedrückt wird — „mit dem sittlichen Geiste und der ernsten Weihe erfülle, für welche die religiöse Handlung und die mit derselben verbundenen Segnungen Ausdruck und Quelle bilden sollen," so sind dessenungeachtet selbst in der Presse und in öffentlichen Versammlungen dem Gesetze andere Motive unterschoben und vielfach Behauptungen dahin aufgestellt worden, daß der Staatsregierung die Vollziehung der religiösen Akte nicht allein gleichgültig sei, sondern daß dieselbe mit dem Gesetze den Zweck verfolge, eine Entfremdung gegen die Kirche herbeizuführen und zu fördern. Man hat sich sogar nicht gescheut, den Landleuten vorzureden, daß das Gesetz Taufe wie Trauung verbiete, und insbesondere auf diese Weise die Bevölkerung mehrerer Ortschaften im Regierungsbezirke Königsberg zu Unruhen angereizt. Um solchen Mißdeutungen und Agitationen vorzubeugen, empfiehlt sich die Aufnahme der in Vorschlag gebrachten Bestimmung und zwar um so mehr, als dieselbe zugleich eine Richtschnur für das Verhalten der Standesbeamten bildet, von deren Seite bisher in Preußen auch nicht immer mit der wünschenswerthen Vorsicht verfahren worden ist.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 82.)

In der 47. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 19. Januar 1875 beantragt Abgeordneter Baumgarten, dem §. 82 folgende Fassung zu geben: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden in Folge dieses Gesetzes nicht aufgehoben, sondern im Gegentheil erhöht."

Abgeordneter v. Schulte: Es ist im Laufe der Debatte bereits hervorgehoben worden, daß durch dieses Gesetz den Rechten der einzelnen Konfessionen, welche sich auf Ehesachen beziehen, für ihr Gebiet, insbesondere für das Gebiet des Gewissens nicht zu nahe getreten werden soll. Gleichwohl war es nothwendig, die Bestimmung des §. 82 ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen. Gegen das preußische Civilstandgesetz ist lebhaft agitirt worden, man hat gesagt, durch dasselbe werde das kirchliche und das religiöse Bewußtsein geschädigt. Einem solchen Beginnen kann man keine bessere Waffe entgegensetzen, als den §. 82. Wenn derselbe auch überflüssig erscheint, so meine ich: superflua non nocent. Uebrigens hat der §. 82 nicht etwa den Sinn, als ob zu einer blos kirchlichen Verpflichtung durch staatlichen Zwang angehalten werden sollte. Er enthält vielmehr nur den Ausspruch: wir lassen allen Konfessionen auf ihrem rein kirchlichen Gebiete Alles, was ihnen zukommt, das Gesetz regelt nur die bürgerliche Seite der Ehe.

Abgeordneter Westermayer: Ich begreife nicht, wie die Regierung, die in dem ganzen Gesetze einen konfessionslosen Standpunkt einnimmt, dazu kommt, sich hier auf einmal auf einen konfessionellen Standpunkt zu stellen. Das hat doch gar keinen Sinn. Der §. 82 ist wie eine Oase hineingeschneit in die Wüste. Uebrigens freue ich mich über die Inkonsequenz der Regierung. Der Aufschrei der protestantischen Geistlichkeit wird dieselbe wohl zu der Einsicht geführt haben, daß es nicht so leicht ist, nachdem man 300 Jahre lang entschieden konfessionell gewesen ist, nun auf einmal einen konfessionslosen Standpunkt einzunehmen. Ich sehe in dem §. 82 ein Zeichen von Reue über das, was man in Preußen gethan hat.

Bundesbevollmächtigter Dr. Friedberg: Nach der Ausführung des Abgeordneten v. Schulte über den Inhalt und die Bedeutung des in Rede stehenden Paragraphen würden die verbündeten Regierungen glauben, sich des Wortes enthalten zu dürfen, da im Wesentlichen die Ausführungen, die eben gegeben sind, ganz die leitenden für die Bundesregierungen waren, als sie den Paragraphen aufstellten. Indessen ist jetzt von der anderen Seite doch ein Angriff gegen den Paragraphen gemacht worden, der es rathsam erscheinen läßt, jene Worte nicht unerwidert zu lassen. Zuvörderst muß bestritten werden, daß dieses Gesetz überhaupt mit dem beliebten Stichwort der Konfessionslosigkeit bezeichnet werden darf; es ist eben ein weltliches, ein bürgerliches Gesetz und will einen konfessionellen Charakter weder nach der einen noch nach der anderen Richtung hin zu erkennen geben oder ihn negiren; darum ist es keineswegs ein Gesetz, welches irgend einer Konfession zu nahe tritt, sondern wir meinen, daß jede Konfession mit den Satzungen dieses Gesetzes sich zurechtfinden kann, ohne im Gewissen dadurch bedrängt zu werden. Wenn der Abgeordnete Westermayer gemeint hat, dieses Gesetz sei „der Ausdruck der Reue," der von Seiten der preußischen Regierung dem „Aufschrei der protestantischen Geistlichen" gegenüber — so ist ja wohl der Ausdruck gewesen — sich kundgiebt, so darf ich das bestreiten. Dieses Gesetz ist nicht der Ausdruck der Reue über das, was die preußische Regierung mit ihrem Gesetz vom März 1874 gethan hat, sondern der Versuch, dasjenige zurückzuweisen, was Unverstand und böser Wille in dieses Gesetz hineingelegt haben. Das Gesetz vom März 1874 hatte nie daran

§. **83.** Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrath erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landes-Regierungen erlassen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 82.)

denken können und wollen, die geheiligten Institutionen der Taufe und der Trauung irgendwie beeinträchtigen zu wollen; aber böser Wille und vielleicht vielfach mangelnde Einsicht hat das Gesetz so ausgelegt, als ob dadurch ein Eingriff in jene geheiligten Institutionen beabsichtigt würde. Und um nun diese traurige Erfahrung, welche die preußische Regierung gemacht hat, für die Reichsregierung nutzbar zu machen, hat man im Kreise der verbündeten Regierungen es für zweckmäßig gehalten, ganz ausdrücklich den Ausspruch in das Gesetz hineinzunehmen, daß jene Deutungen, die das preußische Gesetz erfahren hat, Mißdeutungen seien und daß diesem Gesetz gegenüber im Reiche eine gleiche Deutung nicht aufkommen dürfe. Ich meine, hier in diesem hohen Hause wird man gewiß Anlaß haben, einer der größten verbündeten Regierungen die Hand zu reichen, wenn sie aus Anlaß einer Erfahrung, die sie auf dem hier behandelten Gebiete gemacht hat, die anderen Reichsregierungen vor gleichen Erfahrungen schützen will. Wenn Sie, meine Herren, wie gewünscht wird, und wie ich Namens der preußischen Regierung ganz ausdrücklich erbitte, diesem Paragraph Ihre Zustimmung geben, dann wird, wenn auch gegen das Reichsgesetz derartige Insinuationen erfolgen sollten, Niemand sein, der derartige Verdächtigungen im guten Glauben vornehmen könnte, und darum, bitte ich, nehmen Sie den Paragraph an.

Abgeordneter Reichensperger (Krefeld): Wenn der Abgeordnete v. Schulte es für nothwendig gehalten hat, den §. 82 zu rechtfertigen, so beweist das am besten, daß derselbe nicht für sich selbst spricht. Wenn er auch unschuldig ist, so liegt darin doch kein Grund, ihn in das Gesetz aufzunehmen. Seinen Zweck, die Beschränktheit und den bösen Willen zu beruhigen, wird er doch verfehlen. Das Gesetz ist und bleibt verdächtig und wird eine vortreffliche Handhabe sein, diejenigen zu warnen, welche jetzt noch nicht recht an die Entchristlichung des Staats und an die Ersetzung des Christengotts durch den Staatsgott glauben. Der §. 82 ist aber ein Monolog ohne gesetzgeberischen Inhalt und Zweck, er ist überflüssig und sollte darum nicht stehen bleiben.

Vor der Abstimmung zieht Abgeordneter Baumgarten sein Amendement zurück.

§. 82 selbst wird angenommen.

Zu §. 83.

In der 47. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 19. Januar 1875 kommt bei §. 83 Abgeordneter Graf Frankenberg auf die verschiedenen Zuschriften zurück, welche den Standesbeamten von andern Behörden zugegangen sind und ihnen weitere Obliegenheiten neben der gesetzlich zugewiesenen Thätigkeit zumuthen. Wird auf diesem Wege fortgeschritten, so wird das Ehrenamt zu einer ungemein schweren Bürde werden. Die Preußische Instruktion vom 1. September 1874 erklärt, daß die Standesbeamten außer den ihnen durch das Gesetz vom 9. Mai 1874 auferlegten Pflichten noch andere Obliegenheiten haben, so sollen sie Register nach Vorschrift der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund über die 17jährige Altersklasse führen. In der

§. **84.** Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. **85.** Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes, vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande nicht berührt.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reiches die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 83.)

neuen Vormundschaftsordnung werden sie mit Geldstrafen wegen der Unterlassung von Todesanzeigen an die Gerichte bedroht, wenn der Todesfall die Einleitung einer Vormundschaft erforderlich macht, und außerdem für allen Schaden verantwortlich gemacht, welcher etwa aus der Verzögerung der Einleitung der Vormundschaft entsteht. Ich bemerke dabei, daß solche Geldstrafen bei den anderen anzeigepflichtigen Personen, die Mutter, Stiefmutter, Adoptivvater u. s. w. nicht zulässig sein sollen. Da die Standesbeamten ihre Nebenregister am Schlusse jedes Jahres an die Gerichte abzuliefern haben, so wäre es viel zweckmäßiger, derartige Requisitionen an die Gerichte zu richten. Es würde sich daher empfehlen, bei der dritten Lesung hier auszusprechen, daß die Standesbeamten noch weitere Pflichten haben, wenn in der That beabsichtigt wird, ihnen solche aufzuerlegen.

Unterstaatssekretair Dr. Friedberg: Es ist hier nicht der Ort, die in Preußen an die Standesbeamten gerichteten Verfügungen zu rechtfertigen oder zu entschuldigen; die verbündeten Regierungen werden aber darauf bedacht sein, den Standesbeamten keine Pflichten aufzuerlegen, welche ihnen das Ehrenamt, das sie bekleiden, verleiden, und deshalb alle subalterne Thätigkeit möglichst von ihnen fern halten.

Abgeordneter Windthorst: Ich will nur daran erinnern, daß vielfach der Wunsch ausgesprochen worden ist, die Standesbeamten möchten den Geistlichen Kunde von den erfolgten Eheschließungen geben. Auf dem Lande wird dies kaum nothwendig sein — der Pfarrer wird dort ohnehin davon Kenntniß haben — in den Städten aber wäre eine solche Anzeige durchaus wünschenswerth; sie entspräche recht eigentlich der Tendenz des so eben angenommenen §. 82.

§. 83 wird hierauf genehmigt.

Zu §. 85.

Aus der 47. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 19. Januar 1875:

Ein Antrag des Abgeordneten Dr. Oppenheim geht dahin, am Schlusse des Gesetzes hinzuzufügen: Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 85.)

von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 nicht berührt. Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des deutschen Reiches die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme bürgerlich gültiger Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Abgeordneter Dr. Oppenheim: Ich möchte bitten, dieses Gesetz nicht zu vollenden, ohne dessen Wohlthat auch auf diejenigen Rechtsgebiete auszudehnen, die ich als die Enklaven des deutschen Reiches innerhalb fremden Rechtes bezeichnen möchte. Das Gesetz vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung von Bundes- jetzt Reichsangehörigen im Auslande gewährt kraft Ermächtigung des Reichskanzlers unseren diplomatischen und konsularischen Agenten die Vollmacht, als Civilstandsbeamte im weitesten Sinne zu fungiren. Im Titel sind die Reichsangehörigen genannt, ebenso im §. 1 dieses Gesetzes und ferner im §. 10, wo die Wohlthat dieses Gesetzes auf diejenigen Fälle ausgedehnt wird, wo nur einer der Verlobten Reichsangehöriger ist. Die Schutzgenossen sind in diesem Gesetze nicht genannt. Die Schutzgenossen im Orient sind bekanntlich eine alte Institution, die eng verknüpft ist mit dem Ansehen, das unsere Diplomatie dort genießt, mit der Ausdehnung unseres Einflusses und unserer juristischen Herrschaft daselbst. Es ist dort außer Frage, daß das Landesrecht bei Civilakten angewendet wird oder überhaupt rechtsgültige Personalakten nach dem Landesgesetz geschlossen werden. Ursprünglich wurden die Kapitulationen, die solche Befugnisse ertheilten, von der hohen Pforte mit den großen Seemächten Frankreich und England abgeschlossen — ich erwähne dies nur kurz und will mich auf historische Exkursionen nicht einlassen — und Holland und Venedig, weil wenig berechtigte Nationen waren, haben die Unterthanen anderer Staaten, die der Vertretung sich angeschlossen haben, sich verpflichtet, vor ihnen Recht zu nehmen und dafür den diplomatischen und konsularischen Schutz genommen. Allmälig wurde dieses Recht auf andere Großmächte ausgedehnt, und wenn man als wirkliche Großmacht dastehen will, muß man den Schutzgenossen einen wirksamen Schutz nicht nur vor der Willkür des Kadi oder vor dem Mandarin gewähren, sondern auch dafür sorgen, daß sie rechtliche Akte vollziehen können, die zum Leben und Sterben gehören. Nun hat das Gesetz die Schutzgenossen ausgelassen, weil es selbstverständlich sei, daß ein Akt Gültigkeit hat, welchen ein Konsul als solcher vollzieht Ein Zweifel über die Legitimation ist aber sehr gefährlich, weil dann die Akte hinterher angefochten werden könnten. Seit Erlaß des Preußischen Gesetzes über die Civilehe ist die Frage brennend geworden; früher war ja der Gesandtschaftsprediger da, der die allgemeine geistliche Befugniß hatte. Nun könnte man fragen, ob es zulässig sei, durch einen staatsrechtlichen Akt eine völkerrechtliche Materie zu regeln. In diesem Falle haben wir ja die Möglichkeit. Unsere konsularischen Bureaux und unsere gesandtschaftlichen Wohnungen genießen das Recht der Exterritorialität; hier herrscht also deutsches Recht; und wenn der Akt loco legitimirt ist, so kann man gegen seine Gültigkeit keinen Zweifel erheben. Ich bitte Sie, mein Amendement anzunehmen.

Unterstaatssekretär Dr. Friedberg hält die Annahme des Antrages für sehr wünschenswerth, da er eine sehr nützliche Ergänzung zu dem Gesetze bildet. — Derselbe wird hierauf angenommen.

Ein weiterer Zusatz der Abgeordneten Moufang und Hauck: „Die verfassungsmäßig gewährleisteten Vorbehalte für das Königreich Baiern in Nr. 3

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 85.)

§. 1 des Versailler Bündniß-Vertrages vom 23. November 1870 und Nr. 1 des Schluß-Protokolls vom selben Tage werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt" — wird von den Antragstellern zurückgezogen, nachdem Staatsminister v. Fäustle denselben für selbstverständlich erklärt und in Wiederholung seiner in der ersten Berathung (S. 19.) gethanenen Auslassung konstatirt hat, daß die mit dem Heimaths- und Niederlassungsrecht in Verbindung stehenden baierischen Vorschriften über das Niederlassungswesen von dem Gesetze nicht alterirt werden.

Bei der Schlußberathung in der 51. Sitzung des Deutschen Reichstages vom 23. Januar 1875, beantragt zu §. 12 des Gesetzes (oben S. 30.) Abg. Prinz Radziwill (Beuthen): den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei der königlich preußischen Regierung dahin zu wirken, daß die Standesbeamten in den Landestheilen mit polnischer Bevölkerung angewiesen werden: 1. Die Familiennamen polnischen Ursprungs lediglich in der Schreibweise in die Register einzutragen, welche die Betheiligten, sei es selbst, sei es durch den Dolmetscher, als die richtige angeben. 2. Diejenigen Vornamen, welche in beiden Sprachen eine verschiedene Form haben, zwar in deutscher Sprachweise in die Register einzutragen, die polnische Form aber in Klammern beizufügen. 3. Auf Verlangen der Betheiligten denselben die Auszüge aus den Registern neben der deutschen auch in der polnischen Sprache auszufertigen.

Abg. Prinz Radziwill: Die polnischen Familiennamen haben eine spezifisch slavische Orthographie, die von der deutschen so sehr abweicht, daß die Namen für Deutsche, die der polnischen Sprache nicht mächtig sind, eben so schwer richtig zu schreiben, als auszusprechen sind. Die genaue Schreibweise ist aber vor Allem in den Civilstandsregistern um so nothwendiger, als namentlich die Familiennamen der ländlichen Bevölkerung bei sonstigem Gleichklang sich sehr oft nur durch eine abweichende Endung oder durch einen eingeschobenen Vokal von einander unterscheiden. Was die Vornamen betrifft, so haben die mit den Deutschen ihrer Bedeutung nach identischen Vornamen sehr häufig eine spezifisch polnische Form, die in der polnischen Bevölkerung allein bekannt ist und zur Anwendung kommt; z. B. Georg im Polnischen: Jerzy, Gottlieb im Polnischen: Bogumil u. s. w. Was die 3. Bestimmung des Antrages betrifft, so empfiehlt sich dieselbe hauptsächlich aus dem Grunde, daß die betheiligten Personen selbst das Protokoll zu unterschreiben haben, und es deshalb den Nichtdeutschredenden von Werth sein muß, wenigstens die Auszüge aus den Registern auch in ihrer Sprache zu erhalten.

Abg. v. Unruhe-Bomst kann der Resolution des Prinzen Radziwill gegenüber eine absolut abweisende Stellung nicht einnehmen, und hält besonders die Zuziehung eines Dolmetschers von Seiten des der polnischen Sprache nicht kundigen Standesbeamten für wünschenswerth. Die Regierung ist in gewissem Sinne diesem Wunsche bereits entgegengekommen, und hat angeordnet, daß die Standesbeamten ihre Register an die Landräthe zur Durchsicht und Korrektur der polnischen Namen einzusenden hätten. Trotzdem empfiehlt sich die Nr. 1 des Antrages Radziwill durchaus zur Annahme, bei den Vornamen ist die gleichzeitige Eintragung der polnischen Form schon wegen der Unsicherheit der Schreibweise weniger nothwendig, aber doch wünschenswerth. Dagegen würde

die Ertheilung von Auszügen aus den Registern nicht ohne große Schwierigkeiten und nur mit Aufwand vieler Büreauarbeit möglich sein, welche ja von dem Standesbeamten thunlichst ferngehalten werden soll.

Abg. v. Winter, obwohl mit dem Vorredner in vieler Beziehung einverstanden, kann dennoch der Radziwill'schen Resolution nicht beistimmen. In den westpreußischen Kreisen mit gemischter Bevölkerung würde sich nur in den allerwenigsten Fällen eine zum Dolmetscher geeignete Persönlichkeit auffinden lassen. Die ausnahmsweise Zuziehung eines solchen sei aber auch bei der Bevölkerung polnischer Zunge ebensowenig von Nöthen, wie besondere Formalitäten bei anderen in Deutschland wohnenden und der deutschen Sprache nicht mächtigen Personen, als Franzosen, Dänen u. A. Man könne es sehr wohl dem gesunden Urtheile des Standesbeamten überlassen, in jedem Falle die geeigneten Mittel und Wege zu finden, um sich mit diesen Personen zu verständigen.

Die Nr. 1 und 3 der Resolution Radziwill werden abgelehnt, Nr. 2 dagegen angenommen.

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§. 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1. für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang	eine halbe Mark,
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . .	ein und eine halbe Mark,
2. für die schriftliche Ermächtigung nach §. 43 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren	eine halbe Mark.
Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . .	eine halbe Mark,
jedoch zusammen höchstens .	zwei Mark.

Sachregister.

A.

Abänderungen von Eintragungen §. 13. Seite 30.
Ablehnung einer Amtshandlung Seitens der Standesbeamten §. 11. S. 29.
Abschluß, jährlicher, der Register §. 14. S. 31.
Abschrift in ein Nebenregister §. 14. S. 31.
Adoption §. 26, 31. S. 35, 48.
Anerkennung eines unehelichen Kindes §. 25. S. 37.
Anfechtung einer geschlossenen Ehe §. 42. S. 66.
Anstalten, öffentliche, §. 20. S. 35.
Anzeigen, mündliche, schriftliche, §. 13, 17. S. 30, 34.
Anzeigepflicht, Bestrafung versäumter §. 68. S. 77.
Arzt, Anzeigepflicht, § 18. S. 34.
Aufforderung durch öffentliche Blätter Behufs Berichtigung der Standesregister §. 66. S. 76.
Aufgebot §. 44. S. 66.
— Befreiung davon §. 50. S. 64.
— Bekanntmachung desselben §. 46. S. 68.
— Bekanntmachung in öffentlichen Blättern §. 47. S. 68.
— Bescheinigung desselben in gewissen Fällen §. 49. S. 68.
— Eheschließung ohne dasselbe §. 50. S. 69.
— nothwendige Erfordernisse dazu §. 45. S. 67.
— für die Landesherren 2c. §. 72. S. 79.
— verliert seine Kraft §. 51. S. 69.
Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten §. 11. S. 29.
Ausländer §. 38. S. 35.
Auszüge aus den Standesregistern §. 16. S. 33.

B.

Beamte, Anzeigepflicht, §. 20. S. 35.
Beerdigungen, wann sie erst gestattet sind, §. 60. S. 74.
Berichtigung der Standesregister §. 65. S. 76.
Bescheinigung eines Aufgebots §. 49. S. 68.
— einer Eheschließung §. 54. S. 70.
Beschwerdeführung §. 7, 10. S. 27, 29.
Bestellung der Standesbeamten §. 3. S. 24.
Betrug §. 36. S. 59.
Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, §. 1, 17, 40, 56. S. 22, 34, 62, 71.
Beweiskraft der Register und Auszüge §. 15. S. 32.
Bildung der Standesamtsbezirke §. 2. S. 23.
Bürgermeister, Standesbeamter, §. 4. S. 25.

D.

Dienstsiegel §. 15. S. 32.
Dispensationen §. 35, 40, 50. S. 58, 62, 69.

E.

Ehehindernisse §. 33 ff. 48. S. 52.
Ehemündigkeit §. 28. S. 37.
Eheschließung §. 28. S. 37.
— ohne Aufgebot §. 50. S. 69.
— religiöse Feierlichkeiten dabei §. 67. S. 77
— vor dem Standesbeamten eines anderen Orts §. 43. S. 66.
— der Landesherren ꝛc. §. 72. S. 78.
Ehestreitigkeiten § 75. ff. S. 80. in Baiern §. 78. S. 82.
Ehetrennung, Eintragung derselben §. 55. S. 70.
Eidesstattliche Versicherung §. 45. S. 67.
Einreichung des Nebenregisters §. 13 S. 30.
Einsichtnahme in die Standesregister §. 16. S. 33.
— Inhalt derselben §. 13, 22, 54. 59. S. 30, 35, 70, 72.
Entbindungsanstalten, Anzeigepflicht, §. 20. S. 35.
Entschädigung der Geistlichen und Kirchendiener §. 74. S. 79.
— für die Geschäfte des Standesbeamten §. 7. S. 27.

F.

Findlinge, Eintragung derselben, §. 24. S. 36.
Formulare werden kostenfrei geliefert §. 8. S. 28.

G.

Gebührentarif S. 92.
Geburten, Anzeige derselben §. 17. S. 34.
— in öffentlichen Anstalten, Anzeige derselben §. 20. S. 35.
— wer zur Anzeige verpflichtet ist §. 18. S. 34.
— Atteste über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetretenen, § 73. S. 79.
— Beurkundung §. 17. S. 34.
— Inhalt der Eintragung. §. 22. S. 35.
— Verzögerung der Anzeige §. 27. S. 37.
— auf Seeschiffen §. 61. S. 75.
Geburtsanzeige muß mündlich geschehen §. 19. S. 34.
Geburtsurkunden §. 45. S. 80.
Geburtsregister §. 12., 22. S 29 35.
Gefangenanstalten, Anzeigepflicht §. 20. S 35.
Geistliche, Entschädigung derselben §. 74. S 79.
Geldstrafen und Gebühren fließen den Gemeinden zu §. 70. S. 78.
Gerichtsbarkeit §. 76. S. 80.
Grenzpfarreien §. 75. S. 80.
Gutsbezirke §. 10. S. 28.

H.

Hebeammenanstalten, Anzeigepflicht §. 20. S. 35.
Heirathen, Atteste über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetretenen §. 73. S. 79.
— Beurkundung §. 41. S. 62.
Heirathsregister §. 12, 54. S. 29. 70.
Heirathsurkunde §. 54. S. 70.

J.

Inhalt der Eintragungen §. 13. S. 30.
Irrthum §. 36. S. 59.

K.

Kasernen, Anzeigepflicht §. 20. S. 35.
Kirchendiener, Entschädigung derselben §. 74. S. 76.
Kirchenbücher §. 73 S. 79.
Kirchliche Verpflichtungen §. 82. S. 86.
Klage auf richterliche Ergänzung des Consenses §. 32. S. 49.
Kostenfrei §. 16. S 33.
Kosten, sächliche §. 8. S. 28.
Krankenanstalten, Anzeigepflicht §. 20. S. 35.

L.

Landesbeamte §. 38. S. 60.
Löschungen von Eintragungen §. 13. S. 30.

M.

Mehrgeburten, Eintragungen derselben §. 22. S. 35.
Militairpersonen §. 38, 71. S. 60. 78.

N.

Nachträgliche Eintragung der Vornamen eines neugeborenen Kindes §. 22. S. 35.
Nebenregister §. 14. S. 31.

O.

Ortspolizeibehörde, Genehmigung zur Beerdigung §. 60. S. 74.
Ortsvorsteher, Standesbeamter, §. 4. S. 25.

R.

Register werden kostenfrei geliefert §. 8. S. 28.

S.

Schultheiß, Standesbeamter, §. 4. S. 25.
Sächliche Kosten §. 8. S. 28.
Schriftliche Anzeigen, Eintragung derselben §. 13. S. 30.
Schutzgenossen §. 85. S. 89.
See, Personenstand der auf derselben Befindlichen §. 61. S. 75.
Standesamtsbezirke §. 2. ff. S. 23.
Standesbeamte §. 3. ff. S. 24.
— Stellvertreter §. 3. S. 24.
— für die Landesherren 2c. §. 72. S. 78.
Standesrechte eines Kindes, Eintragung der Veränderungen, §. 26. S. 37.
Standesregister für die Landesherrn 2c. §. 72. S. 78.
Stellvertreter der Standesbeamten §. 3. S. 24.
Stempelfrei §. 16. S. 33.
Sterbefälle, Atteste über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetretenen, §. 73. S. 79.
— Beurkundung §. 56. S. 71.

Sterbefälle, Inhalt der Eintragung §. 59. S. 72.
— auf Seeschiffen §. 61. S. 75.
— wann sie angezeigt werden müssen §. 56. S. 71.
— wer zur Anzeige verpflichtet §. 57. S. 72.
Sterberegister §. 12, 59. S. 29. 72.
Strafen für versäumte Anzeigen §. 68. S. 77.
— Verhängung solcher durch den Standesbeamten §. 68. S. 77.

T.

Taufe §. 82. S. 86.
Taufscheine §. 72. S. 79.
Todtenscheine §. 16. S. 33.
Todtgeborenes Kind, Eintragung eines solchen §. 23. S. 36.
Trauscheine §. 73. S. 79.
Trauung §. 82. S 86.
Trennung von Tisch und Bett §. 77. S. 81.
Trennung der Ehe §. 55., 77. S. 70, 81.

U.

Uneheliche Kinder, Anerkennung, §. 25. S. 37. Eheschließung §. 30. S. 47.

V.

Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, Eintragung derselben §. 25. S. 37.
Verbotene Ehen §. 33. S. 52.
Verlöbnißsachen, steitige, Competenz §. 76. S. 80.
Verpflichtete zur Anzeige einer Geburt §. 18. S. 34.
— zur Anzeige eines Sterbefalls §. 57. S. 72.
Verpflichtung zur Uebernahme eines Standesamtes §. 6. S. 26.

W.

Wann dieses Gesetz in Kraft tritt §. 79. S. 72.
Wer die Anordnungen zum Vollzuge dieses Gesetzes zu treffen hat §. 83. S. 88.

Z.

Zeugen bei einer Eheschließung §. 52. S. 69.
Zeugnisse §. 73. S. 79.
Zusätze zu Eintragungen § 13. S. 30.
Zuständigkeit des Standesbeamten bei einer Eheschließung §. 42. S. 66.
Zwang §. 36. S. 59.
Zwillingsgeburten, Eintragung derselben §. 22. S. 35.

Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Druck von F. Hoffschläger in Berlin.